

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Fabian Faller*, Solarenergie – Freiflächenanlagen in der Gemeinde – Kommunale Praxis der Planung und Gestaltung
- *Kai Jerma, Dr. Jörg Böttcher*, Kommunen und Solarenergie – ein „neuer“ Wachstumsmarkt
- *Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn*, Inhouse-privilegierte Auftragsvergaben an Tochtergesellschaften – am Beispiel kommunaler Versorgungsbetriebe
- *Ludger Gliemann, Alexander Brückner, Merit Braasch*, Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein – ein Ausblick und Erfahrungsbericht
- *Jochen Nielsen*, Reform der Grundsteuer – Aktueller Stand

Ailes im Griff?

Die Einbanddecke 2021 schafft Ordnung!

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2021 dieser Zeitschrift für € 46,-/CHF 55,20 (zzgl. Porto-kosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

Bestell-Telefon:

0711 7863-7280

Bestell-Fax:

0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:

vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2021 müssen dem Verlag bis zum **28. Januar 2022** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden. Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

K

Zuverlässiger und kompetenter Wegweiser durch das Vergaberecht

Ziel dieses Kommentars ist es, der Praxis als zuverlässiger und kompetenter Wegweiser durch das Vergaberecht zu dienen. Er gibt Rechtsanwendern bei Vergabestellen und Bietern einen schnellen und verlässlichen Überblick über alle für Beschaffungsvorhaben bzw. die Angebotserarbeitung einschlägigen Vorschriften, deren Auslegung und den vergaberechtlichen Rechtsschutz. Durch Herausstellung der Spruchpraxis der Nachprüfungsinstanzen werden auch Mitglieder der Vergabekammern und -senate sowie Studenten, Referendare und Rechtsanwälte angesprochen.

Kommentiert werden die vergaberechtlichen Vorschriften des GWB – 4. Teil – und der VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VO (EG) 1370/2007, VOB/A, UVgO.

Die Herausgeber verfügen über umfassende und langjährige Beratungspraxis auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie wirken als Dozenten bei Fachseminaren und in der Hochschulausbildung mit und sind durch zahlreiche Veröffentlichungen im vergaberechtlichen Schrifttum hervorgetreten. Die Autoren sind Rechtsanwälte, Vergabepraktiker aus Unternehmen, Vergabestellen und Vergabekammern sowie OLG-Richter mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Materie.

Leseproben und weitere Informationen: www.kohlhammer.de



2., erw. und aktual. Auflage 2021
2.600 Seiten. Fester Einband. € 259,-
ISBN 978-3-17-029141-6
Kommentar

Auch als E-Book erhältlich

Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · November 2021

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.

Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Inselfähre Uthlande im Wattenmeer

Foto: Axel Barendorf, Ahrensburg

Aufsätze

Dr. Fabian Faller
Solarenergie - Freiflächenanlagen
in der Gemeinde
- Kommunale Praxis der Planung
und Gestaltung266

Kai Jerma, Dr. Jörg Böttcher
Kommunen und Solarenergie
- ein „neuer“ Wachstumsmarkt269

Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn
Inhouse-privilegierte Auftragsvergaben
an Tochtergesellschaften – am Beispiel
kommunaler Versorgungsbetriebe271

Ludger Gliessmann, Alexander Brückner,
Merit Braasch
Die Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein – ein Ausblick
und Erfahrungsbericht276

Jochen Nielsen
Reform der Grundsteuer
- Aktueller Stand281

Rechtsprechungsberichte

1. EuGH: Keine Steuerbefreiung für
Schwimmunterricht282

2. BGH:
Transparenzgebot im
Konzessionsverfahren verleiht
unterlegenen Bieter Auskunftsrechte
gegenüber der Gemeinde282

3. BVerwG:
Feststellung eines Grundversorgers
nach § 36 Absatz 2 EnWG erfolgt
nach objektiven Kriterien283

4. OLG Düsseldorf:
Kommunalrabatt im
Konzessionsverfahren nur auf das
Entgelt für den Netzzugang zulässig283

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig vom
22.09.2017 (Az. 9 A 206/14)
zur Rechtmäßigkeit von
Ausbaubeiträgen284

Beschluss des OVG Schleswig vom
22.10.2021 (Az. 2 LA 216/17)
zur Rechtmäßigkeit von
Ausbaubeiträgen290

Aus dem Landesverband293

Mitteilungen des DStGB300

Personalnachrichten300

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des
Kohlhammer Verlages bei.
Wir bitten um Beachtung.

Solarenergie - Freiflächenanlagen in der Gemeinde - Kommunale Praxis der Planung und Gestaltung

Chancen für Kommune, lokale Wirtschaft und Bevölkerung

Dr. Fabian Fallner, Geschäftsführer Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein

1 Einleitung

Kommunen sind wichtige Säulen der Energiewende. Zugleich steigt der Handlungsdruck im kommunalen Umfeld aufgrund politischer und gesellschaftlicher Zielsetzungen für mehr Klimaschutz. Wie kann neben der Vielzahl der Themen und lokalen Aufgaben (auch noch) die Energiewende vor Ort erfolgen? Wie kann die Gemeinde an Energieprojekten partizipieren, sie aktiv mitgestalten und im Sinne der Gemeinde lenken? Während in Schleswig-Holstein die Planung für neue Windenergieanlagen an Land durch die Landes- bzw. Regionalplanung erfolgt, liegt der Ausbau der Solarenergie-Freiflächenanlagen im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Den Gemeinden kommt damit im Zuge der kommunalen Planungshoheit eine zentrale Rolle bei der Realisierbarkeit solcher Projekte zu. Dem widmet sich dieser Artikel. Zuerst werden kurz einige Hintergrundinformationen geliefert zu Klimaschutz und Energiewende, zu grundsätzlichen Chancen und Gestaltungsspielräumen der Gemeinden und zu ersten Erfahrungen in Schleswig-Holstein. Dann schließt sich der Kern des Beitrags an: der Weg von der Idee zur Umsetzung, mit Aspekten der Flächenfindung, der Bauleitplanung und deren Herausforderungen sowie grundlegender Gestaltungsmöglichkeiten für Solarenergie-Freiflächenanlagen. Das Fazit stellt kurz die wesentlichen Chancen für die Gemeinde dar.

2 Hintergründe

2.1 Klimaschutz und Energiewende

Für das Erreichen der Klimaschutzziele ist der weitere Ausbau erneuerbarer Energien (EE) von entscheidender Bedeutung. Pro Jahr gilt es, technologieübergreifend (Wind- und Solarenergie) mindestens 1,5 Gigawatt (GW) neue EE-Kapazität zu errichten (s. Abb. 1). Bis ins Jahr 2030 werden in Schleswig-Holstein insgesamt etwa 15 GW Solarenergie benötigt; heute

stehen wir bei rund 1,8 GW. In den vergangenen Jahren verlief der Ausbau von Dach- und Freiflächenanlagen in etwa im Gleichschritt. Aktuell zeigt sich, dass sich dies zugunsten der Freiflächenanlagen verschiebt, sodass die ausstehenden gut 13 GW benötigte Kapazität stärker in die Fläche gehen werden. Bis ins Jahr 2030 können wir damit rechnen, dass vier bis sechs GW Dach- und sieben bis neun GW Freiflächenanlagen nötig sind, was einem jährlichen Zubau auf Dächern von 500 bis 750 MW und in der Fläche von 875 bis 1.500 MW entspräche. Die nötigen sieben bis neun GW Solarenergie-Freiflächenanlagen haben dafür einen Flächenbedarf von etwa 8.500 ha in Schleswig-Holstein, was rund einem Prozent der landwirt-

schaftlichen Fläche entspricht. Info-Box 1 stellt einige weitere Eckdaten für solche Projekte dar.

2.2 Chancen und Gestaltungsspielräume der Gemeinden

Solarenergie-Freiflächenanlagen bieten in den Gemeinden neue Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, Chancen für neue Einnahmen aber auch zukunftsweisende Gestaltungsspielräume. Das frühzeitige Einbinden sämtlicher kommunaler Akteure schafft Transparenz und ist Basis für die gemeinsame Planung. Eine gemeindeweite Planung und auch das rechtzeitige Einbeziehen der Nachbargemeinden ermöglichen zudem eine Klärung, wer welche Aufgaben, Kosten, Lasten etc. für eine großflächige Planung übernimmt und wer welche Erträge erhält. Bürgerbeteiligungsmodelle können entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen aufgesetzt werden. Projektentwickler, Bauleitplaner und regionale Bauunternehmen können einbezogen werden. Mit dem Bürgerenergiefonds gibt es in Schleswig-Holstein zudem ein Instrument, um die lokale Verankerung der Projekte von Anfang an sicherzustellen. Zudem kann die Produktion von günstiger Energie einen langfristigen Wettbewerbsvorteil vor Ort ergeben.

INFO-BOX 1:

Eckdaten Solarenergie-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

- Leistung einer PV-FFA: ca. 1 MW pro ha
- 1 MW PV-FFA entspricht einer jährlichen Produktion von ca. 900.000 kWh
- 1 MW PV-FFA versorgt ca. 300 Haushalte im Jahr mit Strom
- aktuell ca. 665 MW installierte PV-FFA Leistung in SH

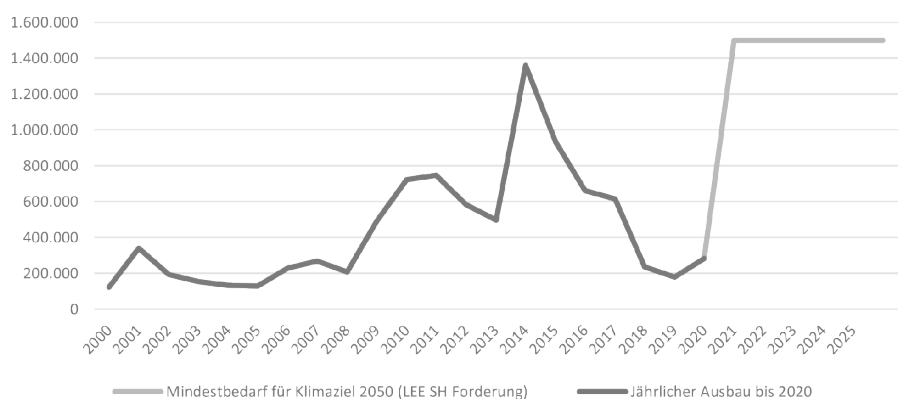


Abbildung 1: Ausbau Erneuerbarer Energien von 2000 bis 2019 und nötiger Ausbau bis 2025 und danach; Quelle: BNetzA, EWKB und eigene Berechnung

Gerade mit dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und weiteren Technologien der Sektorenkopplung bieten sich mit dem Ausgangsgut „grüner Strom“ zahlreiche Wertschöpfungsmöglichkeiten vor Ort (Ladesäulen, Wärmepumpen etc.). Und es zeichnet sich ebenfalls ab, dass es zukünftig aufgrund neuer gesetzlicher Regelung analog zur Windenergie Zahlungsflüsse an die Gemeinden aus den Erlösen der Solarenergieanlagen geben wird.

2.3 Erste Erfahrungen in Schleswig-Holstein

In den vergangenen rund zwei Jahren nahm der Handlungsdruck auf die Kommunen in Schleswig-Holstein von „außen“ deutlich zu. Zahlreiche Projektentwickler haben das Land als Solarland ausgemacht. Die Ursachen dafür liegen beispielsweise an der Anhebung der Größenklasse auf 20 MW im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), wodurch kosteneffizienter gebaut werden kann. Ebenso verschaffte der technologische Fortschritt günstigere Erzeugungsbedingungen – Module wurden günstiger, effizienter und Aufbauten kontinuierlich optimiert. Dadurch stieg die Wettbewerbsfähigkeit von Photovoltaikanlagen außerhalb der bestehenden EEG-Vergütungskulisse auch in

Schleswig-Holstein. Daneben legte die Landesplanung Schleswig-Holstein Informationen zu Flächenkulissen vor, die die Planungsarbeit erleichtern. Insgesamt häuften sich dadurch die Anfragen für neue Anlagen an die kommunalen Planungsträger und machen damit deutlich, dass die Energiewende vor Ort stattfindet. Es ergaben und ergeben sich in zahlreichen Gemeinden vielfältige Diskussionen und Meinungen bezüglich des weiteren Ausbaus. Die Landesregierung griff dies Mitte 2021 auf und entwarf einen Erlass zu Grundsätzen der Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Doch auch dieser klärt die vielfältigen Fragen nicht eindeutig.

3 Solarenergie-Freiflächenanlagen von der Idee zur Umsetzung

Die Anfragen an die Kommunen für weitere Freiflächenanlagen kommen von vielen Seiten, von Landeigentümern, Projektieren oder Bürgerinnen und Bürgern. Auch einige Gemeinden selbst befassen sich proaktiv mit dem Thema. Am Anfang des Prozesses steht in der Regel die Flächenfindung, woran sich planungsrechtliche Erwägungen und schlussendlich eine formelle Bauleitplanung anschließen. Hierbei ergeben sich einige grundsätzliche Herausforderungen an das Planungsvor-

gehen, das insbesondere auch Gestaltungsmöglichkeiten bei den Anlagen berücksichtigen sollte.

3.1 Flächenfindung in der Gemeinde

Die Erfahrung der Solarbranche im Land zeigt, dass die ersten Schritte der Flächenfindung einen wesentlichen Teil der Projektierung ausmachen. Damit ist weniger das eigentliche Identifizieren geeigneter Flächen gemeint als vielmehr die rechtzeitige Kommunikation vor Ort. Vorhabenbezogene Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeindevertretungen vor dem eigentlichen Bauleitplanverfahren schaffen Transparenz und sind maßgeblich, um von Anfang an über angedachte Projekte im Gespräch zu sein.

Für die Flächenfindung in der Gemeinde selbst gibt es kein verbindliches Vorgehen. Energiewirtschaftlich liefert § 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Normierung bezüglich der Anlagen, die auf eine Vergütung nach dem Gesetz zurückgreifen. Daraus ergeben sich kurz gefasst folgende Flächen: ein 200 Meter breiter Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen. Da zunehmend Anlagen ohne EEG-Vergütung ge-



Kommunale Klimaziele ✓
Digitalisierung vorantreiben ✓
Sanierungsstau beseitigen ✓
Haushalt entlasten ✓

Wir zeigen Ihnen, wie Sie den Betrieb und die Erneuerung der öffentlichen Außenbeleuchtung zu geringeren Kosten und ohne Investition ausschreiben

- ⇒ Die bisherigen Haushaltsaufwendungen reduzieren sich um bis zu **30%** ab dem Leistungsbeginn des Betreibers
- ⇒ Die oberirdische Beleuchtungsinfrastruktur wird ab Leistungsbeginn komplett erneuert (inkl. moderner Steuerungs- und Regelungstechniken) und für die fortschreitende Digitalisierung vorbereitet
- ⇒ Der Energieverbrauch respektive die CO₂ Belastung reduziert sich um bis zu **80%**

Erfahren Sie mehr unter www.pagena-gmbh.de oder rufen Sie uns an: (0201) 999 50 903

plant werden, greift diese Flächenkulisse aber oft nicht vollumfänglich. Auch aus diesem Grund hat das Land Schleswig-Holstein im Landesentwicklungsplan (LEP) ein neues Solar-Kapitel (Kapitel 4.5.2) eingeführt und im erwähnten Erlass verankert. Diese Flächenkulisse bildet einen Orientierungsrahmen für die Projektentwicklung sowie die kommunale Bauleitplanung. Denn die vornehmlich als Grundsätze der Raumordnung formulierten Regelungen gilt es, in der Planung angemessen abzuwägen. Wichtig ist es an dieser Stelle zu erwähnen, dass durch gute Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Solarenergie-Freiflächenanlage auch auf den ersten Blick vermeintlich nicht ideale Flächen natur- und landschaftsverträglich im Rahmen geltenden Rechts erschlossen werden können (s. dazu unten Kapitel Gestaltungsmöglichkeiten).

3.2 Bauleitplanung bei Freiflächenanlagen

Für Solarenergie-Freiflächenanlagen ist ein Bebauungsplan erforderlich (§ 9 BauGB, § 11 BauNVO). Sie sind keine privilegierten Bauvorhaben. Entsprechend ist ein Genehmigungsantrag nach LBO SH zu stellen. Eine gemeindeübergreifende Betrachtung, eine Standortuntersuchung und ein Standortkonzept dienen dazu, für Solarenergieanlagen geeignete Flächen in der Gemeinde zu finden. Durch die Planungshoheit der Gemeinden ergibt sich auch der direkte Einfluss der Gemeinden auf die konkrete räumliche Gestaltung, die Abstände zur Wohnbebauung, die Festlegung der Flächengröße in Hektar oder als prozentualer Anteil an der

Gemeindefläche und auch bezüglich der Vorschläge zur Anlagengestaltung. Hierzu zählen beispielsweise Eingrünungen, Wildkorridore oder das Anlegen von Biotopen. Info-Box 2 gibt einen schematischen Überblick über den Ablauf der Bauleitplanung bei Solarenergie-Freiflächenanlagen.

Die Kosten der Planung setzen sich im Wesentlichen aus vier Komponenten zusammen. Die erste ist die klassische Bauleitplanung mit Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, dem Standortkonzept und dafür nötigen Vermessungsarbeiten und Gutachten. Zweitens kommt die Anlagenplanung hinzu, die Bodengutachten, Ertragsgutachten, Netzanschlussantrag, Trassenplanung und -auslegung sowie Anlagenauslegung umfasst. Drittens sind Rechts- und Beratungskosten sowie Notargebühren anzusetzen. Und schlussendlich folgt der eigentliche Bauantrag, der allen Beteiligten Kosten verursacht.

Die Dauer der Verfahren in Schleswig-Holstein lag bisher in der Regel bei rund ein- bis einhalb Jahren. War lediglich die Aufstellung eines Bebauungsplans nötig, waren sogar häufig nur rund 12 Monate erforderlich.

3.3 Herausforderung an die Planung

In den Planungsprozessen haben sich bisher einige zentrale Herausforderungen gezeigt, die hier kurz benannt werden. Zum einen zeigt es sich als zentral, die gesamte Gemeinde rechtzeitig im Planungsprozess einzubinden. Haupt- und ehrenamtliche Gemeindevertreter, Bürgerinnen und Bürger, lokale Unternehmen –

durch transparente Kommunikation von Anfang an lassen sich vor Ort passende Konzepte entwickeln. Diese können grundsätzlich auch auf Amtsebene entwickelt werden, wobei der zentrale Handlungsraum in der Gemeinde liegen sollte. Es zeigt sich zudem förderlich für den Aufbau von Akzeptanz, regionale Unternehmen bei Vorbereitung, Umsetzung oder Betrieb der Anlage in die Projekte einzubinden. Wichtig ist es zudem, von Anfang an Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung aufzuzeigen, die neben klassischen finanziellen Beteiligungen an den Betriebsgesellschaften zunehmend auch neue Formen regionaler Stromverträge sein können. Mit dem Bürgerenergiefonds hat das Land Schleswig-Holstein, wie oben erwähnt, ein deutschlandweit hervorstechendes Instrument entwickelt, um vielen Menschen eine aktive Rolle an Energieprojekten zu ermöglichen.

3.4 Gestaltungsmöglichkeiten für Freiflächenanlagen

Es gibt umfassende Gestaltungsmöglichkeiten für Solarenergie-Freiflächenanlagen, die auf Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz und Akzeptanz abzielen. Diese können im Planungsprozess verankert werden. Dabei bietet sich eine nach Schutzgründen differenzierte Betrachtung an (Denkmalschutz, Boden, Wasser, Klima, Luft). In einigen dieser Bereiche ist eine Aufwertung des jeweiligen Schutzgutes möglich.

Gerade landwirtschaftliche Flächen, die nicht ausreichend produktiv sind wie z. B. Niederungen, können mit Solarenergie wirtschaftlich genutzt werden. Ebenso lassen sich extensive Landwirtschaft und Energieerzeugung verbinden. Sowohl Imkerei und Beweidung als auch der Aufbau von Sonderkulturen (z. B. Beeren, Kräuter) ist möglich. Die Solaranlagen schützen diese Pflanzen vor Austrocknung, Wind oder Sturzregen. Gemäß Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE steigert die Kombination von Landwirtschaft und Solaranlagen die Flächeneffizienz. Denn es wird PV-Leistung ausgebaut bei entweder gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen („Agrar-PV“) für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope.

Unter den Modulen können sich zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ansiedeln. Insekten, Reptilien und Brutvögel fühlen sich in Solarparks wohl, wenn das Grünland in den Zwischenräumen entsprechend gepflegt wird. Denn Düngemittel und Pestizide kommen hier nicht zum Einsatz. Eine Studie des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (bne) hat aufgezeigt, dass Freiflächen-Solaranlagen bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt für die Artenvielfalt führen können. Sie belegt

INFO-BOX 2:

Ablauf der Bauleitplanung bei Solarenergie-Freiflächenanlagen

Aufstellung Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans (sofern vorhanden)

1. Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde
2. Ausarbeitung eines Vorentwurfes in Zusammenarbeit mit Planungsbüro, Gemeinde und Investor (falls vorhanden)
3. Gutachten für eine gemeindeübergreifende Potential- bzw. Standortanalyse
4. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖBS), Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit
5. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen: Überarbeiten des Vorentwurfes
6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeinde
7. Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der TÖBS, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit
8. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
 - I. Möglicherweise Überarbeitung des Planentwurfes mit erneuter Auslegung notwendig
 - II. Keine Überarbeitung oder nur kleine Änderungen notwendig
9. Satzungsbeschluss durch Gemeinde
10. Bei Änderung des Flächennutzungsplanes: Einholen der Genehmigung beim Land

dies für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel. Die Studie stellt auch fest, dass breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen die Anzahl der Arten und Individuen an Insekten, Reptilien und Brutvögeln erhöhen. Besonders deutlich ist dies für die Zauneidechse nachgewiesen. Durch eine dauerhaft extensive Nutzung fördern Solarparks dann die Artenvielfalt im Park und auch in der umgebenden Landschaft. Auf ersten Anlagen in Schleswig-Holstein ist dies ebenfalls zu beobachten. Denn es erfolgt keine Düngung, kein Pestizideintrag und insgesamt wenig Einwirkung durch den Menschen. Daher bietet es sich an, ein Konzept für ein ökologisches Flächenmanagement auszuarbeiten, in dem eine Planung von Maßnahmen zur Aufwertung der Biodiversität innerhalb des geplanten Solarparks vorgenommen wird.

Landschaftstypische Merkmale sollten bei der Planung berücksichtigt werden. In Schleswig-Holstein gibt es vielfältige Landschaftsformen, die sich durch die menschliche Nutzung auch historisch stetig änderten. Felder sind größer geworden, Tiere weiden weniger draußen. Verkehrswege, Wohnsiedlungen, Deiche,

Kern-, Kohle- und Gaskraftwerke, Windenergie-, Biogas- und Solarenergieanlagen – alles verändert das Landschaftsbild. Was gefällt, ist durch Gewohnheit geprägt und sehr individuell. Bäume und Hecken können die Sichtbeziehungen in Landschaften mit Solarenergieanlagen harmonisch gestalten. Eingrünungen sind hierfür ein probates Mittel. Bestehende Knicklandschaften lassen sich bei der planerischen Ausgestaltung der Anlage berücksichtigen. Generell ist eine naturnahe Gestaltung der Anlage im jeweiligen Kontext zu prüfen. Zudem können Blendgutachten Bedarfe für Sichtschutzmaßnahmen aufzeigen. Forschungsinstitute arbeiten auch daran, dass sich Solarenergieanlagen künftig farblich an ihre Umgebung anpassen können.

Um die Böden beim Rückbau zu erhalten, müssen zudem keine permanenten Betonfundamente gegossen, sondern Rammfundamente oder spezielle Verankerungen mit Spinnankern eingesetzt werden. Diese ermöglichen nach Ende der Betriebszeit der Anlage einen rückstandslosen Abbau. Da zudem lediglich die Ständer der Unterkonstruktion im Boden verankert werden, bleibt die Fläche während der Nutzung der

Solaranlagen überwiegend unberührt und oben genannter Mehrfachnutzen wird ermöglicht.

4 Fazit - Chancen für die Gemeinde

Solarenergie-Freiflächenanlagen ermöglichen es den Gemeinden aktive Planung zu betreiben für die Energiewende, für Klimaschutz, für mehr Gewerbesteuererlöse, Bürgerbeteiligung und Wertschöpfung vor Ort bei Einbindung regionaler Unternehmen. Flächen im Gemeindegebiet können eine Aufwertung erfahren, da die Solarenergie-Freiflächenanlagen verschiedene Formen der Mehrfachnutzung von Energieerzeugung ermöglichen. Eine Doppelnutzung von Energie- und Landwirtschaft hebt bisher unerkannte Potenziale. Die Umnutzung verschiedener Flächen in hochwertige Lebensräume mit großer Biodiversität zusätzlich Energieerzeugung ist eine weitere vielversprechende Form. Durch die Planungshoheit im Bauleitverfahren können Kommunen Einfluss auf die Gestaltung der Anlagen nehmen und diese Mehrfachnutzen heben. Damit leisten Kommunen einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz.

Kommunen und Solarenergie – ein „neuer“ Wachstumsmarkt

Kai Jerma, Dr. Jörg Böttcher, IB.SH Energieagentur

Warum ist Solarenergie auf einmal für Kommunen ein so großes Thema?

Die Energiewende ist in Schleswig-Holstein in vollem Gang: Die Onshore-Windenergie wird wieder stärker ausgebaut, aber vor allem der Markt für Solar-Freiflächenanlagen entfaltet eine erhebliche Dynamik. Das geht aus vielen Gesprächen auf kommunaler Ebene hervor.

Allein im Kreis Dithmarschen liegen 20 Anfragen über etwa insgesamt 400 MW an Photovoltaik-Projekten in Schleswig-Holstein vor, um nur ein Beispiel zu nennen. Was sind die Gründe? Die Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung von PV-Freiflächen seit zwei Jahrzehnten eingeübt ist und eher eine eingeschwungene, stetige Entwicklung zu erwarten wäre. Die Entwicklung ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Stromgestehungskosten für PV-Strom in den letzten Jahren sehr deutlich gesunken sind, so dass ein wirtschaftlicher Betrieb auch außerhalb des EEG möglich wird. Zum anderen ermöglichen die niedrigen Gestehungskosten nunmehr auch Verwendungsmöglichkeiten, die vor weni-

gen Jahren noch nicht ökonomisch darstellbar gewesen wären: Hierzu zählen die Bereiche Erneuerbare Wärme, E-Mobilität und Wasserstoffherzeugung. Damit steigt

die Nachfrage nach EE-Erzeugungskapazitäten.

Die Investitionskosten einer größeren PV-Freiflächenanlage liegen aktuell in einer Größenordnung von 450 bis 600 T€/MW, die Stromgestehungskosten umgerechnet etwa bei 4,5 bis 6,0 Cent/kWh. Damit ist Solarenergie aus Sicht der Investoren neu zu bewerten.

Dies ist allerdings eine Momentaufnahme, die sich schnell ändern kann: Gerade die erhöhte Nachfrage in den Bereichen

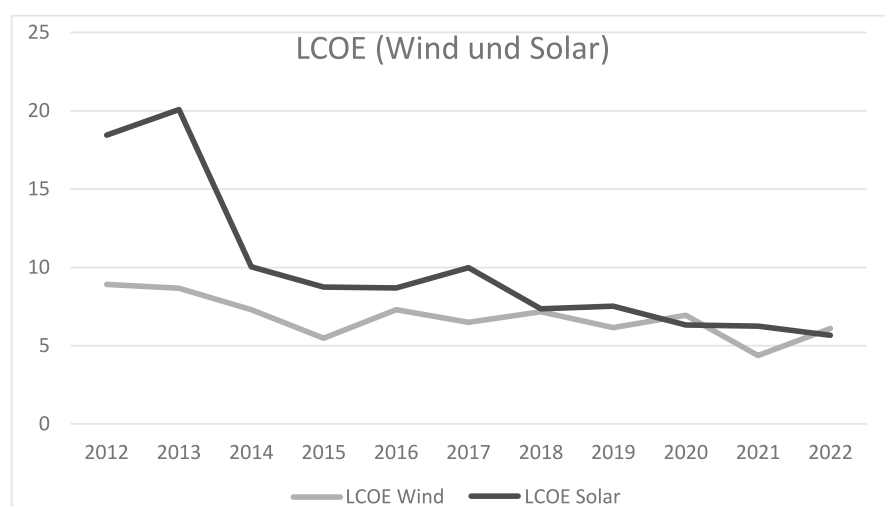


Abbildung 1: Stromgestehungskosten von Freiflächen-Photovoltaik im Vergleich zu Onshore-Wind

Erneuerbare Wärme und E-Mobilität wird voraussichtlich die Preise mittelfristig ansteigen lassen. Corona-bedingte Lieferengpässe verstärken im Moment noch diesen Effekt. Eine Entspannung ist hier im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten.

Photovoltaik und die Energiewende

Für die Energiewende ist der Einsatz von Photovoltaik sinnvoll und notwendig. Die niedrigen Gestehungskosten leisten einen kostengünstigen Beitrag zum Ausbau der Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien. Die Nutzung der Erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit. Im Wärmesektor bietet die Freiflächen-Solarthermie eine sehr gute Möglichkeit, auf fossile Brennstoffe zu verzichten. Im Gegensatz zu früheren Jahren realisiert die Branche nunmehr auch Vorhaben außerhalb der engen Flächenkulisse des EEG. Dies erfordert zwar den Abschluss von privatrechtlichen Stromabnahmeverträgen („PPA“), ermöglicht damit aber auch andere Vermarktungsoptionen, die zum Teil wirtschaftlich noch interessanter sein können.

Im Vergleich zu anderen Erzeugungsformen der Erneuerbaren Energien nimmt die Photovoltaik bei den Stromgestehungskosten derzeit einen Spitzenplatz ein:

01.01.2022 in Kraft tretenden Novelle ist, dass im kommunalen Wärmesektor schrittweise auf erneuerbare Energien umgestellt werden soll. Für die Nutzung der Photovoltaik ergeben sich daraus mehrere Konsequenzen:

- Beim Neubau (bei geeigneten Dachflächen) und der Dach-Renovierung von Nichtwohngebäuden sollen PV-Anlagen auf dem Dach standardmäßig errichtet werden.
- Landesliegenschaften sollen bei Sanierungen und Neubau grundsätzlich mit PV ausgestattet werden.
- Bei neu errichteten Parkplätzen mit mehr als 100 Stellflächen soll eine Überdachung mit PV-Anlagen Standard werden.
- Der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik wird flankiert durch den Landesentwicklungsplan.

Insgesamt erfährt die Branche durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die politischen Vorgaben einen kräftigen Rückenwind.

Wirtschaftlichkeit von PV-Vorhaben

Die Wirtschaftlichkeit von PV-Projekten ist gut prognostizierbar: Die gesamte Erzeugungstechnik ist – bis auf die Wechselrichter – praktisch wartungsfrei. Die Energieproduktion ist zudem sicher prognosti-

meist stabilen Ausschüttungen zeigt. Das hat seinen Preis: Investoren sind zumeist schon bei Renditen von etwa 4 % bereit, sich an PV-Projekten zu beteiligen.

Für Teile von Schleswig-Holstein bestehen Netzrestriktionen, bei denen es sinnvoll sein kann, wenn die Anlagen längs der 380 kV-Trasse entstehen, da ansonsten die Anschlusskosten entweder die Netzentgelte stark erhöhen oder die Investoren die Anschlusskosten an das Hochspannungsnetz selber zahlen, was die Anlagen unrentabel macht.

Hinzu kommt, dass PV-Anlagen bislang eine zumeist hohe Akzeptanz in der Bevölkerung erfahren. Allerdings sehen wir, dass der Widerstand mit der Vielzahl großvolumiger Vorhaben zunimmt. Hier kommt es auf eine frühzeitige Information und Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern an, um die Vorhaben konsensual umzusetzen.

Wie können sich die Kommunen zum Thema Solarenergie positionieren?

Kommunen sollten sich mit dem Thema Photovoltaik beschäftigen, insbesondere wenn auf ihrem Gebiet Freiflächensolarparks geplant werden oder weil sie sich auch selbst – im unterschiedlichen Umfang – an diesen Parks beteiligen wollen oder auch auf kommunalen Gebäuden Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom verwenden wollen. Wichtig ist: Der Ausbau der Freiflächensolaranlagen liegt im Zuständigkeitsbereich der Kommunen (siehe hierzu den Beitrag von Dr. Fabian Faller in diesem Heft). Die Einbindung der einzelnen Kommune kann von Zuwendungen über Pachteinahmen bis zum Eigenbetrieb – beispielsweise über das Stadtwerk – reichen:

Zuwendungen: Der Bundestag hat am 22. Juni 2021 beschlossen, dass Standortgemeinden von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen Anspruch auf Erhalt einer Zuwendung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erhalten (§ 6 (2) EEG 2021, BT-Drs. 19/30899, S. 33).

Bei einer installierten Leistung von 1 MW ergäbe sich so ein jährlicher Betrag von etwa 2.000 € für die Gemeinde. Damit werden größere Freiflächenanlagen auch für Kommunen interessant, ohne dass diese sich an dem Betrieb beteiligen.

Diese Möglichkeit setzt zunächst voraus, dass Kommunen das PV-Vorhaben innerhalb des EEG realisieren, also derzeit insbesondere im Bereich von 200 Metern rechts und links von Autobahnen und Schienen und auf Konversionsflächen. Bei Flächen außerhalb der Definition des EEG kann eine solche Zuwendung bilateral mit dem Betreiber verhandelt werden.

Dürfen Kommunen sich überhaupt gewerblich betätigen?

Eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden im Bereich der kommunalen

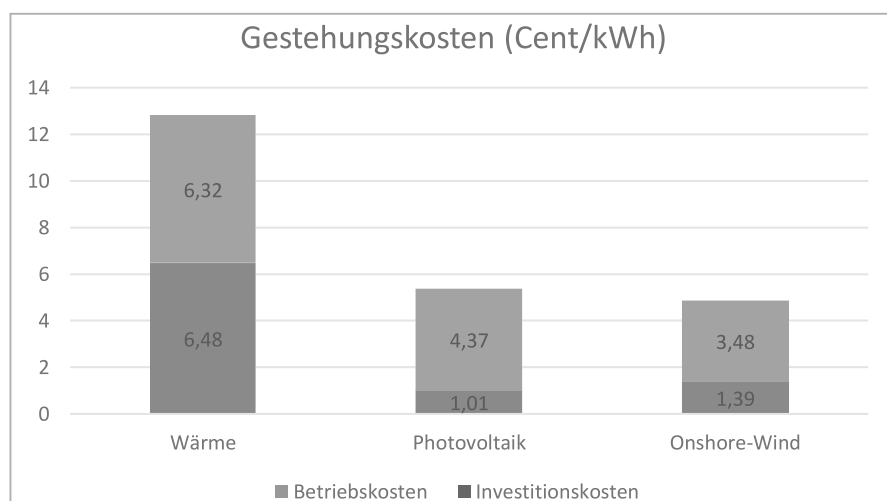


Abbildung 2: Aktuelle Gestehungskosten im Vergleich

Dargestellt ist ein 5-Jahres-Durchschnitt von Stromgestehungskosten, der aus den beiden Blöcken Investitionskosten und Betriebskosten besteht. Zieht man nur die Werte aus 2021 heran, wäre die Kostenführerschaft der Photovoltaik noch deutlicher zu erkennen, da der Trend der Investitionskosten eindeutig nach unten zeigt. Das Land Schleswig-Holstein positioniert sich zum Thema Photovoltaik klar im Rahmen des Energie- und Klimaschutzgesetzes („EWKG“): Ziel der voraussichtlich am

zuerst und schwankt nur in einem geringen Maße von etwa 6 % um das langjährige Mittel. Zudem liegt die tatsächliche Performance von PV-Parks ziemlich genau auf dem Niveau des erwarteten Ertrages. Damit sind sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen von PV-Vorhaben gut planbar, was sie als eine für eine Projektfinanzierung gut geeignete Asset-Klasse auszeichnet. Investoren schätzen ebenfalls die gute Planbarkeit der Zahlungsströme, die sich für sie in

Daseinsvorsorge muss die in § 101 Abs. 1 GO SH verankerte Schrankentrias – Daseinsvorsorge, Leistungsfähigkeitsklausel und Subsidiaritätsklausel – berücksichtigen. Innerhalb dieses Rahmens ist es Kommunen erlaubt, gewerblich tätig zu werden.

In welcher Form kann sich eine Kommune beteiligen?

Das geht unter anderem in Form einer Genossenschaft. Mit einer Genossenschaft lässt sich eine entsprechende Bürgerbeteiligung erzeugen, die mit anderen Gesellschaftsformen nicht möglich wäre. Genossenschaften bestehen regelmäßig aus mehreren Mitgliedern und orientieren sich an dem Grundsatz: ein Mitglied, eine Stimme.

Welche Regeln gelten für kleine Solaranlagen, z.B. auf Feuerwehrdächern?

Für kleine Solaranlagen funktioniert der Markt aus verschiedenen Gründen anders als der Markt für Freiflächenanlagen: Zum einen bemisst sich die Wirtschaftlichkeit wesentlich danach, in welchem Maße die Stromproduktion für den Eigenverbrauch oder die Stromeinspeisung verwandt

werden kann. Aus beiden Einkommensquellen lassen sich tendenziell höhere relative Erlöse erzielen als bei Freiflächenanlagen. Zum anderen benötigen die beteiligten Zulieferer höhere Preise als bei Freiflächenanlagen, damit sich diese kleinen Vorhaben für sie lohnen. Darüber hinaus ist es bei den relativ kleinen Größenordnungen üblich, auf eine Fremdfinanzierung zu verzichten. Und schließlich gibt es bei den Solardachanlagen eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, so dass die spezifischen Investitionskosten hier in einer Bandbreite von 900 T€ bis 1.500 T€/MW variieren können.

Photovoltaik ist – bei der Einfachheit der Technik – gleichwohl ein Thema, das viele Facetten hat und beratungsintensiv ist. Um Gemeinden, Kreisverwaltungen und Planungsbüros beim Thema Photovoltaik zu unterstützen, hat das Land Schleswig-Holstein die Solarkampagne ins Leben gerufen. Zielgruppe sind kommunale Akteure.

Hilfestellung für Kommunen

– die Solarkampagne des Landes

Die Energieagentur der IB.SH begleitet das Projekt Solarkampagne.SH in der Zeit

vom 01. Juli 2021 bis 31. Dezember 2023. Hierzu gehören unter anderem die Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit, Initialberatung und Kooperations- und Seminarveranstaltungen. Die IB.SH greift Fragen der kommunalen Akteure auf und stellt Best-Practise-Beispiele vor.

Zu den Angeboten zählen:

- kostenfreie Initialberatung durch die IB.SH Energieagentur,
- Informationsmaterialien und Tools,
- Fachveranstaltungen & Community-Treffen.

Ziel ist es, kommunale Akteure mit Informationen und Beratungen zum Thema Photovoltaik zu unterstützen und zielführende Klimaschutz und Energiewendemaßnahmen für Schleswig-Holstein auf den Weg zu bringen.

Ansprechpartner:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Energieagentur

eki@ib-sh.de

www.ib-sh.de/eki

Kai Jerma (Projektleiter Solar-Kampagne)

Dr. Jörg Böttcher (Projektmanager)

Tel.: 0431 9905-3645 Tel.: 0431 9905-3105

Inhouse-privilegierte Auftragsvergaben an Tochtergesellschaften – am Beispiel kommunaler Versorgungsbetriebe

Dr. Jan F. Reese, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Tobias Krohn, Rechtsanwalt im Bereich öffentliches Wirtschaftsrecht

Inhouse-Privilegien sind oft die einzige Möglichkeit, um dem eigenen Versorgungsbetrieb („Stadtwerk“) Aufträge zu erteilen, die sonst am freien Markt landen würden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Aufträge und damit auch das beidseitige Interesse, diese Aufträge „im eigenen Haus“ zu belassen, können erheblich sein. Neben den laufenden Strom- und Gaslieferungen an kommunale Abnahmestellen sind es vor allem Betriebsführungsleistungen über kommunale Eigenbetriebe, die hohe Volumina erreichen können (z.B. Abwasserbeseitigung, Straßenbeleuchtung, passive LWL-Infrastruktur).

Das Problem: Spätestens seit einem Urteil des OLG Hamburg aus dem Jahr 2010 gehen selbst Praktiker vorsichtiger mit der Inhouse-Privilegierung von Stadtwerken um. Nach Meinung des hamburgischen Vergabesenates können Umsatzerlöse aus Beziehungen mit privaten Stromkun-

den einer Inhouse-Privilegierung entgegenstehen.¹ Womit das zu tun hatte und warum Inhouse-Privilegierungen dennoch erreichbar sein können, zeigt dieser Beitrag. Die Chance liegt nämlich in der Umsatzstruktur.

I. Überblick zu den verschiedenen Inhouse-Privilegien

Öffentliche Aufträge sind – das ist bekannt – im Grundsatz vergabepflichtig.² Unter ihnen verstehen wir entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen.³ Diesem Auftragsbegriff liegt ein sog. formales Verständnis zugrunde: vertragliche Abreden zwischen zwei verschiedenen Rechtspersonlichkeiten werden erfasst, Austauschbeziehungen innerhalb einer Rechtsperson nicht.⁴ Das hat zur Folge, dass Aufträge an kommunale Eigenbetriebe⁵ mangels eigener Rechtspersonlichkeit nicht vergaberele-

vant sind. Verlässt die Kommune hingegen ihre interne Organisation, um einen Vertrag mit einem Dritten zu schließen, ändert sich das.⁶

Bei Verträgen mit einem ausgegliederten Rechtsträger, wie der GmbH oder dem Kommunalunternehmen (AÖR)⁷, muss also grundsätzlich über das Vergaberecht nachgedacht werden. In solchen Austauschbeziehungen sind Inhouse-Privilegien oft die einzige Möglichkeit zur legalen Vermeidung vergaberechtlicher Anfor-

¹ OLG Hamburg, NZBau 2011, 185 – Hamburg Energie GmbH.

² § 97 Absatz 1 GWB.

³ § 103 Absatz 1 GWB.

⁴ Zu Eigenbetrieben ausdrücklich OLG Düsseldorf 5.5.2004 – VII-Verg 78/03, VergabeR 2004, 619 (621).

⁵ Im Sinne von § 106 Gemeindeordnung SH (SHGO) i.V.m. Eigenbetriebsverordnung SH (EigVO).

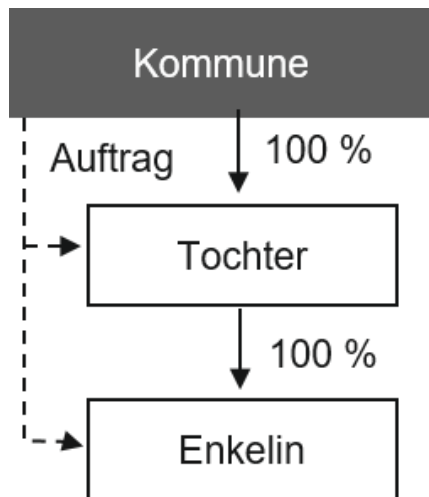
⁶ Dazu ist sie aber keinesfalls verpflichtet – es gilt der Grundsatz, dass die Eigen erledigung von Aufgaben vergabefrei bleibt. Aber: Kein Grundsatz ohne Ausnahme, denn in den liberalisierten Märkten der Strom- und Gasversorgung werden kommunale „Ewigkeitsrechte“ durch das EnWG aufgelöst (vgl. § 46 Absatz 6 EnWG). Daraus folgt, dass eine Kommune auch die Entscheidung zwischen einem Eigenbetrieb und privaten Mitbewerbern diskriminierungsfrei treffen muss.

⁷ Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 106a Gemeindeordnung SH i.V.m. Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO).

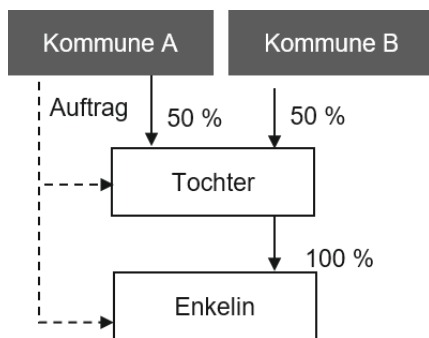
derungen. Das Gesetz nennt in § 108 GWB sowie – zugunsten von Sektorenauftraggeber⁸ – in § 138 GWB und § 139 GWB eine Vielzahl verschiedener Konstellationen, in denen Inhouse-Privilegien erfüllt sein können.

Ein Beitrag, der sich mit der Auftragsvergabe einer Kommune an ihre Unternehmen befasst, fokussiert folgende Konstellationen:

die klassischen Mutter-, Tochter-, Enkelbeziehungen, erfasst von § 108 Absätze 1 und 2 GWB



die „Joint-Venture“-Beziehungen mit mehreren Mutterunternehmen, erfasst von § 108 Absatz 4 GWB

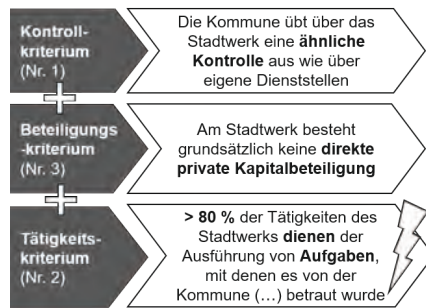


Da die zweite Konstellation in der Praxis die weitaus seltenere ist, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die klassischen Mutter-Tochter-Enkel-Beziehungen. Gleichwohl können sich Inhouse-Privilegien auch auf weitere Beziehungen erstrecken.

I. Voraussetzungen einer privilegierten Auftragsvergabe der Kommune an ihre Tochter

Die privilegierte Auftragsvergabe an eine Tochter- oder Enkelgesellschaft kennt

nach § 108 Absatz 1 GWB drei Voraussetzungen.⁹ In den meisten Fällen – bei Stadtwerken nahezu stets – ist die dritte besonders begründungsbedürftig:



1. zum Kontrollkriterium

Die Kommune muss über das Stadtwerk eine ähnliche Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen.¹⁰ Das wird gesetzlich vermutet, wenn die Kommune einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen des Stadtwerks ausübt.¹¹

Bei der AöR sind diese Voraussetzungen leicht zu verwirklichen. Die Kommune kann sich in der Errichtungssatzung zum Beispiel besondere Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat einräumen und den Vorstand dessen Weisungen unterwerfen.¹² Bei den **privatrechtlichen Gesellschaften** kommt es darauf an, ob nach den gesetzlichen Vorgaben und mit der konkreten gesellschaftsvertraglichen Gestaltung eine dienststellengleiche Kontrolle gewährleistet wird. Strukturelle¹³ Probleme kann die – ohnehin seltene¹⁴ – Aktiengesellschaft bereiten. Es ist gerade eines ihrer Charakteristika, dass die Mitglieder des Vorstandes eigenverantwortlich handeln.¹⁵ Glücklicherweise weniger problematisch sind die weitaus häufiger anzutreffenden GmbHs. Bei ihnen lässt sich eine hinreichende Kontrolle mit der Weisungsgebundenheit der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung begründen.¹⁶ In dieser sitzen und beteiligen sich die Vertreter der Kommune, die ihr gegenüber auch weisungsunterworfen sind.¹⁷

Praxishinweis: Jedenfalls bei korrekter Umsetzung der Anforderungen aus § 102 Absatz 2 SHGO wird das Kontrollkriterium bei privatrechtlichen Gesellschaften in der Praxis regelmäßig erfüllt sein. Allerdings kann eine mangelnde tatsächliche Einflussnahme der Kommune auch gegen eine dienststellengleiche Kontrolle sprechen.¹⁸

2. zum Beteiligungskriterium

Am Stadtwerk darf grundsätzlich keine **direkte** private Kapitalbeteiligung bestehen.¹⁹ Daraus folgt zunächst, dass **Kapitalbeteiligungen der öffentlichen Hand unschädlich** sind. Das gilt unabhängig von der konkreten Organisationsform, insbesondere also auch für 100 %ige Eigengesellschaften.²⁰

Für Beteiligungen privater Rechtspersonen kommt es darauf an, ob es sich bei ihnen um „direkte“ oder um „indirekte“ handelt. Indirekt ist die Kapitalbeteiligung eines Privaten wohl nur dann, wenn sie ihm mit Blick auf den Auftrag keinen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschafft.²¹ Hat der kapitalbeteiligte Private **kein eigenes Interesse** an dem Inhouse-Auftrag und übt er darüber hinaus auch keine wirtschaftliche Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern aus, dürfte die Beteiligung daher ungeschädlich sein.²² Das wird man mangels Beteiligung am Kapital auch für stille Gesellschafter annehmen können.²³

Praxishinweis: Das Beteiligungskriterium sollte sich in der kommunalen Landschaft Schleswig-Holsteins in den wenigsten Fällen als Hindernis darstellen, insbesondere nicht bei kommunalen Versorgungsunternehmen.

⁸ § 100, § 102 GWB.

⁹ § 108 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 GWB.

¹⁰ § 108 Absatz 1 Nr. 1 GWB.

¹¹ § 108 Absatz 2 Satz 1 GWB.

¹² Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108 Rn. 20.

¹³ Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108, Rn. 22.

¹⁴ Gemeindevirtschaftsrechtlich besonders begründungsbedürftig nach § 102 Absatz 4 Gemeindeordnung SH.

¹⁵ § 76 Absatz 1 AktG.

¹⁶ § 37 Absatz 1, § 46 Nr. 5, 6 GmbHG.

¹⁷ §§ 106, 25 Gemeindeordnung SH.

¹⁸ Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108 Rn. 19; Portz in Kulartz/Kus/Portz/Prieß § 108 Rn. 40.

¹⁹ § 108 Absatz 1 Nr. 3 GWB sieht eine eher selten relevante Ausnahme für bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Privatbeteiligung vor (z.B. für Abwasserverbände mit privaten Pflichtmitgliedern).

²⁰ Dreher, in: I/M, Wettbewerbsrecht, 2021, § 108, Rn. 45.

²¹ Dreher, in: I/M, Wettbewerbsrecht, 2021, § 108, Rn. 43.

²² EuGH, NZBau 2014, 511, Rn. 40 – SUCH; Dreher, in: I/M, Wettbewerbsrecht, 2021, § 108, Rn. 44; Horstkotte/Hünemörder/Dimieff VergabeR 2017, 697, 701; Portz in: Kulartz/Kus/Portz/Prieß GWB-Vergaberecht § 108, Rn. 139.

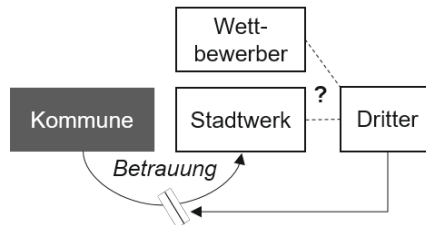
²³ Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108 Rn. 37; anders sehen das Dabringhausen/Meier, NZBau 2007, 417, 420.

3. zum Kernproblem: das Tätigkeitskriterium

Während die meisten Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein hinter den beiden ersten Voraussetzungen oft einen Haken setzen können, bereitet das dritte Kriterium ihnen mindestens ebenso oft Probleme: Mehr als **80 % der Tätigkeiten des Stadtwerks** müssen der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen es von der Kommune oder einer von ihr kontrollierten Person betraut wurde. Diese Einschränkung soll sicherstellen, dass öffentliche Unternehmen nicht einerseits öffentliche Aufträge direkt erhalten, andererseits aber am freien Markt wie Privatunternehmen auftreten und mit selbigen konkurrieren.²⁴

Der EuGH hielt es insoweit für maßgebend, dass „das Unternehmen hauptsächlich für die betreffende Körperschaft tätig und jede andere Tätigkeit rein nebensächlich“²⁵ ist. Dazu zählen zunächst sämtliche mit der Kommune selbst, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch die mit Dritten erzielten Umsätze.²⁶ Wichtig ist, dass die Umsatzerzielung stets auf die von der Kommune mit dem Auftragnehmer eingegangenen Rechtsbeziehungen zurückzuführen ist. Das OLG Ham-

burg wollte das so verstehen, dass Umsätze, die ein Energieversorgungsunternehmen mit Stromlieferungen an Privatkunden erzielt (also auf einem liberalisierten Markt), nicht auf die Vergabeentscheidung der Kommune zurückzuführen sind, sondern auf die autonomen Entscheidungen der jeweiligen Nutzer.²⁷



Bislang scheint diese Rechtsprechung kein anderer Vergabeseinatz ausdrücklich zu teilen. Zumindest die grundlegende Tendenz erscheint jedoch nicht verkehrt. Sie darf aber nicht dahingehend missverstanden oder überstrapaziert werden, dass alle Umsätze in den Sparten Strom und Gas inhouse-feindlich seien. Zwar wird man nur schwer loslassen können vom Erfordernis eines **kausalen Zusam-**

menhangs zwischen der Entscheidung der Kommune zur Ausübung einer Tätigkeit und der konkret einzuordnenden Transaktion.²⁸ Damit ist aber nicht mitentschieden, wie eng dieser Kausalitätszusammenhang gediehen sein muss. So dürfte es wohl zu weit gehen, wenn jeder hinzutretende Drittbeitrag den Kausalzusammenhang zwischen Transaktion und Betrautung unterbrechen soll.²⁹

²⁴ Beck VergabeR/Gurlit, 2017, GWB § 108 Rn. 14; EuGH, NZBau 2006, 452 – Carbotermo.
²⁵ EuGH, NZBau 2006, 452, Rn. 63 – Carbotermo; Anmerkung: bis 2016 war das Inhouse-Privileg noch nicht gesetzlich fixiert, sondern richterrechtlich geprägt.
²⁶ EuGH, NZBau 2006, 452, Rn. 65 f. – Carbotermo.
²⁷ OLG Hamburg, Fn.1, II.1.b)bb) – Hamburg Energie GmbH.
²⁸ Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108 Rn. 35 Rn. 35; So auch für das neue Recht v. Engelhardt/Kaelble in Müller-Wrede §108 Rn.36; Greb VergabeR 2015, 289 (292); König, in Gabriel/Krohn/Neun, HdB VergabeR, §6 Rn.34f.; Müller-Wrede VergabeR 2016, 292 (297).
²⁹ So ist es wohl zu verstehen, wenn die Zurechnung in liberalisierten Märkten teilweise komplett abgelehnt wird, etwa: Greb, VergabeR 2015, 289, 290.



**Partner
für Klimaschutz**

Ihre Partnerin für BHKW

**Jetzt
beraten lassen!**

Besuchen Sie uns unter www.hansewerk.com/klimaschutz und finden Sie Ihren Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.



Mehr Energie. Weniger CO₂



Ihr Partner für CO₂-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme

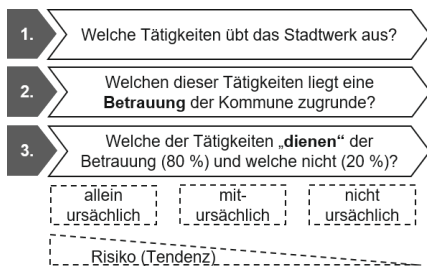


Ihr Partner für E-Ladesäulen

Schließlich kann die kommunale Entscheidung (die Betrauung) auch dann noch kausal für eine Transaktion sein, wenn ein weiterer Beitrag (die Willenserklärung eines Dritten) hinzutritt. Sie ist dann eben mitursächlich.

Plausibel erscheint es, auf den **Grad an Wettbewerb, der auf dem konkreten Markt herrscht**, abzustellen. Dieser ist auf liberalisierten Märkten wie denen der Strom- und Gasversorgung selbstverständlich größer, weshalb die Zuordnung von Umsätzen zu den 80 % hier auch rechtlich riskanter wird. Für den Graubereich zwischen den – jeweils recht eindeutigen – Fällen der alleinigen und der fehlenden Kausalität heißt es dann: Umso größer die Auswahlfreiheit des Dritten auf dem jeweiligen Markt ist, desto stärker dürfte eine Transaktion hier auf den Beitrag des Nachfragers zurückgehen und desto eher wird die einzuordnende Tätigkeit auch der Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung dienen und nicht der kommunalen Betrauung. In diesem Fall ist der Beitrag des Dritten entweder alleinursächlich oder zumindest so stark, dass die Bedeutung der Betrauung für die Transaktion in den Hintergrund gerät.

Daraus ergibt sich folgendes Bild:



III. Risikoorientierter Prüfungsansatz des Tätigkeitskriteriums

Mit Blick auf die vielen Meinungsverschiedenheiten und der in weiten Teilen noch fehlenden höchstrichterlichen Klärung kann das Ziel einer Inhouse-Prüfung nur lauten, sich dem individuellen rechtlichen Risiko für Vergaben an das eigene Stadtwerk anzunähern. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die in der Praxis und Literatur vertretenen Auffassungen zu folgenden Fragenkreisen ausgewertet werden:³⁰

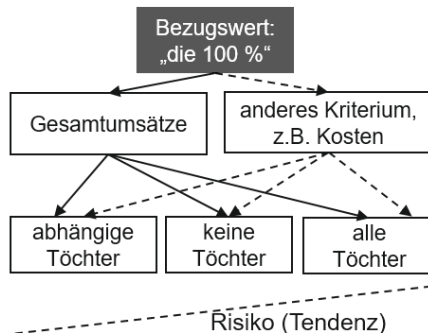
- zum Bezugswert der Prüfung: Wovon müssen 80 % auf Tätigkeiten für die Kommune fallen? Mit anderen Worten: Welche Tätigkeiten fallen generell unter die 100 %?
- zur Zuordnung der Tätigkeiten: Bei welchen dieser Tätigkeiten kann angenommen werden, dass sie der Erfüllung der betrauten Aufgabe und nicht der Erfüllung eines Vertrags mit einem Dritten dienen. Mit anderen Worten: Bei wel-

chen Tätigkeiten ist der Kausalitätszusammenhang zur Betrauung (noch) so eng, dass sie den 80 % zugeordnet werden können?

1. Bezugswert der Prüfung: „die 100 %“

Den 80 % bzw. 20 % muss ein Bezugswert zugrunde liegen, der zur Bestimmung von Tätigkeitsanteilen geeignet ist.³¹ Der Umsatz ist also lediglich ein Mittel zur Bestimmung von Tätigkeitsanteilen, und zwar nicht das einzige in Betracht kommende: auch Kosten, Arbeitszeitanteile oder ein anderer geeigneter Bezugswert kommen infrage. Dabei dürfte schon kraft Gesetzes ein Wahlrecht bestehen,³² sodass es wohl nicht als „Cherry-Picking“ missverstanden werden dürfte, wenn der Prüfung ein günstiger Referenzwert zugrunde gelegt wird. Das ist deshalb wichtig, weil eine umsatzbasierte Inhouse-Prüfung zu einem ganz anderen Ergebnis führen kann als eine kostenbasierte. Zur Wahrheitsfindung gehört dann aber auch, bei der Risikobewertung diejenigen Stimmen nicht zu ignorieren, die für die Wahl eines nicht-umsatzbasierten Bezugswertes besonders strenge Maßstäbe anlegen.³³ Für eine risikoorientierte Prüfung folgt daraus, dass man einem Inhouse-Privileg, das nur mit einem kostenbasierten Ansatz erreichbar ist, ein zumindest tendenziell höheres Risiko attestieren muss.

Eine ähnliche Risikoabstufung ist bei der Frage vorzunehmen, ob nur die Umsätze des konkreten Auftragnehmers einzubeziehen sind oder auch die seiner Tochtergesellschaften. Diese Frage hat der EuGH noch nicht abschließend geklärt. Auf nationaler Ebene haben Vergabesenate die Umsätze von Tochtergesellschaften dann berücksichtigt, wenn sie im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung als ein Unternehmen anzusehen sind, etwa weil eine Tochtergesellschaft nur mit personeller und sachlicher Ausstattung des Auftragnehmers arbeitsfähig ist.³⁴ Andere wollen solche Umsätze hingegen gar nicht³⁵ oder immer³⁶ berücksichtigen.



1. Maßstab der Zurechnung: „die 80 %“

Das Erfordernis einer Kausalität zwischen

Betrauung und Tätigkeit anerkennend, können für die Zuordnung von Tätigkeiten folgende Kategorien gebildet werden:

a) Kategorie 1: Umsätze aus Tätigkeiten, mit denen der Auftragnehmer schon nicht von der Kommune betraut wurde

Umsätze aus dieser Kategorie sind per se inhouse-schädlich. Sie sind auch leicht zu identifizieren, denn für die ihnen zugrundeliegende Tätigkeit existiert kein verpflichtender Rechtsakt der Kommune. Die Betrauung mit einer Aufgabe setzt nämlich voraus, dass die Kommune dem Stadtwerk **verbindlich eine Aufgabe aufträgt**,³⁷ die zudem in ihren **Zuständigkeitsbereich** fällt.³⁸ Umsätze außerhalb des Kommunalgebietes dürften zum Beispiel inhouse-feindlich sein, weil der Auftrag zur Daseinsvorsorge an der Kommunalgrenze endet.³⁹

Praxishinweis: Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, die Inhouse-Vergabe mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (delegierender Natur) zu kombinieren, in welcher der Kommune die Aufgabe übertragen wird. Dann könnten Umsätze außerhalb des Gemeindegebiets noch vom Daseinsvorsorgeauftrag der Kommune gedeckt sein.⁴⁰

³⁰ Nachfolgende Darstellung kann das weite Feld der Interpretations- und Kombinationsmöglichkeiten schon aus Gründen des Formats nur ausschnittsweise wiedergeben.

³¹ § 108 Absatz 7 GWB.

³² Gaus VergabeR 2016, 418, 425; anders sieht das Pünder/Klafki in Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108 Rn. 29, die besonders strenge Maßstäbe fordern, wenn der Gesamtumsatz unter 80 % liegt.

³³ Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108 Rn. 29; Knauß EuZW 2014, 486, 488; Gröning NZBau 2015, 690, 692.

³⁴ OLG Celle 29.10.2009, NZBau 2010, 194; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.07.2011, VII - Verg 20/11.

³⁵ Schröder NVwZ 2011, 776 (778 f.).

³⁶ Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108 Rn. 31; im Ergebnis auch v. Engelhardt/Kaelble in Müller-Wrede § 108 Rn. 39.

³⁷ Ziekow NZBau 2017, 339, 342; Burgi, Vergaberecht 2016, § 11 Rn. 19; Dabringhausen VergabeR 2014, 512, 519; Krönke NVwZ 2016, 568, 571f.); Ziekow NZBau 2015, 258, 260.

³⁸ Ziekow NZBau 2017, 339, 342; Losch, VergabeR 2016, 541, 545; vgl. dazu auch den inhaltsgleichen Begriff der Betrauung aus dem EU-Behilferecht: DAWI-Mitteilung vom 11.01.2012, ABl. Nr. C Ziffer 3.2, Rn. 47, Ziff. 3.3.

³⁹ Schröder, NVwZ 2011, 776.

⁴⁰ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juli 2011 – VII Verg 20/11 – „stoffgleiche Nichtverpackungen“.

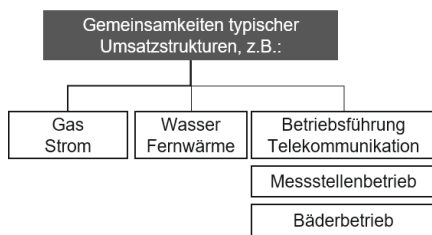
b) Kategorie 2: Umsätze aus Tätigkeiten, mit denen der Auftragnehmer betraut wurde und die ihm von der Kommune vergütet werden.

Umsätze aus dieser Kategorie dürften per se den 80 % zuzurechnen sein. Die Kommune verpflichtet das Stadtwerk zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe und vergütet es im Gegenzug dafür. Die Erzielung dieser Umsätze hat allein die Kommune herbeigeführt. Es handelt sich damit um die klassische Inhouse-Situation, die der Eigenerledigung am nächsten kommt.

c) Kategorie 3: Umsätze aus Tätigkeiten, mit denen der Auftragnehmer zwar betraut wurde, die aber von Dritten vergütet werden.

Die dritte Kategorie ist – rechtlich gesehen – das eigentliche Problemkind des Tätigkeitskriteriums. Unglücklicherweise handelt es sich bei ihr zugleich auch um diejenige Kategorie, in welche sich ein Großteil der Umsätze eines kommunalen Stadtwerks einordnen lassen dürfte.

Dabei dürften Umsätze aus den Sparten Gas und Strom mit denselben Regelungen zugerechnet werden können, da beide durch das EnWG reguliert werden. Gleiches gilt für Umsätze aus den Sparten Wasser und Fernwärme, wo die Liberalisierung noch nicht vorangeschritten ist und oft Anschluss- und Benutzungszwänge verhängt werden. Die sonstigen Umsätze, z.B. aus Telekommunikation, Betriebsführungsleistungen oder dem Schwimmbad, sind jeweils für sich genommen zu bewerten.



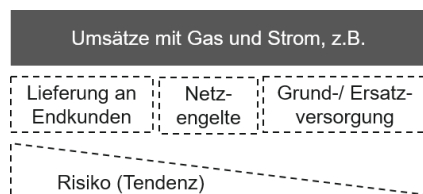
Den risikoorientierten Maßstab „Grad des Wettbewerbs“ zugrunde legend, könnte man für diese Umsatzkategorien folgende Zuordnung treffen:

Auf dem Markt der **Versorgung mit bzw. Lieferung von Strom und Gas** dürfte für Endkunden weitgehende Auswahlmöglichkeiten bestehen. Hier spricht tatsächlich viel dafür, den Beitrag der Endkunden stärker zu gewichten als die Betrauung der Kommune. Wohl nur mit einer ungünstigeren Risikoeinstufung ließe sich argumentieren, dass Strom und Gas zur kommunalen Daseinsvorsorge zählen und die Betrauung daher ausreicht.⁴¹ Erwägenswert erscheint aber, staatlich veranlasste Steu-

ern, Abgaben und Umlagen abzuziehen. Derartige Strompreisbestandteile bilden einen großen Kostenblock, dürften aber keinen Indizwert für Tätigkeitsanteile haben.

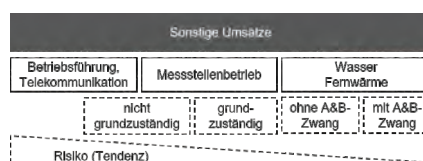
Mit einer günstigeren Risikostufe könnten aber die Umsätze aus der **Grund- und Ersatzversorgung**⁴² den 80 % zugeordnet werden.⁴³ Grund- und Ersatzversorger ist immer dasjenige Versorgungsunternehmen (und nur das), welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet beliefert. Zudem handelt es sich bei der Ersatzversorgung schon nicht um einen Vertrag, sondern um ein gesetzliches Schuldverhältnis.⁴⁴ Bei der Grundversorgung entsteht zwar ein vertragliches Schuldverhältnis,⁴⁵ allerdings ohne Zutun des Dritten.

Gute Argumente dürften auch dafür streiten, **Netzentgelte** den 80 % zuzuordnen.⁴⁶ Der Netzbetreiber, der die Netzentgelte für die Durchleitung durch sein Versorgungsnetz erhält, profitiert wegen langjähriger Konzessionsverträge mit der Kommune von einem natürlichen Monopol. Für diese Zeit existiert kein Wettbewerb auf dem Markt der Netznutzung.⁴⁷



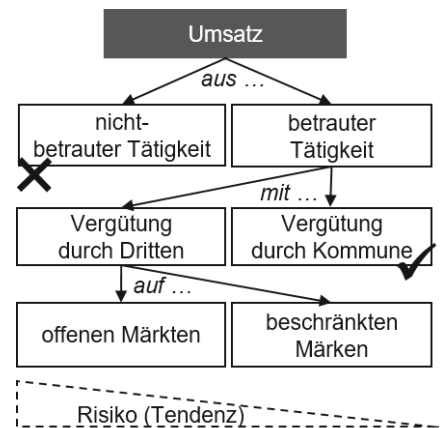
In den Sparten **Wasser und Fernwärme** dürfte eine Zurechnung zu den 80 % schon mangels Liberalisierung gut vertretbar sein.⁴⁸ In aller Regel existieren in diesen Bereichen aber auch Anschluss- und Benutzungszwänge, die den Dritten in seiner Vertragsabschlussfreiheit beschränken. Das streitet mit noch stärkerem Gewicht für eine inhouse-freundliche Bewertung.⁴⁹

Bei den sonstigen Tätigkeiten, z.B. Telekommunikations- und Betriebsführungsleistungen, wird man Umsätze mit Dritten nur schwer als inhouse-freundlich argumentiert bekommen. Womöglich lassen sich aber Umsätze aus einer Tätigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber⁵⁰ – analog zur Argumentation bei der Grundversorgung – den 80 % zurechnen.



IV. Fazit

Inhouse-privilegierte Auftragsvergaben an das kommunale Stadtwerk sind schwierig, aber – anders als das Urteil des OLG Hamburg vielleicht suggerieren mag – nicht per se unerreichbar. Die Chance liegt darin, eine Umsatzstruktur auszdifferenzieren und sie einer risikoorientierten Prüfung zuzuführen. Risikoorientiert ist die Prüfung insoweit, als dass die in der Literatur und der nationalen Vergabepraxis vertretenen Auffassungen mangels höchstrichterlicher Klärung vieler Fragestellungen keinen apodiktischen Wert haben können. Eine Inhouse-Prüfung, welche die verschiedenen Auffassungen ausarbeitet, ihnen eine Risikostufe zuweist und sie miteinander kombiniert, kann sich dem individuellen Inhouse-Risiko annähern, z.B.:



Das gelingt am ehesten mit einer Excel-Tabelle, in der individuelle Umsätze eingegeben werden können und sie direkt mit einer Risikostufe versehen werden. Das ist auch deshalb von Vorteil, weil Umsätze und Kosten (und damit auch die Inhouse-Fähigkeit) von Jahr zu Jahr abweichen können. In Grenzbereichen kann das Auswirkungen auf die Inhouse-Fähigkeit haben.

⁴¹ Z. B. VK Hamburg, Beschluss v. 2.9.2010 – VgK FB 9/10, BeckRS 2011, 11120 (Vorinstanz von OLG Hamburg, Fn. 1) andere Auffassung letztendlich aber: OLG Hamburg, Fn.1; OLG Frankfurt, Beschluss v. 30.08.2011 – 11 Verg 3/11, 1.b)bb).

⁴² §§ 36 ff. EnWG.

⁴³ So auch: Schröder, NVwZ 2011, 776.

⁴⁴ BT-Drs. 15/3917, S. 66.

⁴⁵ Theobald/Kühling/Heinlein/Weitenberg, 111. EL April 2021, EnWG § 36 Rn. 22.

⁴⁶ So auch: Wagner-Cardenal/Scharf/Dierkes, NZBau 2011, 271.

⁴⁷ Davon zu unterscheiden ist freilich der Wettbewerb um den Markt, der durch die gesetzlich vorgeschriebene Befristung der Konzessionsverträge (§ X EnWG) turnusmäßig wettbewerblich wird.

⁴⁸ Vgl. Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB § 108 Rn. 35, OLG Frankfurt, Fn. 43, 1.b)bb).

⁴⁹ So auch: Schröder, NVwZ 2011, 776

⁵⁰ Vgl. § 2 Ziff. 4 bis 6 Messstellenbetriebsgesetz.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein – ein Ausblick und Erfahrungsbericht

Ludger Gliemann, LLUR; Alexander Brückner, MELUND; Merit Braasch, LLUR

1 Einleitung

Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren nationaler Umsetzung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde ein gemeinsames europäisches Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm geschaffen. Hierzu gehört die Identifizierung von Lärmschwerpunkten und durch Umgebungslärm belasteter Menschen im Rahmen der Lärmkartierung und einer anschließenden Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Minderung des Umgebungslärms.

Die Richtlinie sieht nach der ersten Stufe 2007-2008 in fünfjährigem Turnus die Ausarbeitung bzw. Überprüfung und Überarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen vor. Da der Umfang seit 2012 grundsätzlich konstant geblieben ist, das Wort „Stufe“ aber eine Veränderung nahelegt, wird nunmehr die Bezeichnung 3. Runde und 4. Runde statt „Stufe“ bevorzugt.

Für die aktuelle vierte Runde der Umgebungslärmrichtlinie sind bis zum 18.06.2022 neue Lärmkarten auszuarbeiten. Im Anschluss daran sind bis 30.06.2024 die Lärmaktionspläne durch die Gemeinden zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, sind nach Rechtsauffassung der EU-Kommission auch Lärmaktionspläne aufzustellen.

Seit der letzten Runde (2017–2018) haben sich Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen² und Darstellungsvorgaben der Lärmkarten sowie den Berichtspflichten ergeben. Der vorliegende Artikel soll über die wichtigsten Änderungen informieren und einen Überblick über den bisherigen und zukünftigen Ablauf und die Aufgaben bei der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung geben. Darüber hinaus sollen die wichtigsten Ergebnisse der vorangegangenen Runde vorgestellt werden.

Der gesetzlich vorgegebene Kartierungsumfang liegt in Schleswig-Holstein bei ca. 2.400 km Straßen (Verkehrsaufkommen > 8220 Fahrzeuge/Tag) in 440 Gemeinden, davon 21 Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern. Hinzu kommen der Flughafen Hamburg, die Eisenbahnstrecken der AKN von Hamburg bis Henstedt-Ulzburg

und wenige große gewerbliche Anlagen in den Ballungsräumen Kiel und Lübeck.

Angesichts der verkehrlichen, baulichen und funktionalen Zusammenhänge der Zentralorte Hamburg, Kiel und Lübeck mit ihren Nachbargemeinden wurden diese im Jahr 2005 der EU-Kommission als Ballungsräume gemeldet, die über Gemeindegrenzen hinweg reichten. Die beabsichtigte Kooperation der Gemeinden und auch formelle Aspekte gestalteten sich in der Vergangenheit zum Teil schwierig. Nach Anhörung der betroffenen Gemeinden bestehen die Ballungsräume in SH nur noch aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel und der Hansestadt Lübeck ohne die Nachbargemeinden. In Ballungsräumen umfasst der Kartierungsumfang neben großen industriellen Anlagen und Häfen deutlich mehr Straßen.

Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Lärmkarten und für die Aufstellung der Aktionspläne liegt in Schleswig-Holstein gemäß § 47 e BImSchG grundsätzlich bei den Gemeinden. Für die Vielzahl überwiegend kleinerer Gemeinden ist eine Ausarbeitung der Lärmkarten wirtschaftlich nicht darstellbar. Daher hat die Landesregierung im Jahr 2006 für die erste Stufe der Umgebungslärmrichtlinie entschieden, die Gemeinden bei der Ausarbeitung der Lärmkarten und auch bei der Aktionsplanung zu unterstützen. Diese Unterstützung wird auch in der aktuellen 4. Runde fortgeführt.

Dem Land obliegt die Berichterstattung an die Bundesregierung. Die Ausarbeitung der Lärmkarten für Eisenbahnstrecken des Bundes und auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für diese Eisenbahnstrecken obliegt dem Eisenbahnbundesamt (EBA).

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) richtet jeweils über drei Jahre laufende Projekte unter Federführung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) ein. In die Projektgruppe haben der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT), der Städteverband des Landes Schleswig-Holstein, das MELUND, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVer-Geo) und der Landesbetrieb Straßenbau

und Verkehr (LBV.SH) Mitglieder entsandt. Von besonderer Bedeutung ist zum einen die konstruktive Mitwirkung der kommunalen Landesverbände in der Projektgruppe, da so die Belange der Städte und Gemeinden wie in den vergangenen Jahren umfassend formuliert werden und einfließen können. Zum anderen trägt der Beitrag aus dem LBV.SH und dem LVer-Geo durch Zuweisung fester Stellenkontingente in die Projektgruppe wesentlich zum Erfolg bei.

Die Kommunikation mit den Gemeinden erfolgt insbesondere über Infobriefe, die per E-Mail an ca. 250 von den Gemeinden benannte Ansprechpartner übermittelt werden. Zusätzlich konnten in der Vergangenheit viele Fragen durch Beratungen über Telefon und E-Mail sowie mittels einzelner Termine vor Ort auch bei Sitzungen der Gemeindevertretung geklärt werden. Wesentliche Elemente der Unterstützung der Gemeinden waren Veranstaltungen und Workshops zur Aktionsplanung mit regionalem oder fachlichem Schwerpunkt. Diese Angebote haben weiterhin Bestand.

2 Ausarbeitung der Lärmkarten

Gesetzlicher Auftrag gemäß § 47 c BImSchG ist die Überprüfung und bei Bedarf die Überarbeitung der Lärmkarten. Die neuen Berechnungsverfahren (siehe 2.1) erfordern in der aktuellen vierten Runde in jedem Fall eine Überarbeitung der Lärmkarten.

Wie in der Vergangenheit wird die Ausarbeitung der Lärmkarten für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das LLUR übernommen. Größere Gemeinden können gegen Kostenerstattung an der Kartierung des Landes teilnehmen. Das LLUR hat für die vierte Runde angeboten, auch über den gesetzlichen Mindestumfang hinaus einzelne Strecken mit besonderer Relevanz für die Lärmaktionsplanung aufzunehmen. Von den 21 Städten/Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nehmen aktuell 16 an den Kartierungen des Landes teil (11 Kommunen waren es bei der Kartierung 2017) und können so ihre Kosten erheblich vermindern.

Die Berechnung der Lärmkarten 2022 erfolgt in Schleswig-Holstein grundsätzlich durch Ingenieurbüros im Auftrag des LLUR.

¹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABL L182/12 vom 18.07.2002,

² Richtlinie 2021/1226 vom 21.12.2020

Sie bestehen aus

1. der grafischen Darstellung der Lärmsituation,
2. einer Belastungsanalyse und
3. der Beschreibung der Hauptlärmquellen und der kartierten Bereiche.

Die grafische Darstellung der Lärmsituation besteht im Wesentlichen aus der farbliche Kennzeichnung der einzelnen Belastungsbereiche in 5 dB(A) Schritten. Zukünftig werden die über den „Digital Atlas Nord“ (DA Nord) des LVermGeo bereitgestellt. Weiterhin werden zusätzlich auch ausdrückbare Karten im PDF-Format dort abrufbar sein.

Die Belastungsanalyse stellt die Zahl belasteter Menschen in den einzelnen Gemeinden abgestuft nach Belastungsbereichen dar. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Werte auf die Zehnerstelle gerundet. Ebenso umfasst die Belastungsanalyse die Zahl belasteter Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und der belasteten Fläche.

Neu ist, dass eine Abschätzung von gesundheitlichen Auswirkungen für die Lärmkartierung obligatorisch ist. Dazu wurden von der EU-Kommission auf epidemiologischen Studien basierende Berechnungsvorgaben entwickelt. Die Europäische Umweltagentur hat beispielsweise für Deutschland auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 nach diesen Methoden ermittelt, dass ca. 1,2 Mio. Menschen einer starken Belästigung durch Lärm des Straßenverkehrs ausgesetzt sind.

Die Kartierungsverordnung sieht vor, eine Beschreibung der Hauptlärmquelle, eine Beschreibung der Umgebung sowie Angaben zu durchgeführten und laufenden Lärmaktionsplänen mit den Lärmkarten darzustellen. Die Beschreibung der kartierten Bereiche als auch die Informationen zur Lärmaktionsplanung obliegt der Gemeinde und soll ebenfalls über das Umgebungslärmportal des DA Nord übermittelt werden.

2.1 Neue Berechnungsverfahren

Die EU-Kommission hat neue, EU-weit einheitliche Berechnungsverfahren eingeführt, die die spektralen Eigenschaften bei der Schallentstehung und -ausbreitung berücksichtigen. Das heißt, dass für die einzelnen Schallquellen Emissionsspektren (Emissionspegel für einzelne Frequenzbereiche in Oktaven) anzusetzen sind. Bei der Schallausbreitung fließt damit ein, dass tiefe Frequenzen grundsätzlich schwächer von der Luft oder auch an Schallschutzeinrichtungen absorbiert werden als hohe Frequenzen. Der Effekt, dass im Wesentlichen die Basstöne aus der Nachbarwohnung zu hören sind, dürfte hinreichend bekannt sein.

Die folgenden Ausführungen zur Lärmkartierung konzentrieren sich auf den Straßenverkehrslärm als maßgebliche Lärm-

quelle, da der Umgebungslärm der Flughäfen, Industrie- und Gewerbegebiete sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnstrecken für nur knapp 4 % der belasteten Menschen in SH relevant sind.

Die neuen Berechnungsverfahren verlangen zum Teil neue Datengrundlagen, so werden jetzt auch Ampeln und Kreisverkehre berücksichtigt und bei Lkw ist eine Differenzierung anhand der Achsenzahl gefordert. Eine Folge dieser genaueren Berechnungen ist, dass Lärmbelastungen des Straßenverkehrs in den hochbelasteten Innenstädten niedrigerer als bisher dargestellt werden, obwohl sich die Belastungssituation real nicht geändert hat. Für andere Situationen und Lärmquellen sind die Auswirkungen der neuen Verfahren noch nicht hinreichend untersucht.

Auch die farbliche Darstellung der Lärmbelastungen in den Lärmkarten wurde geändert. Im Vergleich zu Lärmkarten der dritten Runde wird damit offensichtlich, dass Änderungen erfolgten. Bei der Präsentation der Ergebnisse in der Öffentlichkeit sind Irritationen daher nicht auszuschließen. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen an die zu führende Kommunikation.

2.2 Datengrundlagen

Die für die Ausarbeitung der Lärmkarten verwendeten Datengrundlagen werden zukünftig über den DA Nord anstelle des ehemaligen „LärmAtlas“ den Gemeinden zur Sichtung und Prüfung bereitgestellt (siehe 2.3). Die Berechnung der Lärmkarten erfolgt insbesondere auf folgender Datengrundlage für den Straßenverkehr.

- Verkehrszahlen

Die Verkehrszählung 2020 der Bundesanstalt für Straßenverkehr (BAST) und des LBV.SH wurde wegen der Corona-Pandemie verschoben. Daher wird nach bundesweiter Abstimmung eine Hochrechnung für das Jahr 2019 verwendet. Die im Rahmen der bundesweiten Verkehrszählungen alle 5 Jahre erfassten Daten geben die überörtlichen Verkehre gut wieder. Verkehrszählungen der Gemeinden bilden innerörtliche Verkehre in der Regel besser ab. Wenn Verkehrszahlen der Gemeinden dem LLUR zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel aus Verkehrsgutachten für die Bauleitplanung, werden diese verwendet. Dabei sind entsprechend der EU-Vorgaben leichte Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen und Lieferwagen bis 3,5 t), mittelschwere Fahrzeuge (2 Achsen), schwere Fahrzeuge (3 oder mehr Achsen), Mopeds und Motorräder differenziert zu berücksichtigen.

- Einwohnerdaten

Aus der zentralen Spiegeldatenbank der Einwohnermelderegister werden unter

Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen Datensätze übermittelt, die insbesondere aus Gemeindeganziffer, Straßennamen, Hausnummer und Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bestehen. Anhand der Adressen wurden die Datensätze den amtlichen Hauskoordinaten zugeordnet, die wiederum den Gebäuden des Gebäudemodells zugeordnet sind. In der vierten Runde konnten 96 % der Datensätze zugeordnet werden, ein aus hiesiger Sicht gutes Ergebnis.

- Straßenoberflächen vom LBV.SH

Die Struktur der Straßenoberflächen hat maßgeblichen Einfluss auf die Schallemissionen. Die aktualisierten Vorgaben geben eine spektrale Betrachtung der Oberflächen vor. Dazu wurden zu den am häufigsten eingebauten Straßenoberflächen frequenzabhängige Koeffizienten festgelegt. Wichtig ist, dass nunmehr eine genaue Berechnung der Lärmkarten detailliertere Kenntnis der real eingebauten Oberfläche erfordert.

Für die Straßen in Baulast des Bundes und Landes hat der LBV.SH die erforderlichen Informationen eingebracht. Für die ausgebaute A7 wurden die Datensätze aus den schalltechnischen Untersuchungen der Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Sofern Daten zu Straßenoberflächen für kommunale Straßen von den Gemeinden übermittelt werden, können diese bei der Lärmkartierung berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, kommen Standardkoeffizienten zur Anwendung.

- Geschwindigkeitsdaten

Die Schallemissionen werden zudem durch die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bestimmt. Hier werden passende Datensätze genutzt, wie sie z.B. auch in Navigationsgeräten implementiert sind.

- Lage und Höhe von Lärmschutzwänden

Aus der vorangegangenen Lärmkartierung ist ein recht vollständiger Datensatz der Lärmschutzwände vorhanden. Als Datengrundlagen dienen dabei sowohl Planunterlagen aus Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplänen als auch Daten von Befahrungen mit Kameras. In einigen Fällen sind Höhenangaben nicht vollständig oder nicht hinreichend genau erfasst und werden nacherfasst.

Angaben zum Absorptionsgrad sind bisher nicht vollständig erfasst und bedürfen einer Optimierung. Wobei anzumerken ist, dass der Absorptionsgrad im Regelfall nicht von entscheidender Bedeutung für die Lärmsituation ist.

- Ampeln und Kreisverkehre

Abbremsen und Beschleunigen wirkt sich maßgeblich auf die Schalleistung der Fahrzeuge aus, weshalb für die aktuelle

Runde auch Ampeln und Kreisverkehre berücksichtigt werden. Dieser Datensatz wird ebenfalls durch das LBV.SH zur Verfügung gestellt.

- einheitliche Datengrundlage

Für die Berechnung der Lärmkarten sind gemäß § 5 Abs. 5 der Kartierungsverordnung für jede Lärmart dieselben Gebäude- und Einwohnerdaten zu verwenden. Dem EBA und den eigenständig kartierenden Städten werden dazu vom LLUR das Gebäudemodell LoD1 mit Einwohnerdaten zur Verfügung gestellt.

2.3 Aufgaben der Gemeinden

Mit der Zuständigkeit der Gemeinden für die Ausarbeitung der Lärmkarten ist weiterhin eine Verantwortung für die Qualität der Lärmkarten verbunden. Die Gemeinden sind gehalten, die Eingangsdaten der Kartierung (Geschwindigkeiten, Verkehrszahlen, Oberflächen, Lärmschutzbauwerke, Ampeln und Kreisverkehre) zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

Dazu werden in einem mit Passwort geschützten Bereich des DA Nord Umgebungslärmportals die Eingangsdaten visualisiert und von den Gemeinden ggf. korrigiert oder kommentiert. Auch obliegt den Gemeinden eine Beschreibung der kartierten Bereiche – siehe Abschnitt 2.

2.4 Veröffentlichung der Lärmkarten

Für die aktuelle vierte Runde wurde ein neues Umgebungslärmportal als WEB-GIS Anwendung über den DA Nord zur Verfügung gestellt. Der bisherige sogenannte „LärmAtlas“ ist hinsichtlich der Performanz und Benutzerfreundlichkeit nicht mehr Stand der Technik.

Die gemeindespezifischen Informationen, wie die auf Zehnerstellen gerundete Zahl der belasteten Menschen und weitere Daten der drei Kartierungen, die Beschreibung der Hauptlärmquellen usw. und auch die Lärmaktionspläne werden über die Internetseite des Landes im Pdf-Format bereitgestellt.

Den Gemeinden wird es möglich sein, nach Fertigstellung der Karten die Eingangsdaten der Lärmkartierung und die Pegel an den Empfangsorten auf den einzelnen Hausfassaden (Immissionspunkte) einzusehen. Die Lärmkarten der fünf eigenständig kartierenden Städte werden kurzfristig ebenfalls in den Kartendienst aufgenommen.

2.5 Ergebnisse der Lärmkartierung Straße 2017

Der Umfang der Lärmkartierung ist in Tabelle 1 zusammengestellt. Bemerkenswert ist, dass trotz der kleinräumigen schleswig-holsteinischen Gemeindestruktur viele Gemeinden durch mehrere Straßen belastet sind. Lediglich bei 90 Gemeinden sind Autobahnen die einzige Lärmquelle.

Umfang der Kartierung		2012	2017
kartierte Straßen	Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume	1.570 km	1.661 km
	Straßen in Ballungsräumen	790 km	829 km
	Straßen in Städten über 20.000 Einwohnern ³	1.000 km	1.020 km
	Insgesamt	2.360 km	2.490 km
betroffene Gemeinden	Ballungsräume	Kiel, Lübeck Hamburg	Kiel, Lübeck Hamburg
	in Ballungsräumen	27	27
	< 20.000 Einwohner ²	436	418
	> 20.000 Einwohner ²	20	21
	Insgesamt	456	439

Tabelle 1: Umfang der Lärmkartierung

Im Ergebnis der Lärmkartierung bestätigt sich die allgemein verbreitete Auffassung, dass Belastungen durch Umgebungslärm vor allem ein städtisches Problem sind (siehe Tabelle 2). Die Kartierung 2012 ergab unter anderem, dass über 70 % der belasteten Menschen in den 20 (2012) bzw. 21 (2017) Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner leben und dieser Anteil 2017 noch um ca. 9.000 Belastete auf 157.000 Belastete zugenommen hat.

Circa 50.000 Menschen sind hoch belastet mit Pegeln über 55 dB(A) L_{Night} und 65 dB(A) L_{DEN} .

entspricht etwa 6 % der Landesfläche. Es wird sich zeigen, inwieweit die neuen Berechnungsverfahren die Ergebnisse Lärmkartierung 2022 mit den vorangegangenen Lärmkartierungen noch vergleichbar machen. Es ist nicht zu erwarten, dass die sogenannten Hotspots, das heißt die Bereiche mit besonders hohen Belastungen, sich grundsätzlich verändern (sofern keine Lärminderung erfolgt ist).

3 Aufstellung der Lärmaktionspläne

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen obliegt den Gemeinden als Selbstverwal-

Ergebnisse der Kartierung Straße		2012		2017	
		L_{DEN}	L_{Night}	L_{DEN}	L_{Night}
Anzahl belasteter Menschen	Ballungsräume	136.900	77.400	120.100	66.000
	Gemeinden > 20.000	148.600	87.400	157.100	93.800
	Gemeinden < 20.000	71.200	38.800	57.900	31.400
	Insgesamt	219.800	126.200	215.000	125.200

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der Lärmkartierung an Straßen 2012 und 2017

Insgesamt wurde von 2012 nach 2017 eine geringfügige Abnahme der Zahl der belasteten Menschen um 2 % L_{DEN} und 1 % L_{Night} festgestellt, bei gleichzeitiger Zunahme der kartierten Strecken um 3 %. Eine detaillierte Auswertung der Lärmkartierung der zweiten Stufe ergab, dass 26 % der kartierten Straßen in Baulast der Gemeinden liegen, aber 50 % der Betroffenen von Straßen in Baulast der Gemeinden belastet sind.

In 131 Gemeinden beschränken sich die Lärmbelastungen in 2017 auf Bereiche ohne oder mit nur geringer Wohnnutzung (weniger als fünf Belastete).

Die Kartierung 2017 ergab, dass insgesamt eine Fläche von 907 km² durch Lärm mit mehr als 55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Straßen in den Ballungsräumen belastet ist. Dies

ist eine wichtige Aufgabe. Sie wird als Bestandteil der örtlichen Planung nach Artikel 28 Grundgesetz angesehen und unterliegt der den Gemeinden garantierten Planungshoheit. Die Lärmaktionsplanung wird folglich nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen, sondern ist eine wichtige Entscheidung in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeindevertretung.

Insbesondere für kleinere Gemeinden ist die Aufstellung von Lärmaktionsplänen unter fachlichen und formellen Gesichtspunkten eine Herausforderung. Gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen

³ Innerhalb und außerhalb der Ballungsräume

Gemeindetag wurde daher im Jahr 2007 ein Formblatt als Musteraktionsplan entwickelt. Bei angemessen geringem Aufwand und ggf. auch ohne externe Unterstützung durch Ingenieurbüros kann ein Lärmaktionsplan entsprechend der Anforderungen des Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie aufgestellt werden. Das mehrfach fortgeschriebene Formblatt wurde für die Berichterstattung an die EU per Erlass verbindlich vorgegeben und wird bundesweit verwendet.

Die EU-Kommission hat auch neue Berichtspflichten für die Lärmaktionsplanung aufgestellt, mit der Folge, dass das bisherige Formblatt nicht weiterverwendet werden kann. Das Umweltbundesamt (UBA) erarbeitet gegenwärtig neue Vorgaben für die Berichterstattung, die – so die Hoffnung – auch weiterhin als Vorlage für einen Lärmaktionsplan geeignet ist.

3.1 Überprüfung des Lärmaktionsplans

Der gesetzliche Auftrag gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist, Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung unter Mitwirkung der Öffentlichkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Nach Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG gehören die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans zu den Mindestanforderungen an einen Lärmaktionsplan. Die Überprüfung eines Aktionsplanes ist für eine rechtskonforme Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie notwendig.

Um gerade kleineren Gemeinden hier eine Hilfestellung zu geben, wurde in Abstimmung mit dem SHGT ein Schema zur Dokumentation der Prüfung des Lärmaktionsplans angeboten. Evaluieren werden z. B. das Verfahren der Aufstellung und die Umsetzung von Maßnahmen. Der „Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans“ mit dem Entwurf des noch von der Gemeindevertretung zu beschließenden Lärmaktionsplans wird i.d.R. zur Mitwirkung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Nicht wenige Gemeinden in SH kommen zu dem Schluss, dass eine Fortschreibung des vorhandenen Aktionsplans mit einer Aktualisierung der Daten ausreichend ist und keine umfassende Überarbeitung erfolgen muss. In jedem Fall ist eine vollständige Berichterstattung über den Lärmaktionsplan an die EU-Kommission nach den neuen Vorgaben erforderlich.

3.2 Stand der Aktionsplanung

Mit dem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen Defiziten bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen wurden die Gemeinden mit Nachdruck zur Aufstellung der Lärmaktionspläne angehalten. Es gilt,

Schaden in Form von Zwangsgeldern der EU-Kommission vom Land Schleswig-Holstein im Falle einer Verurteilung Deutschlands vor dem europäischen Gerichtshof abzuwenden.

Trotz der halbjährlichen Aufforderungsschreiben des MELUND mit zunehmender Deutlichkeit hatten im Dezember 2016 ca. ein Drittel der Gemeinden in SH keinen Lärmaktionsplan zur 2. Stufe übermittelt, der den Anforderungen der EU-Kommission entsprach. Mit einem Auskunftsersuchen nach § 122 der Gemeindeordnung SH (GO) durch die jeweilige Kommunalaufsicht wurden die Gemeinden um Auskunft gebeten, „welche Schritte ergriffen werden, um binnen der vom MELUND gesetzten Frist der Pflicht aus § 47 d BImSchG zur Erstellung eines Lärmaktionsplans nachzukommen“.

In der Folge sind nahezu alle Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans nachgekommen. Das in aller Regel gute und kooperative Verhältnis zwischen Kommunalaufsicht und Gemeinden wirkte unterstützend. Lediglich in einem Fall musste die Aufstellung durch die Kommunalaufsicht angeordnet werden und erfolgte im Rahmen einer Ersatzvornahme (§§ 124, 125 GO).

Mit Abschluss der dritten Runde liegen seit Anfang des Jahres 2020 alle Lärmaktionspläne vor. Die Aufstellung der Aktionspläne erfolgte in der dritten Runde sehr viel schneller, was ein deutlicher Fortschritt ist (siehe Abbildung 1).

Bemerkenswert ist, dass gerade bei grö-

ßeren Städten Verzögerungen bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne entstanden.

Auf die zu engen zeitlichen Vorgaben hat mittlerweile auch die EU-Kommission reagiert. Mit der aktuellen Runde ist die Frist zur Aufstellung des Lärmaktionsplans nach Ausarbeitung der Lärmkarten von einem auf zwei Jahre verlängert worden. Aber auch nach diesen neuen Fristen haben ca. 100 Kommunen nicht termingerecht und damit auch nicht gesetzeskonform den Lärmaktionsplan aufgestellt. Daher erscheint es aus Sicht des Landes unverzichtbar, unmittelbar im Anschluss an die Lärmkartierung die Aufstellung des Lärmaktionsplans einzuleiten – vor allem in den größeren Städten.

3.3 Auswertung der Lärmaktionspläne

Das Land Schleswig-Holstein konnte an einem Forschungsvorhaben des UBA zur Auswertung der Lärmaktionspläne partizipieren. Erkenntnisse waren zum Beispiel, dass in SH häufiger Lärmaktionspläne von Gemeinden aufgestellt werden als in anderen Bundesländern. Aktionspläne größerer Gemeinden (über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner) enthalten zu über 80 % Maßnahmenvorschläge und in SH werden im Bundesvergleich überdurchschnittlich häufig ruhige Gebiete festgelegt.

Eine Sichtung der Vermerke zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans zeigte große Probleme bei der Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen.

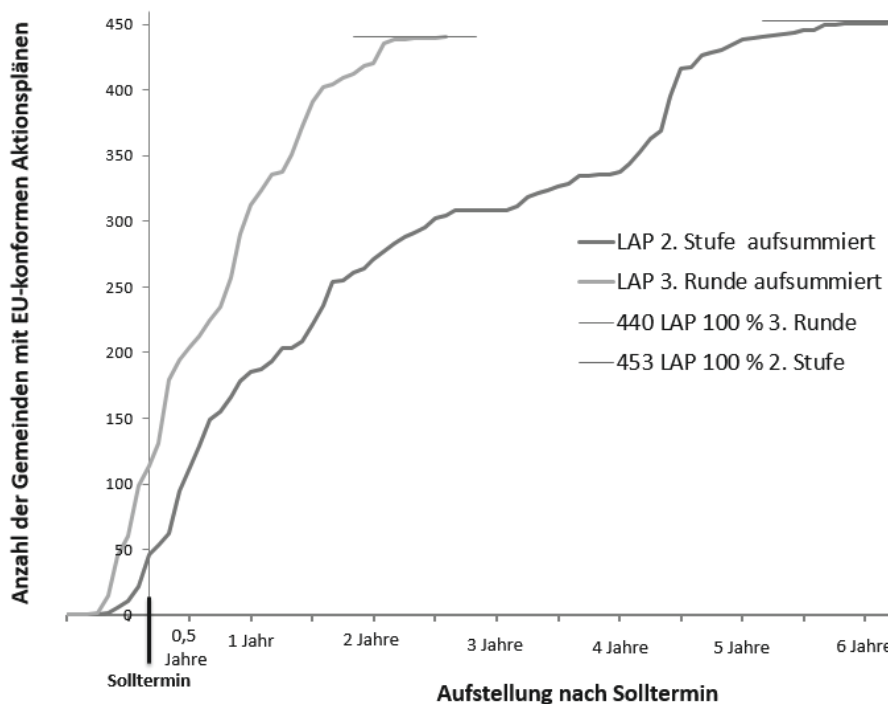


Abbildung 1: Aufstellung der Lärmaktionspläne durch die Gemeinden

3.4 Ruhige Gebiete

In Anbetracht der oftmals geringen Möglichkeiten, Lärmbelastungen zum Beispiel an Autobahnen aktiv entgegenzuwirken, wird in der Festlegung ruhiger Gebiete eine der wenigen Steuerungsmöglichkeiten für die Gemeinde gesehen, um zumindest planerisch Lärmvorsorge zu betreiben.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne und hier insbesondere auch die Festlegung ruhiger Gebiete durch die Gemeinden unterliegen – wie jede behördliche Planung – den Grundsätzen des Abwägungsgebotes. Eine Erfahrung in SH ist, dass bei der Festsetzung ruhiger Gebiete bisweilen nicht zu erkennen ist, nach welchen Kriterien diese ausgewählt wurden, ob eine Abwägung stattgefunden hat und andere Planungsträger beteiligt wurden.

In der Regel ist die Ortskenntnis eine gute Grundlage um ruhige Gebiete festzulegen, die geschützt werden sollen, insbesondere, wenn diese zur Erholung genutzt werden.

Ruhige Gebiete finden wie in Hessen auch in SH auf Landesebene Berücksichtigung. So haben ruhige Gebiete Eingang in den Entwurf des Landesentwicklungsplans 2018 gefunden. Bei der aktuellen Festlegung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen in den Regionalplänen werden ruhige Gebiete im Einzelfall berücksichtigt.

In die neuen Landschaftsrahmenpläne des MELUND wurde der Schutz ruhiger Gebiete ebenfalls aufgenommen. Einzelne Gemeinden übernehmen ruhige Gebiete in ihre Landschaftspläne oder Flächennutzungspläne.

Festlegungen von ruhigen Gebieten in Lärmaktionsplänen können nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB bei der Bauleitplanung als Pläne des Immissionsschutzes berücksichtigt werden. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB können sie nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Im Einzelfall finden ruhige Gebiete Berücksichtigung, so sind sie z. B. bei der Trassenfindung für den Neubau der A21 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel eingeflossen.

In der dritten Runde wurden in 162 Gemeinden ca. 570 ruhige Gebiete festgelegt.

Die ruhigen Gebiete werden in einem geografischen Informationssystem (GIS) erfasst und anderen Planungsträgern zur Verfügung gestellt. Dabei wurde festgestellt, dass die räumliche Ausdehnung und die Lage nicht immer eindeutig beschrieben wurden – mit der Folge, dass eine Berücksichtigung bei anderen Planungen schwierig bis unmöglich ist. Zukünftig sollen ruhige Gebiete ebenfalls im Umgebungslärmportal des DA Nord grafisch dargestellt werden.

4 Zusammenfassung und Bewertung

Ausreichende Erfahrungen und gefestigte Strukturen ermöglichen eine qualitativ

fundierte Ausarbeitung der Lärmkarten. Problematisch ist, dass die Verkehrsdaten bislang immer erst relativ spät bereitgestellt wurden. Die Prüfung der Eingangsdaten durch Gemeinden trägt zur Qualität der Lärmkarten bei. Gemeinden bemängeln, dass in den Lärmkarten nicht alle relevanten Lärmquellen abgebildet seien und die Lärmkarten daher keine hinreichende Grundlage für die Aufstellung der Lärmaktionspläne seien. Daher wurde mit der Kartierung 2022 angeboten, einzelne Strecke mit besonderer Relevanz für die Lärmaktionsplanung gegen Kostenerstattung in die Kartierung des LLUR mit aufzunehmen.

Eine Herausforderung wird die Umsetzung der neuen Berechnungsverfahren und die zukünftige Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen nach Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG sein. Absehbar ist, dass mit den neuen Berechnungsverfahren für die innerstädtischen Pegel bei gleicher Lärmsituation geringere Werte dargestellt werden, wodurch die Akzeptanz der Lärmkarten leiden könnte.

Die Notwendigkeit zur Prüfung und Aufstellung der Aktionspläne wird von Gemeinden bemängelt und oftmals primär als gesetzliche Pflichtaufgabe gesehen, der sich die Gemeinden nicht entziehen können. Aus einer Vielzahl von Gesprächen mit Gemeindevertretern insbesondere aus kleinen Gemeinden wird deutlich, dass die Möglichkeiten der Gemeinden, mehr Lärmschutz zu erreichen, als frustrierend wahrgenommen werden und es Gemeindevertretern schwerfällt, einen Lärmaktionsplan zu beschließen, der – so die Wahrnehmung – „wenig bewirke“. Wiederholt wurde auch vorgebracht, dass nur sehr wenige Rückmeldungen bei der Mitwirkung der Öffentlichkeit trotz ortsüblicher Bekanntmachung, Auslegung usw. eingegangen sind.

Gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag wurde mit dem Formblatt „Musteraktionsplan“ ein Verfahren entwickelt, den gesetzlichen Auftrag auch ohne die Einbindung von externem Know-how umzusetzen. Dieses Formblatt ist auch die Grundlage einer bundesweit vereinheitlichten Berichterstattung an die EU-Kommission zur Lärmaktionsplanung. Die neuen Berichtspflichten der EU-Kommission zur Aktionsplanung sind noch nicht umgesetzt, daher ist noch nicht klar, inwieweit das o.g. Formblatt angepasst werden muss.

Es bietet gerade den kleinen Gemeinden die Möglichkeit, das Thema den rechtlichen Anforderungen entsprechend und mit geringem Aufwand abzuarbeiten. Lärmprobleme werden benannt und Lösungen angestoßen. Auch wenn daraus im Einzelfall direkt keine Lärmminierungsmaßnahmen folgen, wird dadurch der Handlungswille der Gemeinden doku-

mentiert und dem Lärmschutz Nachdruck verliehen.

Um Gemeindevertretern ein zustimmendes Votum und damit den erforderlichen Beschluss der Gemeindevertretung zu erleichtern, kann ein Lärmaktionsplan auch als Instrument genutzt werden, die eigene Wahrnehmung der Lärmsituation und weitgehende Forderungen zu formulieren oder auch grundsätzliche Änderungen z. B. an rechtlichen Vorgaben zu fordern. Gemäß Anhang V der Richtlinie sind bei den Mindestanforderungen an einen Aktionsplan auch langfristige Strategien vorgesehen.

Viele Kommunen haben diverse ruhige Gebiete im Rahmen des Lärmaktionsplans festgelegt, um Erholungs- und Landschaftsräume nachhaltig zu sichern. Das Land bietet fachliche Unterstützung an, sodass die Aufstellung der Lärmaktionspläne auch in Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen durchaus verhältnismäßig erscheint. Die Prüfung und Evaluierung von Aktionsplänen der vorangegangenen Stufe durch die Gemeinden wird bisweilen vernachlässigt. Daher wurde eine Vorlage als Hilfestellung zu Verfügung gestellt.

Unter welchen Voraussetzungen ein Lärmaktionsplan Bindungswirkung zum Beispiel gegenüber Verkehrsbehörden entfalten kann, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 28.08.2018 (Az. 10 S 2449/17) hat sich eine Gemeinde gegenüber der Verkehrsbehörde bei der Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen durchgesetzt. Vorangegangen war in dem Einzelfall, dass mit dem Lärmaktionsplan viele relevante Prüfschritte und Abwägungen der Verkehrsbehörde bereits erfolgt waren.

Insbesondere in den größeren Städten wie der Landeshauptstadt Kiel oder der Stadt Flensburg wurde durch die Lärmaktionsplanung das Bewusstsein für die Lärmproblematik – sowohl in der Öffentlichkeit als auch auf politischer Ebene – transparent gemacht und gefördert. Auch innerhalb der städtischen Verwaltungen wurde die Sensibilisierung für das Thema Lärm erhöht. In der Landeshauptstadt Kiel wurde z.B. die sog. „AG Verkehrslärm“ ämter- und dezernatsübergreifend eingesetzt. In Flensburg konnten u.a. durch eine frühzeitige proaktive Einbeziehung der Verkehrsbehörde etliche Straßen bzw. Straßenabschnitte identifiziert werden, bei denen durch Geschwindigkeitsreduzierungen in größerem Umfang Lärminderungen erreicht werden sollten. Die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen auf Tempo 30 wegen Lärmschutz wurden im Paket im Sommer 2021 umgesetzt.

In der Lärmaktionsplanung liegt der Fokus in der Regel auf kurzfristige umzusetzende

Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen. Daneben sind aber auch langfristige Strategien zum Lärmschutz von der Umgebungslärmrichtlinie gefordert, die der Abstimmung mit anderen Planungen wie der Bauleitplanung, der Verkehrsentwicklungsplanung oder auch der Regionalplanung (z.B. bei ruhigen Gebieten) bedürften.

Ein umfassender Lärmschutz ist ein wichtiges Element einer nachhaltigeren Mobilität. Viele Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen, wie o.g. Geschwindigkeitsredu-

zierung sind auch unter Aspekten des Klimaschutzes vorteilhaft. Es kann daher zielführend sein, wie in der Hansestadt Lübeck diese Aufgabe im „Team Klimaschutz“ anzusiedeln.

Auch wenn die Fristen zwischen Kartierung und Aktionsplanung auf zwei Jahre verlängert wurden, ist eine fristgemäße Aufstellung der Aktionspläne in den größeren Städten eine Herausforderung. Mit der Ausarbeitung der Lärmkarten ist es daher sinnvoll, auch die Aufstellungen der Lärmaktionspläne einzuleiten.

Ludger Gliemann, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)

Alexander Brückner, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)

Merit Braasch Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)

Reform der Grundsteuer – Aktueller Stand

Jochen Nielsen, stv. Geschäftsführer des SHGT

Bundesmodell

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 bekanntermaßen entschieden, dass das Bewertungsrecht und damit die darauf basierende Grundbesteuerung aufgrund von über Jahrzehnte entstandener Werteverzerrungen verfassungswidrig ist. Allerdings gelten die aktuellen Regelungen zur Grundsteuerbewertung bis zum 31. Dezember 2024 fort. Diese Umsetzungsfrist war allerdings an die Bedingung geknüpft, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung der Grundsteuer beschließt.

Aus diesem Grunde sind Ende 2019 drei Bundesgesetze in Kraft getreten: Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung und das Grundsteuer-Reformgesetz.

Am 16. Juli 2021 hat der Bundestag außerdem das Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den sich während der Umsetzung der Grundsteuerreform sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung ergebenden Gesetzgebungsbedarf aufzugreifen. Mit den Änderungen soll insbesondere eine rechtzeitige Umsetzung der Grundsteuerreform und eine verfassungskonforme und rechtssichere Bewertung für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Grunderwerbsteuer sichergestellt werden.

Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat im April 2020 entschieden, die Länderöffnungsklausel nicht zu nutzen und stattdessen das Bundesmodell umzusetzen. Über den Stand der Umsetzung in Schleswig-Holstein und den Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene sind alle Mitglieder des Gemeindetages mit SHGT-info-intern Nr. 222/21, 423/21 und 441/21 umfassend informiert worden.

Mit Schreiben vom 18. August 2021 hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein zusätzlich alle Kommunalverwaltungen über den Stand zur Umsetzung der Reform informiert. Vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 müssen alle EigentümerInnen eine sogenannte Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts grundsätzlich elektronisch über das Portal ELSTER abgeben. Im Vorfeld wird das Finanzministerium im Juni 2022 alle ca. 1,3 Mio. Steuerpflichtigen in einem Schreiben informieren. Das Finanzministerium hält es daher nicht für erforderlich, dass die Kommunen ihren Grundsteuerbescheiden gesonderte Informationen bzw. Flyer beifügen. Nach Möglichkeit sollte jedoch in den Bescheiden das örtlich zuständige Finanzamt und das Aktenzeichen im zehnstelligen Format (mit Prüfziffer) abgedruckt werden.

Gleichwohl steht es den Ämtern und Gemeinden frei, auf die Reform hinzuweisen. Hierzu reicht ein kurzer Hinweistext in den entsprechenden Steuerbescheiden aus. Dieser kann wie folgt formuliert werden: *„Bitte beachten Sie, dass ab Mitte 2022 aufgrund der Grundsteuerreform alle Steuerpflichtigen eine Erklärung zur Fest-*

stellung des Grundsteuerwerts abgeben müssen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.schleswig-holstein.de/grundsteuer“.

Die Webseite enthält auch wichtige Informationen für die Kommunen. Unter anderem ändert sich mit der Umsetzung der Grundsteuerreform auch das Verfahren der Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuermessbescheid. Die Übermittlung der Grundsteuermessbeträge an die Ämter und Gemeinden erfolgt zukünftig ausschließlich in elektronischer Form über das Verfahren ELSTER-Transfer.

Um ELSTER-Transfer nutzen und die Grundsteuerbescheide digital erzeugen zu können, müssen auch die Ämter und Gemeinden nicht zu unterschätzende Vorarbeiten leisten:

1. Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“ registrieren
2. Berechtigung zum Datenaustausch beantragen (neues Verfahren GMBX)
3. Anpassung der HKR-Software zur Weiterverarbeitung der Daten (Finanzverwaltung stellt nur Rohdaten zur Verfügung).

Die Landesgeschäftsstelle steht in einem ständigen Informationsaustausch mit der Leiterin des Projekts zur Umsetzung der Grundsteuerreform in den Finanzämtern des Landes Schleswig-Holstein. Über den aktuellen Stand der Umsetzung auf Landesebene werden wir regelmäßig berichten.

1. EuGH: Keine Steuerbefreiung für Schwimmunterricht

Mit Urteil vom 21.10.2021 (Az.: C 373/19) hat der EuGH entgegen der bisherigen nationalen Rechtsprechung entschieden, dass Schwimmunterricht nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe j MwStSystRL fällt. In den letzten Jahren hat sich die nationale Rechtsprechung mehrfach mit der steuerlichen Behandlung von Schwimmunterricht befasst. Das FG Münster urteilte, dass die Umsätze einer Schwimmschule mit dem Kurs Kleinkinder-Schwimmen steuerfrei sind. Dies ergäbe sich mangels konkreter Regelung im Umsatzsteuergesetz unmittelbar aus Art. 132 Abs. 1 Buchstabe j MwStSystRL („von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht“). An dem Erlernen der Schwimmfähigkeit bestehe laut FG Münster ein hohes Gemeinwohlinteresse und zudem werde dies auch an öffentlichen Schulen unterrichtet. Nachdem der EuGH in einer anderen Entscheidung (Urteil vom 14.03.2019, C-449/17) angedeutet hatte, dass er zu einer engen Auslegung des Begriffs „Schul- und Hochschulunterricht“ tendiere, hat der Bundesfinanzhof dem EuGH die Frage zur Behandlung der Steuerbefreiung von Schwimmunterricht zur Vorabentscheidung vorgelegt. Mit Urteil vom 21.10.2021 entschied der EuGH, dass der Schwimmunterricht nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht i.S.d. Art. 132 Abs. 1 Buchstabe j MwStSystRL fällt. Er weicht insoweit von der bisherigen nationalen Rechtsprechung ab.

In der Urteilsbegründung heißt es, dass der Begriff des „Schul- und Hochschulunterrichts“ allgemein auf ein integriertes System, der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen und auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Schüler und Studenten, je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen Stufen dieses Systems verweise. Beim Schwimmunterricht handele es sich dagegen um einen spezialisierten und punktuell erteilten Unterricht, der diese Anforderungen nicht erfülle.

Anmerkung des DStGB:

Durch die geänderte Rechtsprechung ist es kommunalen Bädernbetrieben künftig nicht mehr möglich, von der Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht Gebrauch zu machen. Allerdings besteht für kommunale Bädernbetriebe die Möglichkeit, für Schwimmkurse den ermäßigten

Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent anzuwenden. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG kommt der ermäßigte Steuersatz in Betracht, soweit es sich um unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundene Umsätze handelt. Gemäß Abschnitt 12.11. UStAE ist dies bei Schwimmkursen der Fall. Ob der ermäßigte Steuersatz auch für zum Beispiel Aqua-Jogging- und Aqua-Fitness-Kurse gilt, kann allerdings nicht eindeutig beantwortet werden.

2. BGH:

Transparenzgebot im Konzessionsverfahren verleiht unterlegenen Bieter Auskunftsrechte gegenüber der Gemeinde

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 07.09.2021 (Az.: EnZR 29/20) entschieden, dass eine Gemeinde im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens verpflichtet ist, einem unterliegenden Bieter darüber Auskunft zu erteilen, aus welchen Gründen der Zuschlag zugunsten eines anderen Bieters erfolgte. Der Auskunfts-pflicht sei regelmäßig durch die Überlassung des ungeschwärtzten und vollständigen Auswertungsvermerks ausreichend genüge getan. Schwärzungen im Vermerk könnten nur dann vorgenommen werden, wenn substantiiert dargelegt werde, dass diese zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen notwendig seien. Weiter müsse vorgetragen werden, welche schützenswerten Interessen der anderen Bewerber konkret betroffen seien. Ein Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich des Auswertungsvermerks komme nach Einschätzung des BGH daher nur in Ausnahmefällen zum Tragen, wie etwa für den Fall, dass ein Unternehmen der Gemeinde den Zuschlag erhalten hat.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtete die Gemeinde (Beklagte) die Klägerin über ihre Absicht, die Konzession den Stadtwerken zu erteilen. Ein Akteneinsichtsgesuch der Klägerin lehnte sie ab. Die Klägerin beantragte daraufhin im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens beim Landgericht, der Beklagten den beabsichtigten Vertragsschluss mit den Stadtwerken zu untersagen. Mit der Antragsabweisung machte die Beklagte der Klägerin eine unvollständige, teilweise geschwärtzte Kopie der beabsichtigten Entscheidung über die Konzessionsvergabe und des dieser zugrunde gelegten Auswertungsgutachtens zugänglich. Das Gericht wies den Antrag der Klägerin zurück und die Gemeinde schloss noch am selben Tag den Konzessionsvertrag mit den Stadtwerken. Nachdem die Verhandlungen über die Netz-

übergabe zwischen Stadtwerken und Klägerin gescheitert waren, erhob die Klägerin (Altkonzessionärin) im Jahr 2017 eine Klage mit den Anträgen, Einsicht in die ungeschwärtzte Angebotsauswertung sowie in das Angebot der Stadtwerke zu gewähren.

Nach Auffassung des BGH steht der Klägerin gegen die Beklagte zwar kein Anspruch auf Akteneinsicht gemäß § 47 Abs. 3 EnWG zu, da die beklagte Gemeinde der Klägerin die Information über die Auswahlentscheidung zugunsten der Stadtwerke bereits im November 2015 erteilte, die vorgenannte Vorschrift aber erst seit dem 3. Februar 2017 bestehe und somit für diesen Fall noch nicht anwendbar sei.

Aufgrund des bei der Konzessionsvergabe bestehenden Transparenzgebots sei die eine Konzession vergebende Gemeinde aber verpflichtet, den unterlegenen Bietern Auskunft darüber zu erteilen, aus welchen Gründen sie den Zuschlag einem anderen Bieter erteilen will. Das Transparenzgebot solle die Einhaltung des bei Auswahl- und Vergabeentscheidungen allgemein bestehenden Diskriminierungsverbots sicherstellen und auch die Gründe einer Auswahlentscheidung offenlegen.

Aus der Bindung der Gemeinden an das Diskriminierungsverbot ergäben sich sowohl materielle als auch verfahrensbezogene Anforderungen an die Auswahlentscheidung. Damit ein unterlegener Bieter gegenüber einer Konzessionsvergabe, die diesen Anforderungen (möglicherweise) nicht entspricht und sich damit als gesetzwidrig erweisen kann, seine Rechte wirksam wahrnehmen könne, müsse ihn die Gemeinde jedenfalls auf sein Verlangen darüber unterrichten, aufgrund welcher Erwägungen sie zu dem Ergebnis gelangt sei, dass das Angebot des Bieters, dem die Konzession erteilt werden soll, nach den mitgeteilten Auswahlkriterien das bessere sei. Dazu sei grundsätzlich die umfassende Unterrichtung über das Ausschreibungsergebnis durch Überlassung einer ungeschwärtzten und vollständigen Kopie des für die Auswahlentscheidung der Gemeinde erstellten Auswertungsvermerks erforderlich, aber auch ausreichend. Soweit die Gemeinde in einer danach zu übergebenden Kopie des Auswertungsvermerks Schwärzungen vornehmen wolle, habe sie deren Notwendigkeit zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen jeweils für die konkrete Angabe substantiiert darzulegen und dazu auszuführen, welche schützenswerten Interessen des betreffenden Bieters in welchem Umfang eine Beschränkung der Auskunft erfordern sollen.

Weiter sei zu beachten, dass der Grundsatz des Geheimwettbewerbs im Fall der öffentlichen Auftragsvergabe im Wettbewerb um den jeweiligen Auftrag von vornherein durch das Transparenzgebot begrenzt werde. Auch soweit danach eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs ausnahmsweise in Betracht komme, werde der Schutz eines Geschäftsgeheimnisses es grundsätzlich nicht rechtfertigen, dem auskunftsberechtigten Bieter bewertungsrelevante Erwägungen zu dem betreffenden Kriterium vollständig vorzuenthalten. Es müsse nach Einschätzung des Gerichts grundsätzlich hingenommen werden, dass die Auskunft es gegebenenfalls ermöglichen oder erleichtern kann, das eigene Angebot in einem erfolgreich erstrittenen neuen Konzessionsverfahren an das Erstangebot eines Mitbieters anzupassen. Die Einsicht in die konkreten Angebotsunterlagen sei hingegen nur dann relevant, wenn detailliert dargelegt werde, weshalb die Einsichtnahme neben der Kenntnis des Auswertungsvermerks geboten sei, um die Entscheidung der Gemeinde nachvollziehen zu können. Weiter hatte der BGH die Frage zu klären, ob nach dem Scheitern der einstweiligen Verfügung in erster Instanz eine Rechtswidrigkeit des Verfahrens überhaupt noch geltend gemacht werden könne. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der mit der Eilrechtsschutz verfolgte Zweck – die Nichtvornahme des Vertragsschlusses zwischen der Beklagten und den Stadtwerken – nicht mehr erreicht hätte werden können, weshalb der Altkonzessionär keinen weitergehenden Rechtsschutz mehr zu suchen brauchte.

Anmerkung des DStGB:

Die Entscheidung stellt klar, dass Schwärzungen beim Auswahlvermerk grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen. Auch wird deutlich, dass das Transparenzgebot durch die Bereitstellung des Auswahlvermerks ausreichend gewürdigt wird. Die Gemeinde hat jedoch substantiiert darzulegen, weshalb ausnahmsweise eine Schwärzung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in ihren Unterlagen notwendig ist. Der unterlegene Bieter kann allerdings konkrete Angebote zusätzlich nur dann ungeschwärzt einsehen, wenn er substantiiert darlegen kann, weshalb er neben der Auswahlentscheidung auch das Angebot einsehen muss.

3. BVerwG:

Feststellung eines Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 EnWG erfolgt nach objektiven Kriterien

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26.10.2021 (Az.: 8 C 2.21) entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Energieversorgungsunternehmen als Grundversorger anzusehen

ist. Dabei hat das BVerwG die verwaltungsgerichtliche Auslegung des Begriffs des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts bestimmt sich der Grundversorger nach objektiven Kriterien – insbesondere würde die Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes eine Verknüpfung zwischen den Netzgebieten der allgemeinen Versorgung und den Konzessionsgebieten innerhalb einer Gemeinde herstellen. Die Entscheidung bedeutet, dass es mehrere Grundversorger im gesamten Netzgebiet geben kann.

Zur Begründung führte das Gericht zunächst aus, dass § 36 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Energieversorgungsunternehmen für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, bestimmte Pflichten auferlege. Grundversorger in diesem Sinne sei nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefere. In räumlicher Hinsicht entspreche ein solches Netzgebiet jeweils dem Gebiet, für das ein Vertrag im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG zwischen einem Energieversorgungsunternehmen und der Gemeinde über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen bestehe, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Konzessionsvertrag).

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, betreibt das Stromnetz in einer baden-württembergischen Gemeinde und hat mit ihr drei Konzessionsverträge geschlossen, die jeweils für bestimmte Teile des Gemeindegebiets gelten. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte das Umweltministerium des beklagten Landes die Klägerin als Grundversorger für die Jahre 2019 bis 2021 in einem der erwähnten drei Teile des Gemeindegebiets fest. Für die beiden übrigen Teile wurden die im Verfahren beigeladenen weiteren Energieversorgungsunternehmen als Grundversorger festgestellt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen. Unter einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung sei das Gemeindegebiet oder ein Teil davon zu verstehen, in dem ein Netz auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages betrieben werde (Konzessionsgebiet). Entsprechend der in den drei Netzgebieten jeweils gegebenen Zahl von Haushaltskunden der Klägerin und der Beigeladenen sei die angefochtene Feststellung rechtmäßig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die verwaltungsgerichtliche Auslegung des Begriffs des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung bestätigt. Dem Willen des Gesetzgebers zufolge ist der Grundver-

sorger nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Sie ergeben sich im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung aus der Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes, das namentlich in seinen §§ 3 Nr. 29c und 46 Abs. 2 Satz 1 eine Verknüpfung zwischen den Netzgebieten der allgemeinen Versorgung und den Konzessionsgebieten innerhalb einer Gemeinde herstellt. Zudem entspricht ein solches Verständnis dem gesetzlichen Zweck einer effizienten Energieversorgung und der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs in diesem Bereich (§ 1 Abs. 1 und 2 EnWG).

4. OLG Düsseldorf:

Kommunalrabatt im

Konzessionsverfahren nur auf das Entgelt für den Netzzugang zulässig

Der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG) hat sich mit Beschluss vom 29.09.2021 (Az.: 3 Kart 210/20) über den Umfang des Kommunalrabatts im Rahmen eines Konzessionsverfahrens geäußert. Danach dürfen Preisnachlässe für den abgerechneten Eigenverbrauch der Kommune bzw. kommunalen Betriebe nur auf das Entgelt für den Netzzugang, d.h. den Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis, nicht auch auf weitere, mit dem Netzzugang lediglich in Zusammenhang stehende Rechnungsbestandteile wie Abgaben, Umlagen und Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt werden. Insbesondere folge eine Berücksichtigungsfähigkeit nicht aus Vertrauensschutzgesichtspunkten. Weiter hat das OLG entschieden, dass die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kommunalrabatts der Nettowert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang ist. Die Entscheidung unterstreicht nach Einschätzung des DStGB die Notwendigkeit der Reform der Konzessionsabgabenverordnung.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die Beschwerdeführerin 2018 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragt, über den Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis hinausgehende Entgeltkomponenten des Kommunalrabatts als Preisnachlass gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV im Regulierungskonto als erzielbare Erlöse gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV erhöhend zu berücksichtigen. Dies hatte diese abgelehnt. Nach dem Wortlaut der Verordnung dürfe ein Preisnachlass nur auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang, das heißt nur für solche Komponenten der Rechnung gewährt werden, die für den Netzzugang berechnet werden, denn in Bezug genommen sei eben nicht der Rechnungsgesamtbetrag. Weder der Begriff „Netzzugang“ noch die Wendung „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“ würden in der Verordnung definiert. Es

liege daher nahe, die Begriffe nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Danach sei „Netzzugang“ nichts anderes als die Inanspruchnahme des Netzes. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung fielen schon begrifflich nicht hierunter. Für die Inanspruchnahme des Netzes würden vielmehr nur der Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis als Entgelt erhoben, was dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 und 6 StromNEV zu entnehmen sei. Auch Sinn und Zweck der Konzessionsabgabenverordnung, insbesondere des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV, unterstützten ihre Auffassung. In systematischer Hinsicht sei es sachgemäß, auf die zu § 118 Abs. 6 EnWG und § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zurückzugreifen, in der dieser betone, dass als Entgelt, Preis, Geldforderung oder Rechnungsbetrag für den Netzzugang nur eine Leistung anzusehen sei, die der Netznutzer als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Netzes erbringe.

Das OLG hat die Entscheidung der BNetzA als rechtmäßig bewertet. Die streitgegenständlichen gewährten Rabatte auf Abgaben, Umlagen und auf Entgelte für den Messstellenbetrieb, für Messung und Abrechnung könnten nicht erlösmindernd bei der Berechnung der erzielbaren Erlöse berücksichtigt werden, so das Gericht zur Begründung. Es handele sich nicht um nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV abweichend vom grundsätzlich geltenden Nebenleistungsverbot ausnahmsweise zulässige Nebenleistungen; nur ein rechtmäßig eingeräumter Rabatt könne die „erzielbaren Erlöse“ mindern. Die oben genannte Regelung, wonach Preisnachlässe für den in Niederspannung oder Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 von Hundert des Rechnungsbetrags für den Netzzugang zulässig sind, sei nicht einschlägig, da hiervon nur ein Rabatt auf das Entgelt für den Netzzugang, d.h. den Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis erfasst ist, nicht aber ein Rabatt auf Abgaben, Umlagen und auf Entgelte für den Messstellenbetrieb, für Messung und Abrechnung als weitere, mit dem Netzzugang lediglich in Zusammen-

hang stehende Rechnungsbestandteile. Dies folge bei der gebotenen Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV aus systematischen und teleologischen Erwägungen. Gesetzeshistorische Erwägungen führten bei der Auslegung des Begriffs „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“ mit Blick auf die hier streitgegenständlichen Rabatte auf Abgaben, Umlagen und auf Entgelte für den Messstellenbetrieb, für Messung und Abrechnung ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Es ließen sich keine belastbaren Rückschlüsse darauf ziehen, dass der Verordnungsgeber mit dem „Rechnungsbetrag“ bewusst ein weites Verständnis dahingehend verbunden hätte, dass damit alle Entgelte für verbrauchte Energie, für die Netznutzung und für sonstige mit der Netznutzung in Zusammenhang stehende Leistungen umfasst sein sollten.

Für das von der Bundesnetzagentur vertretene enge Verständnis des Begriffs des „Rechnungsbetrags für den Netzzugang“ spreche maßgeblich die systematische Auslegung der Vorschrift. Die systematisch gebotene, enge Auslegung der streitgegenständlichen Klausel „Rechnungsbetrag für die Netznutzung“ werde auch dem Sinn und Zweck des § 3 KAV gerecht. Die Nichtberücksichtigung des Kommunalrabattes sei nicht wegen des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung, der die Behörde verpflichtet, eine durch Verwaltungsvorschriften vorgegebene oder durch tatsächliche Übung entstandene Verwaltungspraxis bei der Ausübung eines Ermessensspielraums einzuhalten, zu beanstanden. Denn streitgegenständlich sei allein die Frage der Zulässigkeit der Gewährung eines vertraglich vereinbarten Kommunalrabattes auf die im Zusammenhang mit der Netznutzung stehenden Rechnungspositionen, die anhand der gesetzlichen Vorgaben zu beantworten seien. Da die Gewährung von Kommunalrabatten unzulässig sei, wenn sie nicht von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV gedeckt sei, und die vertragliche Abrede über ihre Einräumung nach § 134 BGB (teil-)nichtig sei, könne sie nach dem Sinn und Zweck des Regulierungskontos nicht im Rahmen der erzielbaren Erlöse i.S.d.

§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV Berücksichtigung finden. Ein Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage bestehe nicht. Eine etwaige entgegengesetzte vormalige Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur wäre damit rechtswidrig und unbeachtlich („keine Gleichheit im Unrecht“).

Anmerkung des DStGB:

Konzessionsverträge für Strom und Gas enthalten regelmäßig die Regelung sonstiger zulässiger Leistungen wie etwa den Gemeinderabatt. Danach dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte unter anderem Preisnachlässe für den abgerechneten Eigenverbrauch vereinbaren oder gewähren. Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht das auf den wirtschaftlichen Vorteil der Gemeinde gerichtete Auswahlkriterium „Gemeinderabatt“ als zulässig an, soweit er sich im Rahmen des nach der Konzessionsabgabenverordnung rechtlich Zulässigen hält und einen sachlichen Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweist. Der BGH hat in Verfahren zu § 118 Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetz entschieden, dass die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Messentgelte nicht rabattfähig sind, da sie nicht als Gegenleistung für eine Netzbetreiberleistung erbracht werden.

Gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist Rechtsbeschwerde zugelassen, sodass der Fall möglicherweise vor dem BGH verhandelt wird. Ob der BGH in diesem Fall den beiden OLG-Urteilen folgt, ist nur schwer abschätzbar – und somit auch das Risiko für die Kommunen, einen gekürzten Rabatt akzeptieren zu müssen. Der Rabatt i.H.v. 10 Prozent bestimmt sich nach dem entsprechenden Verbrauch und der Summe aller Rechnungsstellen. Deshalb dürften die finanziellen Auswirkungen bei Nichtgewährung im Einzelfall überschaubar sein. Dennoch unterstreicht die Entscheidung die Reformbedürftigkeit der Konzessionsabgabenverordnung.

Aus der Rechtsprechung

A. Urteil des VG Schleswig vom 22.09.2017 (Az. 9 A 206/14) und

B. Beschluss des OVG Schleswig vom 22.10.2021 (Az. 2 LA 216/17)

Rechtmäßigkeit von Ausbaubeiträgen für eine Anliegerstraße im Außenbereich

KAG SH § 8
BauGB § 127 Abs. 1

A. Urteil des VG Schleswig vom 22.09.2017 (Az. 9 A 206/14)

Leitsätze:

Auch für die erstmalige Herstellung einer

im Außenbereich verlaufenden Straße können Ausbaubeiträge erhoben werden, weil die Straße nicht zum Anbau bestimmt ist, so dass die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ausscheidet. Ein Luxusausbau ist nicht beitragsfähig. Erst wenn eine Straße vollständig gewid-

met ist, stellt sie eine öffentliche Einrichtung dar, für die Ausbaubeiträge erhoben werden können.

Eine Sackgasse ist regelmäßig eine Anliegerstraße, da sich der Ziel- und Quellverkehr auf die anliegenden Grundstücke beschränkt. Dieses gilt auch, wenn ein anliegendes Grundstück touristisch genutzt wird.

Im Rahmen der Anfechtungsklage gegen einen Abgabenbescheid ist nur die Rechtmäßigkeit des Bescheides zu überprüfen. Gründe für einen teilweisen Erlass aus Billigkeitsgründen können von der Behörde im Heranziehungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt werden.

Mit einer Verpflichtungsklage kann ein Erlass wegen einer als unbillig eingeschätzten Beitragsbelastung begehrt werden.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wehrt sich gegen die Veranlagung zu Ausbaubeiträgen für die im Außenbereich der amtsangehörigen Stadt L... (im Folgenden Stadt) verlaufenden 1.000 m langen Stichstraße N..., die von der L 165 abzweigt, und an deren Ende seine Hofstelle sowie entlang der Straße die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke anliegen. Vom Ende der Stichstraße führt ein wassergebundener Weg zum nächsten Ort, der ausschließlich von Fahrradfahrern und Fußgängern genutzt werden kann.

Die Stadt plante in der Vergangenheit in der Straße N... eine touristische Nutzung, für die ein erheblicher Verkehr prognostiziert wurde. Um dieses Ziel zu erreichen, erwarb sie von der Rechtsvorgängerin des Klägers, seiner Mutter, durch einen notariellen Vertrag vom 09.07.1998 ein Grundstück mit einem Scheunengebäude (sog. Auffahrscheune) und einer vorgelagerten Maschinenhalle. Im Gegenzug erhielt die Mutter des Klägers einen Teil eines stadteigenen Grundstücks. In § 7 des Vertrages verpflichtete sich die Mutter des Klägers, auch verpflichtend für ihren Rechtsnachfolger, für eine eventuell erforderliche Fahrbahnverbreiterung der Straße N... das dafür benötigte Land zum üblichen Kaufpreis für Straßen- und Wege zu verkaufen.

Die Stadt plante, in der Auffahrscheune ein Erlebniszentrum Mensch-Energie-Natur (im Folgenden MEN) zu errichten. Zu diesem Zweck plante sie den Ausbau der Straße N..., an deren Ende sich das Eiszeitmuseum und die Auffahrscheune sowie ca. in der Mitte der Straße die Turmhügelburg befinden, eine Rekonstruktion einer mittelalterlichen Wehranlage, welche als Freilichtmuseum genutzt wird. Darüber hinaus werden über die Straße N... ein Waldkindergarten, wenige Wohnungen sowie unbebaute Flächen der Stiftung Naturschutz erschlossen.

Nach der ersten Planung vom 09.09.2009 sollte die Straße eine Fahrbahnbreite von 5 m zuzüglich einer befestigten überfahrbaren Bankette von jeweils 1 m auf beiden Fahrbahnseiten erhalten.

Die Realisierung des MEN Projektes gestaltete sich schwierig, nachdem sich der Kläger weigerte, der Stadt Land zur Verbreiterung der Straße zu verkaufen und eine Fläche für den Bau eines Parkplatzes zu verpachten. Versuche der Stadt, ihre Ansprüche aus dem notariellen Vertrag aus dem Jahr 1998 gegen den Kläger gerichtlich durchzusetzen, scheiterten. Das Projekt MEN wurde von der Stadt aufgegeben. Nach Aufgabe des Projektes sollte die Straße N... nach der angepassten Planung vom 23.05.2011 nur noch eine Straßenbreite von 4,35 m mit einer beidseitig befahrbaren Bankette von jeweils 0,75 m bekommen. Die Straße sollte 14 Straßenlampen von der Einmündung in die L 165 bis zur Höhe der Turmhügelburg erhalten. Auch diese Planung wurde am 29.07.2011 noch geändert, indem die Anzahl der Straßenlampen von 14 auf 8 reduziert wurde.

Während der Bauarbeiten wurde das Bauprogramm erneut geändert, weil der planende Ingenieur und die Stadt zu der Auffassung gelangten, eine Breite von 4,35 m sei zu schmal für eine gefahrlose Straßennutzung. Deshalb sollte eine Fahrbahnbreite von 5,10 – 5,20 m und nur noch eine

maßnahme wurde die Straße von der L 165 nach N... mit Verfügung vom 27.09.2012 insgesamt gewidmet.

Die Stadt änderte durch die 2. Nachtragssatzung ihre Ausbaubeitragsatzung am 20.06.2012, die rückwirkend zum 15.04.2005 in Kraft gesetzt wurde.

Der Beklagte ging bei der Verteilung der Kosten von einem beitragsfähigen Aufwand von 615.632,69 € aus, der zu 75 % auf die Anlieger umzulegen sei. Die Stadt erhielt von dem Amt für ländliche Räume eine Zuwendung in Höhe von 219.000 € mit der Zweckbestimmung Ausbau des Weges nach N...- Stadt L.... Den umlagefähige Aufwand errechnete der Beklagte unter Berücksichtigung eines anzusetzenden Anteils einer Zuwendung gem. § 2 Abs. 3 der Ausbaubeitragsatzung von 65.091,83 € auf insgesamt 396.632,69 €.

Diese Kosten sollten auf die zu berücksichtigende gewichtete Gesamtfläche von 61.464,72 m² verteilt werden, woraus der Beklagte einen Beitragssatz von 396.632,69 € : 61.464,72 m² = 6,4530 €/m² errechnete.

Der Beklagte zog die anliegenden Grundstücke entsprechend ihrer Ausbaubeitragsatzung zu Ausbaubeiträgen heran. Mit Bescheiden vom 28.11.2013 wurde der Kläger für seine sechs Grundstücke zu Ausbaubeiträgen in folgender Höhe herangezogen:

	Flurstücke	Gewichtete Fläche	Ausbaubeitrag
1	xx	4.345,75 m ²	28.043,19 €
2	xx, xx, xx, xx, xx	4.586,85 m ²	29.599,01 €
3	xx	4.187,45 m ²	27.021,67 €
4	xx, xx, xx	13.204,70 m ²	85.210,11 €
5	xx, xx, xx	2.910,30 m ²	18.780,21 €
6	xx	4.509,35 m ²	29.098,90 €
			217.753,09 €

einseitige Bankette hergestellt werden. Die Bauarbeiten umfassten die Fahrbahn, die schließlich in einer Breite von 5,10 – 5,20 m und einer unbefestigten Bankette in einer Breite von 0,50 – 0,60 m hergestellt wurde, die Straßenbeleuchtung sowie die Straßenentwässerung, die vom 29.07. bis zum 30.11.2011 ausgeführt und am 14.12.2011 abgenommen wurden.

Ursprünglich handelte es sich bei dem N... zum Teil um eine Privatstraße, die zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Stadt im Jahr 1965/1966 in einem schlechten Zustand war. Mit Verfügung vom 06.10.1967 wurde die Straße N... in einer Gesamtlänge von 400 m (bis zur Turmhügelburg) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Nach Abschluss der streitgegenständlichen Bau-

Der Kläger legte dagegen am 09.12.2013 Widerspruch ein, über den zunächst nicht entschieden wurde.

Er hat am 15.08.2014 Untätigkeitsklage erhoben. Mit selbem Datum hat der Beklagte die Widersprüche mit sechs Widerspruchsbescheiden zurückgewiesen.

Der Kläger hat diese am 05.09.2014 in das Verfahren einbezogen und trägt zur Begründung seiner Klage vor:

Er habe sich bereits bei der Informationsveranstaltung am 25.07.2011 gegen den Ausbau des N...s ausgesprochen. Die Straßenverbreiterung und die Beleuchtung seien nicht notwendig und die Stadt müsse einen größeren Kostenanteil tragen.

Die Heranziehung zu Ausbaubeiträgen

sei rechtswidrig, denn diese würde voraussetzen, dass die Straße bereits zuvor endgültig hergestellt worden sei. Aber für eine Ersterschließung einer Straße im Außenbereich, die nicht bebaubar sei, könne kein Erschließungsbeitrag erhoben werden.

Die vorher vorhandene Schotterpiste sei zuvor aber noch nicht endgültig hergestellt worden, so dass auch ein Ausbaubeitrag ausscheide.

Die von der Beklagten für die Erhebung von Beiträgen zugrunde gelegte Satzung von Stadt L... über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 15.04.2005 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 20.06.2012 (ASB), die rückwirkend zum 15.04.2005 in Kraft gesetzt worden sei, stelle keine wirksame Rechtsgrundlage dar. In der bisherigen Fassung hätten gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b der ABS für nicht zum Anbau bestimmte Straßen und Wege im Außenbereich nur für den Ausbau von Wirtschaftswegen Beiträge festgesetzt werden dürfen. Soweit nunmehr mit Rückwirkung durch die 2. Nachtragssatzung vom 20.06.2012 eine Beitragspflicht auch für im Außenbereich verlaufende Straßen eingeführt worden sei, verstoße diese Regelung gegen das Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 KAG. Die Abnahme der Bauarbeiten habe am 14.12.2011 stattgefunden und nach der Fassung der Satzung zu dem Zeitpunkt sei er nicht beitragspflichtig gewesen. Dann könne die Beitragspflicht durch die Nachtragssatzung nicht nachträglich zu seinen Ungunsten geändert werden.

Die Heranziehung sei auch deshalb rechtswidrig, weil der Beitragspflicht ein Vorteil gegenüber stehen müsse. Ein Sondervorteil läge zwar bezüglich der bebauten Hofstelle vor, aber nicht bezüglich der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Straße sei wegen der geplanten touristischen Nutzung ausgebaut worden, von der er selber keinen Vorteil habe.

Eine Heranziehung zu Ausbaubeiträgen sei auch deshalb ausgeschlossen, weil die Stadt zuvor die Grundstücke der Straße von seinem Rechtsvorgänger zu einem Preis von 3 DM/m² käuflich mit der Vereinbarung erworben habe, dass die Stadt die öffentlichen Lasten dafür trage. Es handle sich hier um eine Verletzung des Grundsatzes von venire contra factum propium, wenn er, der Kläger, jetzt die öffentlichen Lasten übernehmen solle.

Der Ausbau in diesem Ausmaß sei auch nicht erforderlich gewesen. Für die Anlieger sei weder eine breitere Straße noch eine Beleuchtung notwendig gewesen. Für die landwirtschaftlich genutzten anliegenden Grundstücke bedürfe es keiner Beleuchtung, zumal diese die Erreichbarkeit der Felder erschwere. Dieser unnötige

Luxus sei nur zugunsten der geplanten touristischen Nutzung hergestellt worden. Die Stadt habe zudem entgegen dem Bauprogramm eine breitere Straße hergestellt. Diese sei in einer Breite von 5,20 m plus Bankette befestigt worden. Damit sei nun auch ein Begegnungsverkehr von zwei Bussen möglich. Diese Verbreiterung sei nicht beitragsfähig. Zudem seien Beleuchtungskabel von der Turmhügelburg bis zum Ende der Straße vorsorglich verlegt worden, ohne dass in dem Bereich Lampen angeschlossen worden seien. Diese Kosten seien nicht beitragsfähig. Die Verteilung der Kosten zwischen den Anliegern und der Stadt sei rechtswidrig. Die Straße stelle keine Anliegerstraße dar, denn sie sei ausgebaut worden, um die touristische Nutzung durch das geplante MEN-Erlebniszentrum, das Eiszeitmuseum und die Turmhügelburg zu ermöglichen. Die Stadt habe hohe Besucherzahlen zugrunde gelegt und deswegen den Ausbau betrieben. Diese touristische Nutzung gehöre aber nicht zum Anliegerverkehr. Die Stadt müsse deshalb einen größeren Anteil der Kosten übernehmen. Die Stadt habe für die Baumaßnahmen an der Straße von dem Amt für ländliche Räume eine Zuwendung in Höhe von 219.000 € erhalten. Diese hätte nicht vorrangig für die Kosten der Stadt und nur mit dem Restbetrag zugunsten der Anlieger verrechnet werden dürfen, sondern hätte zugunsten der Gesamtmaßnahme berücksichtigt werden müssen. Das Amt für ländliche Räume unterstütze die Infrastruktur auf dem Lande und nicht die einzelne Stadt.

Die Gewichtung des gemeindlichen Grundstücks mit der Auffahrscheune mit der Flurstücknummer xx sei fehlerhaft. Die Auffahrscheune habe mehr Geschosse und sollte für den Tourismus genutzt werden. Dann müsse sie höher gewichtet werden.

Die Heranziehung zu einem Beitrag von über 200.000 €, der über 50 % des umlagefähigen Aufwandes ausmache, sei existenzgefährdend und nicht vorteilsgerecht, weil er den Ausbau für seine landwirtschaftliche Nutzung nicht brauche. Die Straße sei wegen der geplanten touristischen Nutzung ausgebaut worden und nicht wegen seines landwirtschaftlichen Betriebes. Er habe frühzeitig wegen der für ihn absehbaren Folgen vor dem Projekt gewarnt. Die Fehlentscheidungen der Stadt blieben für deren Verantwortliche ohne Folge, aber er müsse nun dafür durch unzumutbare Beiträge zahlen. Dadurch werde die Existenz seines Hofes, den sein Sohn nach Beendigung seiner Ausbildung übernehmen solle, gefährdet. Durch den Beitrag fühle er sich bedroht und erpresst, um doch noch das Projekt MEN durchzusetzen, denn dieses sei aufgrund der abgewiesenen Klagen wegen des Landerwerbs für breitere Straßen und

den Parkplatz gescheitert. Zuvor sei das N... eine schmale Anliegerstraße gewesen und jetzt sei es eine Rennpiste. In dem Bescheid hätte deshalb eine Billigkeitsentscheidung enthalten sein müssen.

Der Kläger beantragt, die Ausbaubeiträge vom 28.11.2013 (...) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Bescheide, die rechtmäßig ergangen seien. Da die Straße im Außenbereich verlaufe und deshalb keine zum Anbau bestimmte Straße darstelle, könnten Straßenausbaubeiträge für die Verbesserung und Erneuerung der Straße erhoben werden.

Die Straße sei wegen ihres schlechten Zustandes und nicht wegen der beabsichtigten touristischen Nutzung ausgebaut worden. Weil der Plan insoweit aufgegeben worden sei, sei das Bauprogramm entsprechend reduziert worden.

Die sachliche Beitragspflicht sei hier erst am 27.09.2012 mit der vollständigen Widmung der Straße entstanden, und nicht bereits mit der Abnahme der Bauarbeiten am 14.12.2011. Auch wenn bereits zuvor im Jahre 1967 der erste Teil der Straße gewidmet worden sei, reiche dieses nicht für die Annahme, dass die gesamte Straße gewidmet gewesen sei. Insgesamt sei das N... mit Verfügung vom 27.09.2012 gewidmet worden und damit zu einem Zeitpunkt, als bereits die 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt L... über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.06.2012 wirksam in Kraft gesetzt worden sei, so dass es auf das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung nicht ankomme.

Die Straßenausbaubeitragssatzung sei rechtmäßig. Entsprechend der Satzung seien die anliegenden Grundstücke gewichtet und deren Eigentümer zu Beiträgen herangezogen worden.

Soweit der Stadt eine Zuwendung in Höhe von 219.000,00 € vom Amt für ländliche Räume gewährt worden sei, sei diese zur Finanzierung des gemeindlichen Anteils für den Ausbau zweckgebunden. Nur soweit die Zuwendung den gemeindlichen Anteil an den Kosten übersteige, komme der Betrag insoweit auch den Anliegern zugute.

Selbst wenn die Höhe des Beitrags für den Kläger eine Unbilligkeit darstellen sollte, würde die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Billigkeitserwägungen müssten in einem anschließenden Verfahren geklärt werden.

(...)

Aus den Gründen:

(...)

Die Klage gegen die Festsetzung des Ausbaubeitrages ist als Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO zulässig gewesen. Auch die nach Rechtshängigkeit der Klage bekannt gegebenen Widerspruchsbescheide sind von dem Kläger in das Verfahren einbezogen worden, so dass die Klage zulässigerweise auf eine Anfechtungsklage umgestellt worden ist.

Die Klage ist aber nur im tenorierten Umfang begründet.

Anspruchsgrundlage für die Heranziehung zu Ausbaubeiträgen ist § 8 KAG in Verbindung mit der zugrunde liegenden Ausbaubeitragssatzung, die sich Geltung zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, hier der Satzung der Stadt L... über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 26.10.2005 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 20.06.2012. Danach erhebt das beklagte Amt für die amtsangehörige Stadt L... zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen dadurch Vorteile erbracht werden.

Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt.

Das N... ist eine öffentliche Einrichtung, nämlich eine nicht zum Anbau bestimmte Straße im Sinne von § 1 c ABS, weil sie im Außenbereich verläuft.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Anwendung des Ausbaubeitragsrechts hier auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Straße zuvor noch nicht erstmalig hergestellt worden war. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. § 127 Abs. 1 BauGB setzt die erstmalige Herstellung einer öffentlichen zum Anbau bestimmten Straße voraus. Die Straße N... verläuft aber im Außenbereich und stellt keine zum Anbau bestimmte Straße dar, auch wenn sie zum Teil durch den landwirtschaftlichen Betrieb oder das Eiszeitmuseum bebaut ist. Auch die Tatsache, dass zwei Sondergebiete an der Straße für touristische Nutzungen anliegen, ändert nichts daran, dass die Straße im Außenbereich liegt. Wenn das N... aber eine nicht anbaubare Straße im Außenbereich ist, scheidet eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen generell aus, so dass ausschließlich Ausbaubeiträge gem. § 8 KAG erhoben werden können.

Die Voraussetzungen für die Beitragserhebung liegen vor, weil durch die Baumaßnahme entweder der Tatbestand der (erstmaligen) Herstellung oder der einer Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung gem. § 8 Abs. 1 KAG erfüllt werden.

Der Beitragstatbestand der (erstmaligen) Herstellung setzt voraus, wenn das vor-

rangig anzuwendende Erschließungsbeitragsrecht keine Anwendung findet, weil es sich um eine Straße im Außenbereich handelt (vgl. Habermann in Habermann/Arndt, Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig Holstein, Kommentar Stand 01/2017, § 8 Rdnr. 144), dass eine kunstgerechte Fahrbahn erstmalig hergestellt wird. Das kann auch durch den Erwerb einer bereits vorhandenen Privatstraße erreicht werden. Ob die Straße N... mit der streitgegenständlichen Baumaßnahme erstmalig hergestellt worden ist, kann zweifelhaft sein, denn es ergibt sich aus den von der Beklagten vorgelegten Fotos, dass die Straße in der Vergangenheit mal befestigt worden war, denn es sind Reste von einer Befestigung aus Teer erkennbar, auch wenn diese nach langjährigem Gebrauch abgängig war. Zumindest erfüllen die Bauarbeiten aber den Tatbestand der Erneuerung oder eines verbessernden Umbaus. Eine Erneuerung liegt dann vor, wenn die Straße trotz durchgeführter Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Ablauf einer Nutzungsfrist von zumindest 25 Jahren nicht mehr voll funktionsfähig war (vgl. Habermann, aaO, § 8 Rdnr. 147a). Aus den Akten ergibt sich, dass die Straße abgängig war. Denn auch der Kläger hat diese als Schotterpiste bezeichnet. In den letzten 25 Jahren ist die Straße auch nicht erneuert worden. Darüber hinaus ist auch ein verbessernder Ausbau festzustellen, da die Straße nunmehr durch eine Straßenbeleuchtung verbessernd ausgebaut worden ist.

Die Verwirklichung der Beitragstatbestände ist für den Kläger generell auch vorteilhaft.

Vorteilhaft und damit beitragsfähig ist eine Erneuerung, weil die verschlissene und abgängige Einrichtung durch eine neue ersetzt wird und dadurch die Zugänglichkeit der Grundstücke erleichtert wird. Der Vorteil eines verbessernden Ausbaus besteht in der besseren Zugänglichkeit des Grundstücks. Ob eine Baumaßnahme vorteilhaft ist, entscheidet sich nicht nach den individuellen Wünschen eines einzelnen Anliegers, sondern nach objektiven Gesichtspunkten.

Es ist nachvollziehbar, dass die Stadt bei der Planung des N...s die Verkehrsbedürfnisse aller Anlieger berücksichtigen muss. Die Stadt hat dabei ein großes Beurteilungsermessen hinsichtlich der Entscheidung ihres Bauprogramms, wie eine öffentliche Einrichtung entsprechend der Verkehrsbedürfnisse geplant werden soll, wobei sie sich daran orientieren muss, mit welchem Verkehr zu rechnen ist. Dabei ist allerdings ein Luxusausbau nicht beitragsfähig (vgl. OVG Schleswig, B. v. 14.07.2014 - 4 LA 39/14 -). Die Erneuerung der Fahrbahn entsprechend dem Bauprogramm ist auch notwendig gewesen, denn der Kläger selber hat die Fahrbahn

als Schotterpiste bezeichnet und die Dokumentation hinsichtlich des zuvor bestandenen Straßenzustandes belegt die Notwendigkeit, die Straße zu erneuern. Dass die Stadt nach Aufgabe ihres Planes, in der Auffahrtscheune eine touristische Nutzung aufzubauen, auch ihr Bauprogramm hinsichtlich der vorgesehenen Breite der Straße auf die örtlichen Bedürfnisse anpasste, ist verständlich, denn ein Begegnungsverkehr von zwei Bussen ist auf der Strecke nicht mehr zu erwarten. Gleichwohl hat die Stadt auch den Verkehr durch das Eiszeitmuseum am Ende und die Turmhügelburg ca. in der Mitte der Straße in den Blick zu nehmen, da auch diese Anlieger einen Ziel- und Quellverkehr auslösen.

Schließlich ist auch die aufgestellte Straßenbeleuchtung entlang der Straße bis zur Turmhügelburg nicht zu beanstanden, denn auf diesem Grundstück finden Veranstaltungen statt, so dass mit einem erhöhten Besuchsverkehr zu rechnen ist. Schließlich werden nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig auch Grundstücke im Außenbereich durch eine Straßenbeleuchtung bevorteilt, weil auch die Zugänglichkeit der Grundstücke verbessert wird (vgl. B. v. 02.07.2002 - 2 M 38/02 -, juris). Dabei ist es auch irrelevant, dass die Beleuchtung nur auf die halbe Strecke des N...s beschränkt worden ist.

Der Beklagte hat zutreffender Weise die Stichstraße als eine öffentliche Einrichtung angesehen, auf deren Anlieger die beitragsfähigen Kosten umzulegen sind.

Die Beitragspflicht des Klägers wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass dessen Rechtsvorgänger die ehemalige Privatstraße an die Stadt gegen einen geringen Betrag verkauft hatte mit der Vereinbarung, dass die Stadt die Lasten dafür zu tragen habe. Hier geht es nicht um die Lasten für die Straße, sondern um die Last der daran anliegenden Grundstücke. Ein etwaiger Verzicht auf die zukünftige Erhebung von Ausbaubeiträgen für Erneuerungen an der Straße ist nicht vereinbart worden.

Die sachliche Beitragspflicht ist auch entstanden.

Diese entsteht gem. § 8 Abs. 4 S. 3 KAG mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist in der Regel der Zeitpunkt der Verwirklichung des Bauprogramms und deren Abnahme (vgl. OVG Schleswig, U. v. 13.02.2008 - 2 LB 42/07 -, juris). Die Abnahme ist am 14.12.2011 erfolgt. Allerdings konnte zu dem Zeitpunkt die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstehen, weil die Straße mangels Widmung noch nicht zur öffentlichen wurde.

Eine Straße wird gem. § 6 StrWG durch den Träger der Straßenbaulast, also die

Stadt, gewidmet. Die ersten 400 m der Straße sind auch durch Verfügung der Stadt L... am 06.10.1967 gewidmet worden. Die Straße ist darüber hinaus in ganzer Länge am 27.09.2012 gewidmet worden. Erst wenn die Straße vollständig gewidmet worden ist, stellt sie eine öffentliche Einrichtung dar, für die Ausbaubeiträge erhoben werden können. Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Straße zuvor noch nicht vollständig gewidmet gewesen, denn das von ihm vorgetragene Argument der unvordenklichen Verjährung der Reststrecke führt nicht zur Annahme der vollständigen Widmung. Den Rückgriff auf eine unvordenkliche Verjährung bedarf es nach Einführung des § 57 Abs. 3 StrWG nicht mehr (vgl. Eßling/Meeder, Probleme der rechtlichen Einordnung der „alten Straßen und Wege“ durch die Neuregelung des § 57 Abs. 3 StrWG für Schleswig-Holstein praktikabel gelöst?, SchlHA 2004, 205). Der Gesetzgeber hat durch § 57 Abs. 3 StrWG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, in welchen Fällen auch ohne eine ausdrückliche Widmung angenommen werden kann, dass eine alte Straße als gewidmet gilt. Dieses setzt danach voraus, dass die Straße bereits vor dem Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes, also vor dem 01.10.1962, neben ihrer Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient hat. Zum Zeitpunkt, als das erste Straßen- und Wegegesetz in Schleswig-Holstein in Kraft trat, handelte es sich bei dem N... am 01.10.1962 noch zum Teil um eine Privatstraße, die zudem keinen erheblichen Verkehr gedient haben kann, weil es sich um eine Sackgasse handelte, in die erfahrungsgemäß nur die Fahrzeuge hineinfahren, die zu den anliegenden Grundstücken wollen. Da die Privatstraße erst ca. 1965/1966 an die Stadt verkauft worden ist, und zu dem Zeitpunkt bereits das Straßen- und Wege-Gesetz in Kraft war, hätte die Straße insgesamt gewidmet sein müssen, um Ausbaubeiträge bereits nach der Abnahme geltend machen zu können. Mangels vollständiger Widmung konnte aber zuvor keine sachliche Beitragspflicht entstehen. Die vollständige Widmung ist erst am 27.09.2012 nachgeholt worden. Diese Widmung hat an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus und am (...), für jeweils eine Woche ausgehangen, so wie es § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 14.11.2007, die bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung vom 12.10.2012 und damit zum Zeitpunkt der Widmung galt, vorgesehen hat.

Aus der Tatsache, dass die bei natürlicher Betrachtungsweise einheitliche Straße zu zwei unterschiedlichen Zeiten gewidmet worden ist, kann auch nicht gefolgert werden, dass diese aus Rechtsgründen in zwei unterschiedliche Einrichtungen geteilt werden könnte. Es bedeutet nur, dass die

sachliche Beitragspflicht erst dann eintritt, wenn die Bauarbeiten abgenommen worden sind und die Straße in ganzer Länge und Ausbreitung gewidmet ist. Mit der Widmung ist in diesem Fall die sachliche Beitragspflicht mit der Bekanntgabe nach einwöchigem Aushang am 09.10.2012 gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung entstanden.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung zu Ausbaubeiträgen ist die Satzung, die zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht wirksam ist oder die später mit Rückwirkung gültig wird.

Zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht am 09.10.2012 galt die Satzung der Stadt L... über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 15.04.2005 i. d. F. der 2. Nachtragsfassung vom 20.06.2012, die rückwirkend zum 15.04.2005 in Kraft gesetzt worden ist. Durch die 2. Nachtragsatzung ist lediglich das Wort „insbesondere“ in die bisherige Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a ABS eingefügt worden. Danach werden Straßen, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen), die a) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Stadtverbindungsfunktion haben (insbesondere Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG), den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a 3 a, 4 a).

Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es auf die in der 2. Nachtragssatzung enthaltene Rückwirkung hier nicht an. Die 2. Nachtragssatzung ist am 14.06.2012 einstimmig von der Stadtvertretung beschlossen und im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes und der amtsangehörigen Stadt in Heft Nr. 8 des Jahres 2012 am 11.07.2012 veröffentlicht worden. Damit ist die Satzung entsprechend § 68 f LVwG veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Die Satzung ist damit zeitlich vor der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht im Oktober 2012 wirksam geworden, so dass es auf die klägerische Begründung, hier läge eine unzulässige und gegen das Schlechterstellungsverbot verstößende Rückwirkung vor, nicht ankommt. Es ist rechtlich unerheblich, dass die Bauarbeiten bereits im Dezember 2011 abgenommen waren und die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nur wegen der zunächst fehlenden Widmung verzögert wurde. Es ist auch nicht missbräuchlich, nach der Abnahme noch die Satzung zu ändern und mit der Widmung zu warten, bis die Satzungsänderung wirksam geworden ist.

Die Ausbaubeitragsatzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung ist rechtmäßig. Sie stellt eine wirksame Anspruchsgrundlage dar.

Das N... ist entgegen der Auffassung des Klägers eine Anliegerstraße im Außenbe-

reich, die bei der Kostenverteilung den innerörtlichen Anliegerstraßen gleichgestellt werden mit der Folge, dass die Anlieger 75 % der umlagefähigen Kosten der Baumaßnahme zu tragen haben. Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es auch nicht auf eine Differenzierung der Vorteilhaftigkeit einzelner Anlieger an, weil er als Landwirt von dem Ausbau der Straße einen kleineren Vorteil habe als die touristisch genutzten anliegenden Grundstücke. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Satzungsgeber für Anliegerstraßen den höchsten Kostenanteil für Anlieger festgelegt hat, hier in Höhe von 75 % gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1a ABS, weil eine Anliegerstraße überwiegend von den Anliegern genutzt wird und diese deshalb besonders bevorteilt sind. Ein Anteil von 75 % ist auch von § 8 Abs. 1 S. 3 KAG gedeckt, der bei Straßenbaumaßnahmen einen Mindestanteil des Beitragsberechtigten, also der Stadt, von 15 % vorsieht. Hier trägt die Stadt sogar einen Anteil von 75 %, wogegen keine Bedenken bestehen.

§ 4 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a ABS regelt die Kostenteilung zwischen der Stadt und den Anliegern für Straßen im Außenbereich, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (insbesondere Wirtschaftswege). Danach werden diese Straßen den Anliegerstraßen gleichgestellt mit der Folge, dass gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1a und 2a ABS 75 % der Kosten für die Fahrbahn bis zu einer Fahrbahnbreite von 7 m, die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen auf die Anlieger umgelegt werden.

Das N... ist auch eine Anliegerstraße, denn es handelt sich bei ihr um eine ca. 1.000 m lange Straße, die für Autofahrer als Sackgasse endet und lediglich für Fußgänger bzw. Fahrradfahrer einen unbefestigten Weg zum Nachbarort anbietet. Stichstraßen werden überwiegend von den Verkehrsteilnehmern aufgesucht, die zu den anliegenden Grundstücken oder von den anliegenden Grundstücken fahren wollen, sog. Ziel- und Quellverkehr. Deshalb sind auch die Fahrzeuge, die zu den bestehenden touristisch genutzten Grundstücken Turmhügelburg und das Eiszeitmuseum wollen, Anliegerverkehr. Und wenn die Planung zur Eröffnung des MEN-Erlebnisentrums in die Realität umgesetzt worden wäre, würde es sich auch insoweit um Anliegerverkehr handeln, weil dann auch das anliegende Grundstück mit der Auffahrscheune hätte erreicht werden sollen. Die Straße N... beherbergt nicht nur Anlieger mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, sondern eben auch Grundstücke, die touristisch genutzt werden.

Die von dem Beklagten vorgenommene Gewichtung der Grundstücke entspricht der zugrundeliegenden Satzung und ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Kläger geltend macht, das Grundstück mit der Flurbezeichnung xx (Grundstück mit der Auffahrscheune) sei fehlerhaft gewichtet worden, so folgt das Gericht dieser Auffassung nicht.

Entscheidender Zeitpunkt für die Gewichtung der anliegenden Grundstücke ist der der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, hier also Oktober 2012. Das Flurstück xx hat eine Größe von 14.786 m².

Soweit der Kläger rügt, dass für das Grundstück mit der Auffahrscheune nur zwei Vollgeschosse angenommen worden seien, weil die Geschosshöhe lediglich 2,25 m erreiche und nicht die in der Landesbauordnung vorgeschriebenen 2,30 m, so wird übersehen, dass die Satzung selber in § 6 Abs. 3 S. 5 (hinter Ziffer 3 Buchstabe d) ABS vorgibt, dass Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung sind. In § 2 Abs. 8 LBO ist definiert, dass Vollgeschosse oberirdische Geschosse sind, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Auch die Rechtsprechung nimmt sogar in den Fällen, in denen in Ausbaubeitragsatzungen keine Definition für ein Vollgeschoss enthalten ist, an, dass die baurechtliche Definition zugrunde zu legen ist, so dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme in der Satzung nicht bedürfe (vgl. OVG Schleswig, B. v. 06.11.2008 - 2 LA 27/08 -, SchlHA 2009, 164 = Die Gemeinde 2010, 140 und Habermann, aaO, § 8 Rdnr- 256). Daher bestehen keine Bedenken, von einer nach der Landesbauordnung zu beurteilenden Geschossigkeit auszugehen. Danach ist die Auffahrscheune zweigeschossig.

Der Beklagte hat die anliegenden Grundstücke entsprechend § 6 ABS gewichtet und hat eine beitragspflichtige Fläche von 61.464,72 m² ermittelt, die von ihm nachvollziehbar erläutert worden ist.

Nach § 8 Abs. 1 KAG können Beiträge nur zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen Einrichtungen erhoben werden. Auch wenn hier nicht von notwendigen Maßnahmen die Rede ist, können Beiträge für die genannten Maßnahmen an öffentlichen Straßen nur erhoben werden, wenn diese Maßnahmen und die Aufwendungen ihrerseits notwendig sind. Hinsichtlich der Beurteilung dessen, was notwendig ist, steht der Gemeinde ein weites Ermessen zu (OVG Schleswig, U. v. 24.02.1999 - 2 L 146/96 - NordÖR 1999, 311; und U. v. 26.09.2007 - 2 LB 20/07-). Sinn und Zweck der Beschränkung auf das Notwendige ist es, den Bürger vor überzogenen Finanzierungsbeiträgen zu schützen (OVG Schleswig, B. v. 04.10.2007 - 2 MB 18/07-). Im Übrigen folgt dies aus den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 75 Abs. 2 GO, an die

die Gemeinde gebunden ist und deren Verletzung die Entstehung sachlicher Beitragspflichten ausschließt. Allerdings ist auch insoweit die Grenze dessen, was notwendig ist, weit zu ziehen und nur dann überschritten, wenn keine Gründe ersichtlich sind, die die Maßnahme im durchgeführten Umfang rechtfertigen können (vgl. OVG Schleswig, U. v. 24.10.2007 - 2 LB 26/07 -, NordÖR 2008, S. 86 und Habermann, aaO, § 8 Rdnr 4 und 303).

Hier hatte die Beklagte ihr Bauprogramm zum Ausbau des N...s den parallel verlaufenden Bemühungen um die Realisierung des touristisch genutzten MEN-Projektes angepasst. Nach der Planung vom 09.09.2009 war zunächst eine Fahrbahnbreite von 5 m zuzüglich einer befahrbaren Bankette von jeweils 1 m auf beiden Fahrbahenseiten zugrunde gelegt worden, als der Beklagte noch von einer größeren touristischen Nutzung des N...s ausging. (...)

Auch wenn der Kläger eine solche Fahrbahnbreite nicht für erforderlich hält, ist hier doch zu berücksichtigen, dass bereits jetzt jedenfalls in der touristisch genutzten Saison Besucherverkehr stattfindet, der bei der Festlegung der Ausstattung einer öffentlichen Einrichtung zu berücksichtigen ist und jedenfalls ein Gegenverkehr von zwei Personenkraftwagen oder eines Personenkraftwagens mit einem landwirtschaftlichen Nutzfahrzeug wie Traktor oder Mähdrescher möglich sein muss – wenn auch unter Ausnutzung der Bankette.

(...)

Soweit die Stadt die Beleuchtung nur bis zur Turmhügelburg, die sich ca. auf der halben Strecke der Straße befindet, verlegt hat, sind die Kosten beitragsfähig, weil in dem Bereich auch mit Fußgängern gerechnet werden muss. Soweit allerdings nur entsprechende Kabel bis zum Ende des N...s verlegt worden sind, weil zukünftig die Beleuchtung auch auf der Reststrecke mal installiert werden könnte, sind die Kosten nicht beitragsfähig, weil sie für die Erfüllung des Bauprogramms mit der Installation von acht Lampen nicht notwendig sind und für die jetzige Straßenbeleuchtung nicht vorteilhaft ist, selbst wenn es wirtschaftlich sein sollte, vorsorglich für die Zukunft mit den Bauarbeiten entsprechende Kabel zu verlegen.

Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, die vom Amt für ländliche Räume mit Bescheid vom 18.12.2008 gewährte Zuwendung für den Ausbau des N...s in Höhe von 219.000 € habe nicht nur der Stadt sondern allen Anliegern zugute kommen sollen, so dass der beitragsfähige Aufwand um die Zuwendung zu reduzieren sei, folgt das Gericht dieser Auffassung nicht. Aus der Regelung des § 8 Abs. 1 S. 3 KAG, dass bei Straßenbaumaßnahmen die Beitragsberechtigten, also die Gemeinden, mindestens 15 % des Auf-

wandes tragen, folgt nicht, dass diese tatsächlich mit einer Quote an den Kosten zu beteiligen sind, wenn sie von Seiten Dritter Zuschüsse erhalten haben. Denn nach § 8 Abs. 3 S. 1 KAG ist der Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln.

Die Zuwendung in Höhe von 219.000 € vom Amt für ländliche Räume ist zugunsten der Stadt zur Deckung ihres Anteils zu verrechnen und nur, soweit dieser Betrag überschritten wird, dem Anteil der Anlieger gutzuschreiben. Der Zuschuss des Amtes für ländliche Räume ist nach der Richtlinie für die Förderung des ländlichen Wegebau als Gemeinschaftsaufgabe vom 31.07.1986 gewährt worden. Danach gewährt das Land den Gemeinden nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Neubau und die Befestigung ländlicher Wege. Zuwendungsempfänger sollen nach Ziffer 3.1 die Kreise und kreisfreien Städte sein, die die Mittel an die Gemeinden weitergeben sollen. Nach Ziffer 5.2 handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden.

Damit handelt es sich um eine Zuwendung der öffentlichen Hand, die der Projektförderung der Gemeinden dienen soll, damit diese auf dem Land befestigte Verbindungswege herstellen. Aus diesen Richtlinien ergibt sich keine Pflicht, die Zuwendungen auch zugunsten der Anlieger im Falle von Beitragsveranlagungen zu berücksichtigen. Deshalb ist von dem Grundsatz auszugehen, dass dieser Zuschuss, wie alle anderen öffentlichen Zuwendungen, zur Deckung des letztlich von der Gemeinde zu tragenden Aufwandsanteils gewährt wird, denn es soll die Finanzkraft gestärkt werden, um Hilfestellung zu geben bei den Aufgaben als Straßenbauaussträger (vgl. Habermann aaO, § 8 Rdnr 327).

Der Beklagte hat einen Gesamtaufwand von 615.632,69 € zugrunde gelegt. Soweit der Kläger eine zu hohe Gesamtsumme für die Firma E. rügt, weil nach Rechnungsprüfung ein geringerer Preis ermittelt worden sei, so hat der Beklagte plausibel dargelegt, dass es nach der Schlussrechnung mit dem Asphaltmischwerk Gespräche gegeben und man sich dann geeinigt habe. Dieses ist nachvollziehbar. Der Bauleiter ist von zusätzlichen Kosten für die Verbreiterung der Fahrbahn auf 5,10 m – 5,20 für die ersten 400 m von 15.000 € ausgegangen. Unter Berücksichtigung der Gesamtstrecke von 1.000 m ergäben sich Kosten in Höhe von 37.500,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % = 44.625,00 €. Diese Kosten stellen keinen beitragsfähigen Aufwand dar.

Auch die Kosten in Höhe von 5.383,96 € für die vorsorgliche Kabelverlegung bis zum Ende des N...s zuzüglich der Mehr-

wertsteuer in Höhe von 6.406,91 € sind nicht beitragsfähig.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:
Gesamtkosten:
615.632,69 - 44.625,00 - 6.406,91 =
564.600,78 €

Anliegeranteil 75 % = 423.450,58 €

Gemeindeanteil 25 % = 141.150,20 €

gedeckt durch die Zuwendung in Höhe von 219.000 €.

Anliegeranteil reduziert um den überschießenden Zuwendungsanteil der Stadt in Höhe von
219.000 - 141.150,20 = 77.849,80 €.

Anliegeranteil:

423.450,58 € - 77.849,80 € = 345.600,78 €.

Bei einer gewichteten Gesamtfläche von 61.464,72 m² errechnet sich ein Beitragsatz von 5,62275 €/m² und damit im Vergleich zu dem im Bescheid errechneten Beitragsatz von 6,4530 €/m² ein um ca. 13 % niedrigerer Beitragsatz.

Damit reduziert sich der Gesamtbeitrag in Höhe von 217.753,09 € entsprechend dem Tenor auf 189.736,33 €.

Soweit der Kläger geltend macht, die von ihm geforderten Beiträge seien überhöht und erreichten eine existenzvernichtende Wirkung, die auch seinen Sohn betreffe, der den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wolle, während bei der Stadt trotz der Fehlplanung zum Aufbau des Erlebniszentrums durch die vom Amt für ländliche Räume erhaltene Zuwendung für den Bau der Straße keine Kosten verblieben, führt dieses selbst bei Wahrunterstellung nicht zur Rechtswidrigkeit der Beitragsfestsetzung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, dem Abgabepflichtigen gegenüber unabhängig von der Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen Beiträge festzusetzen. Diese sind in einem davon unabhängigen Verfahren u.U. durch eine Verpflichtungsklage auf teilweisen Erlass des festgesetzten Beitrages geltend zu machen. Selbst wenn das Bundesverwaltungsgericht es für wünschenswert erachtet, dass eine Gemeinde offensichtlich erkennbare Umstände, die dazu führen, dass aus sachlichen Gründen ein teilweiser Billigkeitserlass geboten sei, von Amts wegen bereits im Heranziehungsverfahren berücksichtigt, führt ein Verstoß dagegen nicht zur Rechtswidrigkeit eines gleichwohl ungekürzt ergehenden Beitragsbescheides, weil die Beitragspflicht materiell nicht als negative Voraussetzung das Fehlen von Billigkeit Gesichtspunkten fordert und zudem auch eine Ermessensentscheidung darstellt (vgl. BVerwG, U. v. 12.09.1984 - 8 C 124/82 -, juris; OVG Schleswig, U. v. 30.11.2005 - 2 LB 81/04 -, juris; Habermann, aaO, § 8 Rdnr. 22).

(...).

B. Beschluss des OVG Schleswig vom 22.10.2021 (Az. 2 LA 216/17)

Aus dem Gründen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht begründet. Sein Vorbringen, das den Prüfungsumfang für das Oberverwaltungsgericht bestimmt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.

1. Das Verwaltungsgericht hat der Klage, mit der der Kläger die Aufhebung von sechs Bescheiden begehrte, mit denen ihn die Beklagte für sechs Grundstücke zu Ausbaubeiträgen für die im Außenbereich gelegene Straße N... in einer Gesamthöhe von 217.753,09 EUR herangezogen hatte, insoweit stattgegeben, als die Gesamtsumme der Beiträge den Betrag von 189.736,33 EUR überstieg. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die sachliche Beitragspflicht sei erst mit der vollständigen Widmung der gesamten Straße vom 27. September 2012 entstanden. Damit sei die Ausbaubeitragssatzung der Beklagten in der 2. Nachtragsfassung vom 20. Juni 2012 anwendbar, womit auch die streitgegenständliche Straße von der Satzung erfasst sei. Auf die Ansicht des Klägers, dass eine unzulässige Rückwirkung vorliege, komme es deshalb nicht an. Allerdings sei die Straße in einer nicht notwendigen Breite angelegt worden. Auch die vorsorgliche Verlegung von Kabeln für eine mögliche zukünftige Straßenbeleuchtung auf einem Teil der Straße sei nicht beitragsfähig.

2.a) Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist schon nicht ausreichend dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) und liegt auch in der Sache nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn eine Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich, bislang höchstichterlich oder obergerichtlich nicht geklärt und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist; die Frage muss ferner im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer berufsgerichtlichen Klärung zugänglich sein und dieser Klärung auch bedürfen (BVerwG, Beschluss vom 2. August 2021 - 4 B 5.21 -, juris, Rn. 3; Senatsbeschluss vom 5. März 2021 - 2 LA 214/17 -, juris, Rn. 7). Das ist hier nicht der Fall.

Der Kläger hat bereits nicht dargelegt, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine nicht gewidmete Straße eine öffentliche Anlage im Sinne von § 8 KAG sein kann, vorliegend entscheidungserheblich ist. Denn auch nach der von ihm angeführten Rechtsprechung

anderer Oberverwaltungsgerichte zum dortigen, insoweit zudem abweichenden Ausbaubeitrags- bzw. Straßen- und Wege-recht braucht es für die Qualifikation einer Anlage als „öffentlich“ zumindest einer irgendwie gearteten (öffentlich-rechtlichen) Entschließung der Gemeinde über deren öffentliche Bereitstellung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 1. Juni 1977 - II A 1475/75 -, KStZ 1977, 219 <220>; VGH Kassel, Urteil vom 27. Oktober 1994 - 5 UE 327/90 -, juris, Rn. 22, s.a. Arndt, Straßenausbaubeiträge, 2017, § 6 Rn. 17; Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 31 Rn. 2; Driehaus, in: ders., Kommunalabgabenrecht, § 8, Rn. 288c <März 2021>). Hiervon ausgehend hätte der Kläger zumindest darlegen müssen, worin vorliegend diese irgendwie geartete Entschließung der Gemeinde gelegen haben soll.

Darüber hinaus ist die aufgeworfene Frage auch nicht klärungsbedürftig. Denn ihre Beantwortung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und ist auch in diesem Sinne in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts geklärt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG sind Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen „öffentlichen Einrichtungen“ zu erheben. Nach § 8 Abs. 8 KAG können hingegen für Baumaßnahmen an Straßen, „die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind“ unter bestimmten Voraussetzungen „besondere Straßenbeiträge“ erhoben werden.

Für nicht straßenrechtlich gewidmete Straßen sieht das schleswig-holsteinische Kommunalabgabenrecht also eine spezialgesetzliche Regelung vor (Erhebung besonderer Straßenbeiträge nach § 8 Abs. 8 KAG). Die Gesetzesbegründung zum Kommunalabgabengesetz bezeichnet diese Straßen ausdrücklich als „nichtöffentliche Straßen oder Wege“ (vgl. LT-Drs. VI/920, S. 29). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass das Gesetz für eine Beitragserhebung für Straßen als „öffentliche Einrichtungen“ nach § 8 Abs. 1 KAG eine straßenrechtliche Widmung voraussetzt.

Für dieses Ergebnis streitet auch der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, der ein jede Normanalyse mitbestimmendes Interpretationsprinzip ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2016 - 2 BvR 1943/16 -, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2003 - 8 C 16.02 -, juris, Rn. 24). Denn nach § 2 Abs. 1 StrWG sind öffentliche Straßen solche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Es würde einen Widerspruch innerhalb der Rechtsordnung begründen, wenn § 8 KAG ein anderer Begriff der „öffentlichen“ Straße zugrunde liegen würde als der des § 2 Abs. 1 StrWG (im Ergebnis ebenso Thiem/Böttcher, KAG SH, § 8 Rn. 103 <Februar

2020>; Habermann, in: PdK KAG SH, § 8 Rn. 379 <Mai 2020>; vgl. auch, dies voraussetzend: OVG Schleswig, Urteil vom 10. August 2012 – 4 LB 3/12, juris, Rn. 45; siehe auch bereits Urteil vom 26. März 1992 – 2 L 167/91 –, juris, Rn. 28 f., wonach der Begriff der öffentlichen Einrichtung in § 8 KAG rechtlich zu verstehen ist). Dementsprechend hat der Senat zum Begriff der „öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze“ des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bereits mit Urteil vom 13. August 2008 (– 2 LB 51/07 –, nicht veröffentlicht) ebenfalls entschieden, dass „öffentlich“ im Sinne dieser Vorschrift straßenrechtlich zu verstehen ist, also eine Widmung der Anlage für den öffentlichen Verkehr erfolgt sein muss (vgl. Urteilsdruck S. 9).

b) Soweit der Kläger mit dieser von ihm bevorzugten Auslegung von § 8 Abs. 1 KAG auch Zweifel an der Richtigkeit des Urteils begründen will, liegen diese aus den eben genannten Gründen nicht vor.

3. Auch im Übrigen liegt der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht vor bzw. wurde – auch unter Berücksichtigung der der Begründungsschrift folgenden Schriftsätze – nicht ausreichend dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Für das Vorliegen ernstlicher Zweifel ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats erforderlich, dass ein Erfolg des Rechtsmittels, dessen Zulassung begehrt wird, mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie dessen Misserfolg (vgl. Senatsbeschlüsse vom 14. Mai 1999 – 2 L 244/98 –, juris, Rn. 21, und vom 30. Juli 2021 – 2 LA 15/19 –, juris, Rn. 3). Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen jedoch nur, wenn einzelne tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts durch schlüssige Gegenargumente infrage gestellt werden. Schlüssige Gegenargumente liegen vor, wenn der Antragsteller substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 1 BvR 587/17 –, juris, Rn. 32; Kammerbeschluss vom 20. Dezember 2010 – 1 BvR 2011/10 –, juris, Rn. 19). Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf einzelne Elemente der Urteilsbegründung an, sondern auf das Ergebnis der Entscheidung, also auf die Richtigkeit des Urteils nach dem Sachauspruch in der Urteilsformel (stRspr, vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 9. Juni 2016 – 1 BvR 2453/12, juris, Rn. 16 f.; BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 –

7 AV 4.03 –, Rn. 9; Senatsbeschlüsse vom 20. August 2018 – 2 LA 212/17 –, Rn. 2 und vom 30. Juli 2021 – 2 LA 15/19 –, juris, Rn. 3; OVG Berlin, Beschluss vom 30. November 2020 – OVG 11 N 63.19 –, juris, Rn. 5).

a) Soweit der Kläger einen Verstoß der 2. Nachtragssatzung gegen das allgemeine Rückwirkungs- und das Schlechterstellungsverbot aus § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG geltend macht, ergeben sich daraus keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Zwar beinhaltet die 2. Nachtragssatzung entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine tatbestandliche Rückanknüpfung („unechte Rückwirkung“) (hierzu aa). Diese ist jedoch zulässig (hierzu bb) und verstößt auch nicht gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG (hierzu cc).

aa) Die 2. Nachtragssatzung beinhaltet im vorliegenden Fall eine tatbestandliche Rückanknüpfung („unechte Rückwirkung“), obwohl sie auch ohne Anwendung der Rückwirkungsregelung bereits vor der Widmung der gesamten Straße und damit vor der Entstehung der Beitragspflicht (siehe oben 2.) in Kraft getreten war. Eine solche unechte Rückwirkung liegt vor, wenn die belastenden Rechtsfolgen der Norm erst nach ihrer Verkündung eintreten, tatbestandlich aber von einem bereits ins Werk gesetzten Sachverhalt ausgelöst werden (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 25. März 2021 – 2 BvL 1/11 –, juris, Rn. 53 m.w.N.; Grzezick, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Rn. 78 <Januar 2021>, Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 20 Rn. 98; Thiem/Böttcher, KAG SH, § 2 Rn. 65 <Februar 2020>). So liegt der Fall hier: Der die Gebührenpflicht begründende Sachverhalt war durch Aufnahme (und Abschluss) der Bauarbeiten an der Straße N... bereits vor dem Wirksamwerden der Satzung ins Werk gesetzt. Satzungsänderungen nach abgeschlossenen und selbst während laufender Bauarbeiten werden in Rechtsprechung und Literatur als tatbestandlich rückanknüpfend qualifiziert (vgl. OVG Weimar, Beschluss vom 29. September 1999 – 4 ZEO 844/98 –, juris, Rn. 13; OVG Koblenz, Urteil vom 4. Juni 2019 – 6 A 11610/18 –, juris, Rn. 16; OVG Lüneburg, Urteil vom 16. Dezember 2020 – 9 KN 160/18 –, juris, Rn. 237; Holtbrügge, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 2 Rn. 34 <März 2021>; Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 11 Rn. 83). Die 2. Nachtragssatzung enthält auch keine Übergangsregelung hinsichtlich bereits begonnener oder abgeschlossener Arbeiten.

bb) Diese von der 2. Nachtragssatzung ausgelöste unechte Rückwirkung ist indes zulässig. Das ist in derartigen Konstellationen grundsätzlich der Fall. Grenzen können sich nur aus dem Grundsatz

des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben. Diese Grenzen sind jedoch erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 1 BvL 6/07 –, juris, Rn. 43; Beschluss vom 25. März 2021 – 2 BvL 1/11 –, juris, Rn. 54, jeweils m.w.N.). Dafür ist jedoch vorliegend nichts ersichtlich.

Der Kläger hat insoweit im Rahmen des Zulassungsverfahrens lediglich vorgetragen, dass die „Interessenabwägung hier ersichtlich zu Gunsten des Klägers“ ausfalle, weil die Beklagte ihn „sehenden Auges“ gegenüber den touristischen Anliegern unverhältnismäßig benachteiligt habe. Unabhängig davon, ob dieser Vorwurf zutrifft (dazu unten c) vermag er jedenfalls keinen besonderen Vertrauensschutz zu begründen.

cc) Das Verschlechterungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG ist auf den vorliegenden Fall einer unechten Rückwirkung nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift dürfen durch „die rückwirkend erlassene Satzung“ Abgabepflichtige nicht schlechter gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Dieses Schlechterstellungsverbot bezieht sich ausschließlich auf Fälle der echten Rückwirkung (vgl. schon Senatsbeschlüsse vom 25. Januar 2006 – 2 KN 1/05 –, juris, Rn. 17, vom 28. Mai 2018 – 2 MB 1/18 –, juris, Rn. 5 und vom 13. Februar 2020 – 2 LB 16/19 –, juris, Rn. 26; Senatsurteil vom 12. Juni 2020 – 2 KN 2/18 –, juris, Rn. 17). In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. VI/920, S. 19) heißt es:

„Die neue Satzung darf allerdings nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind (BVerfGE 13, 261 [272]). Vor allem dürfen die Abgabepflichtigen durch die rückwirkend erlassene Satzung nicht schlechter als vorher gestellt werden.“

Die in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befasst sich ausschließlich mit der „verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Gesetzes, das abgeschlossene Tatbestände erfasst“ (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 1962 – 2 BvL 6/59 –, juris, Rn. 48 ff.), also mit Fällen der echten Rückwirkung („Rückbewirkung von Rechtsfolgen“, „retroaktive Rückwirkung“). Einzig diese Fallkonstellation hatte der schleswig-holsteinische Gesetzgeber demnach bei der Schaffung von § 2 Abs. 2 KAG im Blick, zumal das Bundesverfassungsgericht zuvor entschieden hatte, dass bei der „unechten“, retrospektiven Rückwirkung

„das Problem der Rückwirkung nicht [entsteht]“ (BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 1960 – 2 BvL 4/59 –, juris, Rn. 29), insoweit also kein Regelungsbedarf bestand.

Deshalb kann dem Begriff „rückwirkend“ nur der damalige Gehalt – echte/retroaktive Rückwirkung – beigemessen werden. Eine solche Konstellation ist aber vorliegend nicht gegeben, weil die Beitragspflicht erst durch die Widmung (oben 2.) und damit erst nach dem Inkrafttreten der Satzung entstanden ist.

b) Auch die Auffassung des Klägers, dass „jedenfalls hinsichtlich [des] Teilbereichs, der von der Teilwidmung erfasst war, die Abrechnungsreife bereits eintrat, als die Bauleistungen abgenommen waren“ begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

Der Begriff der Einrichtung in § 8 Abs. 1 KAG dient der Klarstellung, dass Beiträge nicht für die Finanzierung beliebiger Maßnahmen erhoben werden dürfen, sondern nur für solche, die auf eine Einrichtung bezogen sind. Für die Feststellung der räumlichen Ausdehnung der Einrichtung ist, ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise und ungeachtet einer wechselnden Straßenbezeichnung, abzustellen auf das Erscheinungsbild eines Straßenzuges, seine Verkehrsfunktion sowie vorhandene Abgrenzungen, die eine Verkehrsfläche augenfällig als ein eigenständiges Element des Straßennetzes erscheinen lassen (stRspr., vgl. Senatsbeschluss vom 19. Mai 2010 – 2 KN 2/09 –, juris, Rn. 57; zuletzt Senatsurteil vom 8. Juli 2021 – 2 LB 99/18 –, juris, Rn. 40; Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 31 Rn. 9). Der Argumentation des Verwaltungsgerichts liegt die Annahme zugrunde, dass es sich bei der Straße N... um eine einheitliche Einrichtung in diesem Sinne handelt. Das hat der Kläger in seinem Schriftsatz vom 2. März 2018 zwar in Abrede gestellt, Gründe hierfür jedoch nicht dargelegt.

Eine Straße als Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 1 KAG zerfällt nicht deshalb in mehrere einzelne Einrichtungen, weil sie in einzelnen Teilen (noch) nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Es fehlt dann an dem in § 8 Abs. 1 KAG vorausgesetzten Tatbestandsmerkmal, dass es sich bei der Einrichtung Straße um eine – insgesamt – „öffentliche“ Einrichtung handelt. Will die Gemeinde mit der Beitragserhebung nicht deren vollständige Widmung für den öffentlichen Verkehr abwarten, so steht es in geeigneten Fällen in ihrem Ermessen, auf die Bildung abzurechnender Abschnitte im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG zurückzugreifen (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. Dezember 1969 – IV C 100.68 –, juris, Rn. 8 und vom 21. Januar 1977 – IV C 84.74 u.a. –, juris, Rn. 13 <jeweils zum Begriff der „öffentlichen

Straße“ nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB>; vgl. näher zu den Voraussetzungen Habermann, in: PdK KAG SH, § 8 Rn. 379 Rn. 355 ff. <Mai 2020>).

c) Soweit der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils damit begründen will, dass die Ausbaubeitragssatzung der Beklagten rechtswidrig sei, weil sie die Ausbaubeiträge nicht anhand der Vorteile bemesse, genügen seine Ausführungen nicht den Darlegungsanforderungen.

Nach § 8 Abs. 1 KAG sind Beiträge auf der Grundlage fester Verteilungsmaßstäbe nach den Vorteilen zu bemessen, die Grundstückseigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden durch die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau von notwendigen öffentlichen Einrichtungen erwachsen. Die Vorschrift enthält keine ausdrückliche Festlegung konkreter Maßstäbe für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes unter den Beitragsschuldern. Es obliegt vielmehr dem örtlichen Satzungsgeber, gerechte und praktikable Verteilungsmaßstäbe auszuwählen und in einer Beitragssatzung im Einzelnen zu regeln. Der vom Ortsgesetzgeber gewählte Verteilungsmaßstab muss geeignet sein, den umlagefähigen Aufwand in einer dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit genügenden Weise zu verteilen. Dieser Grundsatz verlangt allerdings keine Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern eine Typengerechtigkeit, d.h. ein Abstellen auf Regelfälle eines Sachverhaltes und deren gleichartige Behandlung als sogenannte typische Fälle (stRspr., vgl. Senatsbeschluss vom 19. Mai 2010 – 2 KN 2/09 –, juris, Rn. 61 m.w.N.). Dem Satzungsgeber ist deshalb in den Grenzen des Willkürverbotes weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzugestehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17. Dezember 2019 – 9 A 2267/17 –, juris, Rn. 8; Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 36 Rn. 2).

Ein solcher Verstoß der Satzung der Beklagten gegen das Willkürverbot ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht. Er geht auf diesen Maßstab gar nicht ein. Soweit er geltend macht, dass ihm im konkreten Einzelfall kein Vorteil aus dem Ausbau erwachsen sei, setzt er sich nicht damit auseinander, dass, wenn eine Einrichtung als solche vorteilhaft ausgebaut oder erneuert wird, regelmäßig allen Grundstücken, die zu dieser Einrichtung in einer räumlich engen Beziehung stehen, Vorteile zuwachsen (vgl. nur OVG Schleswig, Urteil vom 5. März 2015 – 4 LB 4/14 –, juris, Rn. 51 m.w.N.). Anliegergrundstücke, wie es diejenigen des Klägers sind, sind regelmäßig bevorteilt (vgl. Senatsurteil vom 16. September 1997 – 2 L 198/96 –, juris, Rn. 29). Hinterliegergrundstücke sind es jedenfalls dann,

wenn sie – wie hier – im Eigentum derselben Person stehen, wie das davorliegende Anliegergrundstück und tatsächlich ein Zugang über das Anliegergrundstück besteht oder die beiden Grundstücke einheitlich genutzt werden (vgl. Senatsurteil vom 24. Oktober 1996 – 2 L 108/96 –, juris, Rn. 29). Das vom Kläger in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument, dass der Ausbau nur wegen der touristischen Nutzung einiger Grundstücke an der Straße erfolgt sei, ist unzutreffend. Der Ausbau erfolgte vielmehr, weil die Straße abgängig war. Mit diesen Ausführungen im verwaltungsgerichtlichen Urteil setzt sich der Kläger nicht auseinander.

Soweit der Kläger bemängelt, dass die Beklagte keinen „Artzuschlag für touristische Nutzung“ in ihre Satzung aufgenommen und von den „touristisch genutzten“ Grundstücken keinen entsprechenden Zuschlag erhoben hat, führt das zu keinem anderen Ergebnis. Er geht weder darauf ein, dass die Bemessung solcher Zuschläge im weiten Ermessen des Satzungsgebers liegt (vgl. Senatsurteile vom 9. Februar 2017 – 2 LB 22/16 – und vom 11. Februar 1998 – 2 L 79/96 –, juris, Rn. 47 m.w.N.; Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 36 Rn. 8; s.a. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2015 – 9 C 28.14 –, juris, Rn. 16, wonach im Erschließungsbeitragsrecht ein grundstücksbezogener Artzuschlag für Wohn- und Mischgebiete zwar zulässig, jedoch nicht zwingend geboten ist), noch darauf, dass die Beklagte für drei Grundstücke (Flurstücke ..., ... und ...) einen Gewerbezuschlag nach § 6 Abs. 4 der Ausbaubeitragssatzung erhoben hat (vgl. Beiate „A“, Bl. 176 f.).

Es ist nicht ersichtlich oder vom Kläger plausibel vorgetragen, warum es sich bei einer touristischen Nutzung nicht um eine gewerbliche Nutzung handelt bzw. warum eine touristische Nutzung eine noch stärkere Heranziehung rechtfertigen sollte als eine (andere) gewerbliche Nutzung. Das gilt insbesondere angesichts dessen, dass der Gewerbebegriff des Ausbaubeitragrechts umfassender ist als in anderen Regelungsbereichen (vgl. Thiem/Böttcher, KAG SH, § 8 Rn. 676 <Februar 2020>). Weitergehende Unterscheidungen sind im Übrigen aufgrund des genannten Grundsatzes der Typengerechtigkeit grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. Arndt, Straßenausbaubeiträge, 2017, § 10 Rn. 95).

d) Soweit der Kläger beanstandet, dass das Verwaltungsgericht die Straße N... als Straße nach § 4 Abs. 1 Satz 2 buchst. a der Ausbaubeitragssatzung der Beklagten (Außenbereichsstraßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben) angesehen hat, hat er das Vorliegen ernstlicher Zweifel ebenfalls nicht dargelegt.

Er hat insoweit nur vorgetragen, dass der von der Straße abgehende wassergebundene Weg auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge zur Verfügung stehe und zur Nachbargemeinde führe. Aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, dass die Straße nicht „überwiegend“ dem Anliegerverkehr dient. Die Nutzung durch landschaftliche Fahrzeuge spricht im Gegenteil eher dafür als dagegen. Auch folgt aus diesem Vortrag nicht, dass die Straße Gemeindeverbindungsfunktion hat. Gemeindeverbindungsstraßen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 buchst. b StrWG öffentliche Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebiets vermitteln.

e) Soweit der Kläger geltend macht, dass die Straße N... die Voraussetzungen von § 57 Abs. 3 StrWG erfülle, beruht seine Argumentation darauf, dass die Straße keine Sackgasse, sondern selbst schon immer eine Verbindungsstraße in die Nachbargemeinde gewesen sei. Er setzt

sich aber nicht mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinander, dass die Straße noch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Straßen- und Wegegesetzes am 1. Oktober 1962 zum Teil eine Privatstraße gewesen sei, die erst nach der 1965/1966 erfolgten Übernahme durch die Beklagte dann im Jahr 1967 teilweise gewidmet worden sei.

Er legt auch nicht dar, dass diese Privatstraße „einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr“ im Sinne von § 57 Abs. 3 Satz 2 StrWG gedient hätte, sondern behauptet dies lediglich. Der Umstand des Vorhandenseins von Resten einer Asphaltierung auf der Straße N... belegt diese Behauptung nicht. Im Gegenteil spricht der Umstand, dass der anschließende Weg zum nächsten Ort nur wassergebunden ausgebaut wurde, gegen eine einheitliche Verbindungsfunktion.

f) Schließlich hat der Kläger mit seiner Auffassung, dass das Verwaltungsgericht die Auffahrtscheune nicht ausreichend berücksichtigt habe, keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dargelegt.

Er bezeichnet den Verweis auf die Landesbauordnung zum Begriff des Vollgeschosses in der Ausbaubeitragssatzung der Beklagten lediglich als „nicht plausibel“. Er setzt sich aber weder konkret mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander, noch mit der von diesem dabei in Bezug genommenen Rechtsprechung des Senats zur Gültigkeit der baurechtlichen Definition eines Vollgeschosses auch ohne ausdrückliche Bezugnahme in einer Ausbaubeitragssatzung (Senatsbeschluss vom 6. November 2008 – 2 LA 27/08 –, juris, Rn. 14). Warum bei Bestandsgebäuden nicht auf die baurechtliche Rechtslage im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht abzustellen sein soll, erschließt sich nicht, zumal der Kläger auch nicht darlegt, welchen anderen Zeitpunkt er für einschlägig hält und warum.

(...).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Aus dem Landesverband

Zweckverbandsausschuss tagte am 4. November 2021 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Wasserstoff – die Rettung in Sachen Klimaschutz?

Am Donnerstag, den 4. November 2021, ist der Zweckverbandsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) im Rahmen seiner jährlichen Herbstsitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammengekommen. Zunächst hat Ronja von der Heydt, Referentin des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), Landesgruppe Nord, allen Sitzungsteilnehmern spannende Fakten und Chancen rund um das Thema Wasserstoff als klimaneutraler Energieträger aufgezeigt, bevor unter reger Beteiligung aller Anwesenden weitere relevante Themen vorgetragen und besprochen wurden wie die wesentlichen Änderungen beim Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG).

Heike Mews übergab als Ausschussvorsitzende nach der Begrüßung das Wort an Frau von der Heydt, die der SHGT als Gast

zu der Sitzung eingeladen hatte. Die Gastreferentin erläuterte nach einer kurzen Vorstellung ihres Verbandes in ihrem Vortrag „Wasserstoff kommunal gedacht – Chancen und Potentiale der Kommunalwirtschaft im Norden“ die kommunalen Perspektiven in der Nutzung von Wasserstoff sowie die damit einhergehenden Herausforderungen. Im Rahmen ihres Vortrages stellte Frau von der Heydt das Positionspapier, das der VKU zu der Landestrategie des Landes Schleswig-Holsteins, die er grundsätzlich begrüßt, erarbeitet hat, vor (das Positionspapier ist abzurufen unter <https://www.vku.de/>). Die Referentin machte deutlich, dass die Politik jetzt handeln und Fördergelder bereitstellen müsse, um die Chancen, die Wasserstoff als Energieträger und -speicher biete, zu nutzen. Die notwendige Infrastruktur sei vorhanden, um eine nach-

haltige Kreislaufwirtschaft in den Kommunen zu entwickeln.

Der VKU Nord fordere von der Politik neben der Erzeugung und Nutzung von langfristig klimaneutralem und somit grünem Wasserstoff, den Aufbau einer dezentralen Wasserstoffwirtschaft, verlässliche Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, eine technologieoffene und anwendungsorientierte Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft, eine klare Priorisierung der Anwendungsbereiche sowie die Nutzung der bestehenden Netzinfrastruktur als langfristige Zielsetzung. Auf Nachfrage von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow machte Frau von der Heydt noch einmal deutlich, dass die vorhandenen Gasnetze sich durch überschaubare Modifikationen derart umgestalten ließen, dass sie für eine Wasserstoffwirtschaft genutzt werden könnten. In dem abschließenden Austausch der Sitzungsteilnehmer zu dem Thema wurde ebenfalls deutlich, dass der Aufbau einer solchen Wasserstoffwirtschaft immer auch eine Standortfrage ist und auf Entscheidungen in der Politik gewartet werde. Ob Wasserstoff als klimaneutraler Energieträger die Rettung in Sachen Klimaschutz sein wird, wird die Zukunft zeigen.

Nach gebührenden Dankesworten an die Gastreferentin leitete Frau Mews zu den weiteren zentralen Punkten auf der Tagesordnung über. Daniel Kiewitz stellte weitere Änderungen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes vor sowie den aktuellen Sachstand. Wie der Referent des SHGT erläuterte, sind unter anderem die Ausweitung der Verpflichtung zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne auf Unterzentren und Stadtrandkerne I. Ordnung, die Vorverlagerung des Ziels einer klimaneutralen gemeindlichen Wärme- und Kälteversorgung bis 2045 (vorher 2050) und die Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien beim Austausch von Heizungen bereits ab dem 1. Juli 2022 (vorher 2023) als wesentliche Änderungen hervorzuheben.

Im Rahmen der Besprechung des Förderprogramms zur Nachrüstung von Kläranlagen im Einzugsbereich von Seen, das das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) auf den Weg gebracht hat, bat die Geschäftsstelle um Stellungnahmen der Ausschussmitglieder, für wel-

che Art von Investitionen aus ihrer Sicht besondere Förderbedarfe bestehen. Die Vorschläge Studien zur Verbesserung aktueller ortsspezifischer Situationen zu fördern sowie die Entwicklung von Starkregenkonzepten fanden allgemeinen Anklang in der Runde.

Bei dem Erfahrungsaustausch zur Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser-Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ wurde schnell deutlich, dass Fälle zutage treten, in denen die Anwendung des A-RW 1 durch die unteren Wasserbehörden auf Bestandsgebiete zu erheblichen Problemen führt. Aus Sicht der Geschäftsstelle des SHGT und des Ausschusses sollte das MELUND, gegebenenfalls unter Änderung des Erlasses, eine einheitliche Praxis sicherstellen, dass der Erlass in bestimmten Fällen keine Anwendung finde: Er sollte nicht angewendet werden im Bestand, erst recht bei bloßer Nutzungsänderung. Auch sollte der Erlass keine Anwendung finden ohne Anschluss an ein Kanalnetz bzw. Einleitung. Zudem sollte eine Bereichs-

ausnahme gelten für Kritische Infrastrukturen, insbesondere Feuerwehrgerätehäuser. Diese Forderungen und weitere Erfahrungen der Ausschussmitglieder nimmt der SHGT in ein Schreiben an das MELUND und an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) auf.

Weitere Themen bei der Sitzung waren unter anderem das auf Bundesebene noch nicht umgesetzte Hinweisgeber-schutzgesetz (HinSchG) sowie die Frage nach der Einbindung der Zweckverbände in das Onlinezugangsgesetz (OZG). Die Mitglieder des Zweckverbandsausschusses haben neben dem Erfahrungsaustausch zu den zu beratenden Themen interessante Informationen der Gastreferentin Ronja von der Heydt zum Thema kommunale Wasserstoffnutzung an die Hand bekommen. Ein spannender Themenkomplex, dem die Politik vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung besondere Beachtung schenken sollte.

Danica Rehder, SHGT

Lebhafter Austausch der Bürgervorsteher

Bürgervorsteher-tagung am Dienstag, 9. November 2021, in der Verwaltungsakademie Bordesholm (VAB)

Am Dienstag, den 9. November 2021, haben über ein Dutzend Bürgervorsteher schleswig-holsteinischer Gemeinden an der Bürgervorsteher-tagung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) in der Verwaltungsakademie Bordesholm (VAB) teilgenommen. Nicht nur der Erfahrungsaustausch der Teilnehmer war besonders lebhaft, auch die Vorträge der geladenen Gäste waren äußerst kurzweilig und informativ.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow begrüßte neben den Bürgervorstehern unter anderem VAB-Studienleiter Florian Gröbblinghoff, der den Tagungsteilnehmern einen spannenden Einblick in die Arbeit und Historie der Akademie gab. Zuvor lieferte bereits Herr Bülow eine sehr interessante Einführung zur VAB, in der er verdeutlichte, dass der Veranstaltungsort allen Sitzungsteilnehmern gehöre. Denn der Sitz der Akademie werde von den Kommunen getragen. Die Verwaltungsakademie Bordesholm gehört zum Ausbildungszentrum für Verwaltung, unter dessen Dach auch die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) firmiert und an die das Kompetenzzen-

trum für Verwaltungs-Management (KOM-MA) angegliedert ist.

Wie Studienleiter Gröbblinghoff erläuterte, ist die Verwaltungsakademie in erster Linie für die Aus- und Weiterbildung der Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung zuständig. Zu den Aufgaben und Angeboten gehören die Durchführung der Prüfungen zum Verwaltungsfachangestellten und anderen öffentlichen Ausbildungsberufen, die schulische Ausbildung für die Sekretäranwärter sowie Weiterbildungen in den Bereichen mittlerer und gehobener Verwaltungsdienst.

Nach der Vorstellung der VAB leitete Herr Bülow zu einem der zentralen Themen über, das die Gemeinden in ganz Deutschland seit vielen Jahren beschäftigt: der Breitband- beziehungsweise Glasfaserausbau. Dass Schleswig-Holstein bundesweiter Vorreiter beim Ausbau von Glasfasernetzen sei, „ist besonders auch Richard Krause, Geschäftsführer des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein, zu verdanken“, wie Herr Bülow betonte und damit den Gastredner begrüßte. BKZ.SH-Geschäftsführer Krause bestätigte mit beeindruckenden Zahlen,

dass das Land zwischen den Meeren den deutschlandweiten Spitzenplatz einnimmt in Sachen Glasfaserausbau. Allerdings wollte er das Lob nicht für sich alleine beanspruchen, sondern verwies auf die gute Arbeit seiner kompetenten Mannschaft und auf weitere qualifizierte wie rührige Akteure.

„Vor 53 Prozent aller Hausadressen in Schleswig-Holstein liegt ein Glasfaseranschluss“, teilte Herr Krause den Bürgervorstehern die aktuelle Zahl mit. Natürlich müsste für die Nutzung ein Vertrag geschlossen werden. 38 Prozent aller Hausadressen seien an eine Glasfaserleitung angeschlossen. 23.700 Kilometer Glasfaser wurden bereits verlegt, 19.200 weitere Kilometer sind Krause zufolge in konkreter Planung. Der BKZ.SH-Geschäftsführer brachte auch Zahlen zu den Schulen mit: Demnach haben von 950 Schulstandorten 775 (82%) bereits einen Glasfaseranschluss an das Landesnetz, bei 170 Schulen erfolgt der Bau dieses Anschlusses noch in 2021 oder im Jahr 2022. Lediglich bei fünf Schulen ist Umsetzung noch unklar.

Richard Krause hat nach Erläuterungen zu Fördermöglichkeiten auch noch zum Thema Mobilfunk referiert. Denn seit Sommer 2020 kann das BKZ.SH zusätzlich, durch eine entsprechende Förderung, die Kommunen beim Aus- und Aufbau der Mobilfunknetze beraten. Nach wie vor gibt es auch in Schleswig-Holstein Funklöcher. Wie Herr Krause erläuterte, gehören neben der Beratung unter anderem Datenerfassung und Auswertung der

Mobilfunkversorgung durch die einzelnen Mobilfunknetzbetreiber zu den Aufgaben. Das BKZ.SH führe allerdings auch eigene Messungen durch, und zwar „bis zur letzten Milchkanne“. Zu dem Thema bietet das Breitbandkompetenzzentrum auch Schulungen für Bürgermeister und Mitarbeiter aus den kommunalen Verwaltungen an und stellt Informationsmaterialien bereit. Wer sich über Glasfaser und Mobilfunk näher informieren möchte, findet Infos und Ansprechpartner auf der Homepage unter <https://www.bkzsh.de/>. Neben Glasfaser- und Mobilfunknetzausbau ist ein weiteres wichtiges Thema, das Gemeindevertreter beschäftigt, die Mobilität. Auf diesem Gebiet hat es in den vergangenen Jahren nicht nur große technische Fortschritte gegeben – Mobilität wird heutzutage nachhaltig und ganzheitlich gedacht. Damit setzt sich seit Oktober 2021 auch das „mobilitteam by NAH.SH“ auseinander: Maximilian Moll und Sonja Wolpers haben die Bürgervorsteher tagung des SHGT in Bordesholm genutzt, um sich als Team für innovative Mobilität vorzustellen und Ideen sowie bereits angestoßene Projekte zu präsentieren. Das mobilitteam des Nahverkehrsverbundes Schleswig-Holstein möchte die Mobilitätswende in Schleswig-Holstein aktiv mitgestalten und voranbringen, Kommu-

nen und regionale Akteure begleiten und vernetzen sowie Austausch und Wissenstransfer fördern.

Das Angebot des ÖPNV soll attraktiver werden. Moll und Wolpers möchten den ÖPNV zugänglicher machen für die breite Masse. Derzeit werde beispielsweise der Liniennetzplan überarbeitet. Aber auch die Nutzung unterschiedlicher Fortbewegungsmittel bis zum Ziel soll erleichtert werden. Dabei soll auch die Intermodale App NAH.SH+ helfen, die Mobilität aus einer Hand bietet. Die App wird stetig weiterentwickelt. Das mobilitteam hat die Weiterentwicklung klassischer ÖPNV-Angebote, die Förderung des Radverkehrs, die Verknüpfung mit neuen Mobilitätsformen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewusstseinsänderung im Blick.

Um die Situationen in den einzelnen Kommunen kennenzulernen, suchen Moll und Wolpers auch aktiv den Austausch: Die Bürgervorsteher wurden unter anderem gefragt, wie sie die Verfügbarkeit nachhaltiger Mobilitätsangebote in ihrer Kommune einschätzen. Aus der Runde wurde eingeworfen, dass Orte in Tourismusregionen während der Saison überfüllt sind mit Pkws der Gäste. Um den zahlreichen Touristen die Nutzung des ÖPNV schmackhaft zu machen, ist die Gästekarte „ostseecard“ erweitert worden zur Mobilitäts-

karte inklusive ÖPNV-Nutzung. Sprich, die Gäste teilnehmender Urlaubsregionen „erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Rahmen der „ostseecard“ einen inkludierten Fahrschein für den Nahverkehr, mit dem sie bis in die Metropole Hamburg gelangen können.“ Mehr zu diesem Thema und anderen Projekten sowie Ansprechpartner finden Interessierte auf der Webseite <https://mobilitteam.nah.sh/>.

Nach den ebenso spannenden wie informativen Vorträgen von VAB-Studienleiter Florian Gröblichhoff, BKZ.SH-Geschäftsführer Richard Krause und dem mobilitteam mit Sonja Wolpers und Maximilian Moll, hieß es von Seiten des SHGT-Geschäftsführers Jörg Bülow: „Feuer frei“ für den Erfahrungsaustausch unter den Bürgervorstehern. Dabei entwickelte sich ein lebhafter Dialog, der unter anderem die Themen (keine) Öffentlichkeit bei Bauvoranfragen, Fördergelder und sehr knapp gesetzte Fristen, die nicht einzuhalten sind sowie Corona-Regeln bei Gemeindevorsteher tagungen beinhaltete. Die Bürgervorsteher tagung des SHGT in Bordesholm hat somit den Teilnehmern nicht zuletzt auch eine gute Plattform zum Austausch geboten. Ein Angebot, das gerne und rege genutzt worden ist.

Danica Rehder, SHGT

SHGT begrüßt neue Mitarbeiterin

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindevorsteher tagung hat eine neue Mitarbeiterin: Die Redakteurin Danica Rehder ist seit dem 1. November 2021 unter anderem für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie für die Verbandskommunikation zuständig. Zu ihren vielfältigen Aufgaben beim SHGT gehört auch die Betreuung der Webseite. Zudem wird Frau Rehder Da-

niel Kiewitz, Referent für Bauen und Sicherheit, bei der redaktionellen Arbeit für die Verbandszeitschrift „Die Gemeinde“ unterstützen.

Die studierte Politikwissenschaftlerin und Projektleiterin soll außerdem zusätzliche Aufgaben beim SHGT übernehmen wie die Planung und Umsetzung verschiedener Projekte.



Infothek

BMU: Förderung des kommunalen Klimaschutzes über die Kommunalrichtlinie wird ausgebaut

Mit der „Kommunalrichtlinie“ unterstützt das Bundesumweltministerium (BMU) seit 2008 den Klimaschutz in Städten und Gemeinden. Jetzt hat das BMU die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) novelliert. Neue Förderschwerpunkte, insbesondere in Form personeller Unterstützung für die

Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, erweiterte Antragsberechtigungen und eine lange Geltungsdauer, sollen ab 1. Januar 2022 neue Anreize für kommunale Akteure schaffen, sich für den Klimaschutz vor Ort zu engagieren.

Mit der Kommunalrichtlinie unterstützt das Bundesumweltministerium seit 2008 erfolgreich den Klimaschutz in Städten, Gemeinden und Landkreisen. Rund 18.700 Projekte in mehr als 3975 Kommu-

nen haben bis Ende 2020 bereits von den Fördermöglichkeiten profitiert. Mit Fördergeldern von rund 820 Millionen Euro wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro ausgelöst. Ab dem 1. Januar 2022 haben Städte und Gemeinden noch mehr Möglichkeiten, sich für den Klimaschutz stark zu machen. Dazu ist die Kommunalrichtlinie umfassend neugestaltet, neu strukturiert und erweitert worden. Sie gilt bis 31. Dezember 2027.

Mit der neuen Kommunalrichtlinie setzt das BMU vor allem auf mehr personelle Unterstützung für die Umsetzung von

Klimaschutzmaßnahmen. Neben den bekannten Förderschwerpunkten Klimaschutzmanagement und Energiesparmodelle in Bildungseinrichtungen wird künftig auch Personal in drei weiteren Bereichen bezuschusst:

- Fachpersonal, das sich um die Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements kümmert
- Klimaschutzkoordinatoren: Sie können beispielsweise auf Landkreisebene Klimaschutz in denjenigen Kommunen ermöglichen, für die aufgrund ihrer Größe kein eigenes Klimaschutzmanagement in Frage kommt
- Klimaschutzmanager/-innen für die Umsetzung von thematischen Fokuskonzepten (Mobilität, Wärme, Abfall)

Die novellierte Richtlinie bietet neue Fördermöglichkeiten wie Einstiegs- und Orientierungsberatungen, themenoffene Fokusberatungen und Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Investitionen. Neu ist auch, dass im Rahmen sogenannter Vorreiterkonzepte die ambitionierte Anpassung von Klimaschutzkonzepten an die neuen nationalen Klimaziele bezuschusst wird, die vor 2017 entstanden sind. Darüber hinaus gewährt das BMU Fördermittel für zusätzliche investive Maßnahmen, etwa in den Bereichen Abfall und Abwasser.

Antragsberechtigt sind künftig auch Sozial- und Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine sowie Contractoren, die Klimaschutzprojekte im Auftrag für Kommunen umsetzen. Strategische Förderschwerpunkte (Beratungen, Konzepte und Personal) sind für alle Antragstellergruppen geöffnet. Noch bis Ende 2022 sind die zu erbringenden Eigenmittelanteile reduziert. Finanzschwache Kommunen profitieren auch weiterhin von erhöhten Förderquoten – bis hin zur Vollfinanzierung für ein Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management. Förderanträge können ganzjährig gestellt werden.

Die neue Kommunalrichtlinie und weitere Infos finden sich unter: www.klimaschutz.de/neue-kommunalrichtlinie

Anmerkung des DStGB:

Die Neuausrichtung der Kommunalrichtlinie ist zu begrüßen. Klimaschutzmaßnahmen sowie die Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels sind zentrale kommunale Herausforderungen. Daher ist es notwendig, die Potenziale der Kommunen im Klimaschutz noch stärker zu nutzen. Hierbei ist es erforderlich, kommunale Klimaaktivitäten nachhaltig zu fördern und zusätzliche Anreize zu schaffen. Angesichts des Planungs- und Finanzierungsvorlaufs in den Kommunen (mind. 1 Jahr) ist es grundsätzlich richtig, die Laufzeit der Kommunalrichtlinie zu verlängern. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen ist es indes wichtig, dass eine

regelmäßige Evaluation erfolgt und im Bedarfsfall auch eine Anpassung der Förderinhalte möglich bleibt. Das Erfolgsmodell der Kommunalrichtlinie erfordert im Übrigen eine langfristig ausreichende Finanzausstattung.

Angesichts der nach wie vor kritischen kommunalen Haushaltslage ist es zudem geboten, die Reduzierung kommunaler Eigenanteile deutlich über das Jahr 2022 hinaus aufrecht zu erhalten. Der Bund ist aufgefordert, in diesem Punkt nachzubessern.

Wo gibt es weitere Unterstützung zur Kommunalrichtlinie?

Mit der **Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes Schleswig-Holstein** unterstützt die IB.SH Energieagentur Städte und Gemeinden kostenfrei dabei, Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

Diese komplexen Themen stellen viele Kommunen aus fachlicher und personeller Hinsicht vor Herausforderungen. Nutzen Sie daher das Angebot im Rahmen von EKI: Haben Sie Fragen zur neuen Kommunalrichtlinie? Oder ein konkretes Anliegen, welches Sie gemeinsam mit den Expertinnen und Experten besprechen und planen möchten? Dann nehmen Sie unverbindlich Kontakt mit der IB.SH Energieagentur auf!

Ihre Ansprechpartner zur Energie- und Klimaschutzinitiative SH:
Fabian Aschenbach, Wilm Feldt
formlose Anfrage per E-Mail oder telefonisch
0431 9905-3645
eki@ib-sh.de

Für weitere Auskünfte und Informationen zu **zusätzlichen Förder- und Finanzierungsprogrammen** stehen Ihnen die kommunalen Förderberater der IB.SH zu Verfügung:

Cornelia Pankratz, Stefan Müller
formlose Anfrage per E-Mail oder telefonisch
0431 9905-2502
cornelia.pankratz@ib-sh.de
0431 9905-3268
stefan.mueller@ib-sh.de

dena-Leitstudie:

Klimaneutralität im Verkehrssektor bedarf mehr kommunaler Gestaltungsfreiheit

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat am 7. Oktober 2021 eine Leitstudie veröffentlicht, die in Zusammenarbeit mit zehn wissenschaftlichen Instituten, mehr als 70 Unternehmen sowie einem 45-köpfigen Beirat mit hochrangigen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft erarbeitet worden ist. Die

Studie soll der zukünftigen Bundesregierung eine praxisorientierte Perspektive zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2045 liefern. Darin fordern die Autoren unter anderem, die Investitionen in den Klimaschutz zu erhöhen, die planerische Gestaltungsfreiheit in den Kommunen und die Akzeptanz für die Energiewende durch die kommunale Beteiligung zu verbessern. Aus Sicht des DStGB müssen insbesondere die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vereinfacht werden.

In Ergänzung zu einer umfassenden und ausdifferenzierten Analyse wurden insgesamt 84 Aufgaben in zehn zentralen Handlungsfeldern identifiziert, die laut der Autoren eines gemeinsam haben: Jede einzelne Aufgabe ist machbar. Energiewende und Klimapolitik müssen laut dena besser organisiert, das historische Klein-Klein der vergangenen Jahre überwunden werden. Auch können die konkreten sektorspezifischen Jahresziele für die unmittelbar vor uns liegenden Jahre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden. Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen stehen einem zielorientierten effizienten Handeln entgegen und verhindern so die notwendige Dynamik.

Um Klimaneutralität zu erreichen, ist laut der Studie aus technologischer Betrachtung eine Vier-Säulen-Strategie erforderlich: Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine wesentliche Maßnahme in allen Verbrauchssektoren, insbesondere in der Industrie und im Gebäudesektor. Für den umfassenden direkten Einsatz von erneuerbaren Energien ist in vielen Anwendungsbereichen neben der Energieeffizienzverbesserung eine breite und deutlich beschleunigte Elektrifizierung eine Grundvoraussetzung. Neben Strom werden erneuerbare gasförmige und flüssige Energieträger und Rohstoffe benötigt. Als vierte Säule braucht es technische und natürliche CO₂-Senken.

Die **Energieversorgung** ist aktuell der größte CO₂-Emittent. Reduktionen müssen hier am stärksten und am schnellsten erfolgen, so die Studie (von 308 Mio. Tonnen CO₂ä in 2018 auf 104 Mio. t CO₂ä in 2030 und auf -8 Mio. t CO₂ä in 2045). Zentral ist dabei, dass sich die erneuerbaren Stromkapazitäten bereits bis 2030 mehr als verdoppeln müssen. Die installierte Leistung von Solarenergie zum Beispiel steigt von 45 Gigawatt (GW) auf 131 GW, Windenergie an Land von 52 GW auf 92 GW. Die Kohleerzeugung wird 2030 marktgetrieben kaum noch eine Rolle spielen, die Nutzung von Erdgas in der Stromerzeugung nimmt dagegen bis 2030 zu. Bereits dieser ‚Fuel Switch‘ trägt bis 2030 erheblich zur Emissionsminderung in der Energiewirtschaft bei. Wasserstoff und Powerfuels werden bis 2030 nur

eine geringe Rolle spielen. Der Aufbau entsprechender Infrastruktur und Märkte ist aber unabdingbar, denn die Rückverstromung von grünem Wasserstoff wird 2045 nach Windkraft und Photovoltaik zur drittgrößten Stromerzeugungsquelle. Bis 2035 spielt blauer Wasserstoff eine, wenn auch geringe Rolle, danach geht er gemäß Modellierung der dena-Leitstudie sukzessive aus dem Markt. Um Klimaneutralität in der Energieversorgung zu erreichen, braucht es laut dena-Studie unter anderem den beschleunigten, markt-basierten Ausbau der erneuerbaren Energien durch eine Vereinheitlichung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und die Bereitstellung von mehr Flächen. Der **Verkehrssektor** steht aktuell an dritter Stelle der Emissionen und hat die größte Reduktionsaufgabe aller untersuchten Verbrauchssektoren: Schon bis 2030 muss der Ausstoß um rund 48 Prozent sinken (von rund 164 auf 85 Mio. t CO₂ä). Die stärkste Minderung müsse im Individualverkehr erfolgen, gefolgt vom Lkw-Verkehr. Dabei wird im Personenverkehr ein Hochlauf der Elektromobilität auf 9,1 Mio. vollelektrische Fahrzeuge (bzw. 14 Mio. Fahrzeuge inklusive Hybride) bis 2030 als notwendig erachtet. Wasserstoff wird nach Aussage der dena kaum eine Rolle spielen. Um Klimaneutralität im Verkehrssektor zu erreichen, braucht es eine Forcierung der Elektromobilität im Individualverkehr, umfassenden Einsatz von Wasserstoff und Powerfuels im Schwerlastverkehr, den intensivierten Ausbau des ÖPNV und eine bessere Verknüpfung mit anderen Mobilitätsangeboten sowie größere planerische Gestaltungsfreiheit für Kommunen. Wichtig ist laut den Autoren der Studie auch: Förderinstrumente, die im Wesentlichen auf die Zementierung der Individualmobilität ausgerichtet sind, stehen den erforderlichen transformatorischen Veränderungen im Verkehrsbereich eher im Weg. Die Stärkung des Umweltverbands im Verkehr scheidet derzeit auch an langen Planungsverfahren für Bahntrassen oder Radwege. Hinzu kommen langwierige Baumaßnahmen. Die kommende Bundesregierung muss daher nach Aussage der dena dringend Wege suchen, um das Planungsrecht weiter zu vereinfachen und Verfahren zu beschleunigen. Auch im **Gebäudebereich** müssen die CO₂-Emissionen allein bis 2030 um 44 Prozent sinken (von rund 120 auf rund 67 Mio. t CO₂ä). Der Großteil der Minderungen (46,5 Mio. t CO₂ä) entfällt auf Maßnahmen an der Gebäudehülle und technische Anlagen. Auch der Einsatz von klimaneutralen Brennstoffen muss sich schon bis 2030 mehr als verdreifachen, von heute 9 auf dann 32 Terawattstunden (TWh). Bis 2045 erfolgt eine weitere Vervierfachung auf 120 TWh. Aufgrund der Vielschichtigkeit des Gebäudesektors mit seinen sehr spezifischen Herausforderungen ist aus

heutiger Perspektive ein klimaneutraler Gebäudebestand ohne Wasserstoff und klimaneutrale Gase nicht denkbar. Eine besondere Herausforderung ist der dafür erforderliche Umbau der Infrastruktur. Ebenso setzt laut dena-Studie eine Klimaneutralität breite gesellschaftliche Verankerung voraus. Der gewaltige Transformationsprozess funktioniere nur mit den Bürgerinnen und Bürgern zusammen und muss sozial gerecht ausgestaltet sein. Auch die Rolle der Bürgerinnen und Bürger als Prosumer sollte gestärkt werden. Maßnahmen wie die verbindliche Beteiligung der Kommunen an Einnahmen von Erneuerbare-Energien-Projekten oder die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen können die Akzeptanz fördern, Ansätze wie eine Pro-Kopf-Energie-Geld die soziale Ausgestaltung der Energiewende verbessern. (Quelle: www.dena.de)

Anmerkung des DStGB:

Die Studie der dena zeigt einmal mehr den enormen Transformationsbedarf für mehr Klimaschutz in den Sektoren Energie, Gebäude und Verkehr auf. Der DStGB plädiert daher insbesondere für eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, die in Deutschland nach wie vor zu langwierig sind. Dies bremst viele Bemühungen beim dringend erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien oder dem Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur aus. Auch wegen zu komplexer Anforderungen an die Planungsverfahren sowie wegen Klagen – etwa gegen Windenergieanlagen – und wegen einer mangelnden Akzeptanz vor Ort ist die Anzahl an Zubauten von Windenergieanlagen in Deutschland in den letzten drei Jahren massiv eingebrochen. Zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Steigerung der Akzeptanz vor Ort, gerade beim Ausbau der erneuerbaren Energien oder neuer bzw. zu reaktivierender Bahnstrecken, bedarf es daher eines Klimaschutzbeschleunigungsgesetzes. Es bedarf schnellerer Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren. Im Bundes- und Landesrecht muss angesichts der Klimaziele das Prinzip lauten: Vorfahrt für den Klimaschutz!

Im Bereich des Verkehrsrechts plädiert die dena, wie auch der DStGB, für eine „regional spezifische Adressierung der Herausforderungen“ und mehr Spielräume für die Kommunen. Hierzu bedarf es einer umfangreichen Anpassung des Straßenverkehrsrechts wie zuletzt auch der Verkehrsausschuss des DStGB forderte.

Weitere Informationen:

DStGB „Masterplan Klimaanpassung und Klimaschutz“:
www.dstgb.de (Rubrik: Themen / Klimaschutz / Aktuelles)

Bundesrat beschließt Ladesäulenverordnung

Die Länder haben am 17. September 2021 dem Regierungsvorschlag zur geänderten Ladesäulenverordnung zugestimmt, die vor allem für Erleichterungen beim spontanen Laden von Elektrofahrzeugen sorgen soll. Öffentliche Ladepunkte müssen demnach ab 2023 die Zahlung mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems ermöglichen. Hierfür hatte sich unter anderem der DStGB eingesetzt. Um sicherzustellen, dass auch eine geeignete Zahlungsweise zur Verfügung steht, sieht die nun im Bundesrat beschlossene Regierungsverordnung vor, dass Betreiber eines Ladepunkts an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglichen und den Zahlungsvorgang mindestens mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation anbieten müssen.

Neu errichtete Ladepunkte werden künftig über eine Schnittstelle verfügen, mithilfe derer Standortinformationen und dynamische Daten wie der Belegungsstatus übermittelt werden können. Damit wird es für Kundinnen und Kunden leichter, ad hoc freie Ladesäulen anzusteuern. Die Ladesäulenverordnung ist ebenso wie das Schnellladegesetz Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur, mit dem die Bundesregierung gemeinsam mit Automobilindustrie und Energiewirtschaft den Hochlauf der Elektromobilität fördern will. Mit der Zustimmung des Bundesrates kann die Bundesregierung die Verordnung nun wie geplant verkünden. Sie tritt zum großen Teil am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft. Die Vorschriften zu den Bezahlssystemen gelten allerdings erst ab 1. Juli 2023.

Anmerkung des DStGB:

Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Lademöglichkeiten hat beispielsweise für Tourismusgemeinden eine immer größere Bedeutung und darf sich nicht zu einem Standortnachteil entwickeln. Unter anderem wird die Umsetzung des vom Bund auszuschreibenden Schnellladegesetzes in den kommenden Jahren zur notwendigen flächendeckenden Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur beitragen. Gerade diese Ladeinfrastruktur muss künftig einfacher zugänglich sein als bisherige Ladesäulen, die durch eine Vielzahl von Preis- und Bezahlssystemen geprägt sind. Um das Ad-hoc-Laden zu erleichtern und der so genannten Reichweiten-Angst zu begegnen, hatte sich neben weiteren Verbänden auch der DStGB für ein möglichst einfaches Bezahlssystem bei öffentlicher Ladeinfrastruktur ausgesprochen.

DWA-Studie: Kommunale Kläranlagen übertreffen EU-Vorgaben

Der 33. Leistungsnachweis kommunaler Kläranlagen der DWA belegt, dass die deutsche Abwasserwirtschaft auch während der Corona-Pandemie die Vorgaben der EU-Kommunalabwasserrichtlinie in vielen Bereichen deutlich übertroffen hat. Zudem konnten die Betreiber den Energieverbrauch der Anlagen weiter senken und gleichzeitig die Eigenenergieerzeugung steigern.

Im Fokus der Kommunalabwasserrichtlinie stehen besonders Nährstoffe wie Phosphor und Stickstoffe, um eine Eutrophierung der Gewässer und von Nord- sowie Ostsee zu verhindern. Bundesweit wurden 93,1 Prozent des Gesamtphosphors in den Kläranlagen aus dem Abwasser entfernt und in den Klärschlamm eingebaut. Die Vorgabe der Kommunalabwasserrichtlinie liegt bei 80 Prozent und wurde damit deutlich überschritten. Gleiches gilt für die Gesamtstickstoffe, die zu 83,2 Prozent eliminiert wurden. Auch die Abbauleistung beim Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Maß für die Summe aller im Wasser vorhanden und unter bestimmten Bedingungen oxidierbaren Stoffe, liegt mit 95,6 Prozent deutlich über den Vorgaben der Richtlinie.

Trotz der konstant hohen Reinigungsleistung konnten die Betreiber den Energieverbrauch der Anlagen senken. Kläranlagen zählen zu den größten kommunalen Stromverbrauchern. Der Gesamtstromverbrauch der Kläranlagen konnte seit 2011 von 34 kWh pro Einwohner und Jahr auf 31,2 kWh gesenkt werden. Hochgerechnet auf die Gesamtheit der Kläranlagen bedeutet dies eine Reduzierung des Stromverbrauchs der Kläranlagen von rund 4000 GW/h im Jahr 2011 auf etwa 3600 GW/h 2020. Zeitgleich haben die an der Umfrage beteiligten Kläranlagenbetreiber im Jahr 2020 insgesamt 1.118 GW Eigenstrom erzeugen können. Damit hat die Eigenstromversorgung bezogen auf den Elektrizitätsverbrauch dieser Anlagen mittlerweile einen Anteil von 36 Prozent erreicht.

Der vollständige Leistungsnachweis findet sich unter: <https://de.dwa.de>

Anmerkung des DStGB:

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Kernleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge. Es ist daher wichtig, die kommunale Ebene hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben weiter zu stärken. Hierzu zählt u. a. die Erweiterung der Planungskapazitäten in den Kommunen durch eine verbesserte Personalausstattung sowie auch die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass der Gewässerschutz – gerade mit Blick auf die Trinkwasserversorgung – auch in Zukunft

eine zentrale vorrangige Rolle einnimmt. Es ist Sorge zu tragen, dass dem Vorsorge- und insbesondere dem Verursacherprinzip im Rahmen des Gewässerschutzes eine klare Bedeutung beigemessen wird. Einträge von Nitrat, Mikroplastik oder auch Arzneimitteln in die Gewässer bzw. in das Abwasser müssen möglichst an der Quelle vermieden werden. In diesem Zusammenhang muss in Deutschland und auch auf europäischer Ebene eine erweiterte Herstellerverantwortung für das Wasserrecht angestrebt und damit in der Wirkungskette früher angesetzt werden. Auch die Konsumenten müssen weiter für wasserschädliche Produkte sensibilisiert werden, um Nachfrage und Angebot aufzulösen. Schon im Rahmen der Bewertung und Zulassung von Stoffen sollten mögliche negative Auswirkungen auf die Gewässer zukünftig verstärkt berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind auch Verbote auszusprechen.

VKU legt Konzeptpapier

„Digitale Daseinsvorsorge“ vor

Die digitale Transformation ist eine der größten Herausforderungen, aber auch Chance unserer Zeit. Mit digitalen Lösungen lässt sich die Daseinsvorsorge weiter verbessern und Umwelt, Klima und Ressourcen noch besser schützen. Das sorgt für noch höhere Lebensqualität in den Kommunen. Mit dem Konzeptpapier „Digitale Daseinsvorsorge“ hat der VKU-Ausschuss Digitalisierung herausgearbeitet, was kommunale Unternehmen für die proaktive Gestaltung dieses Transformationsprozesses benötigen. Der DStGB war im Autorenteam zur Erstellung des Papiers vertreten.

Mit der neuen Publikation will der VKU Antworten geben auf Fragen wie: Was macht digitale Daseinsvorsorge aus? Was kann sie zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen? Und was braucht es jetzt, um die Leitideen umzusetzen?

Vom Datenmanagement, über Künstliche Intelligenz bis hin zu Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geht das Konzeptpapier auf zentrale Aspekte ein, die für eine erfolgreiche digitale Transformation notwendig sind. Dabei wird klar: Die kommunalen Unternehmen sind zentrale Akteure dieser Transformation, weil sie digitale Infrastruktur, Services und Innovationen in Städten und in ländlichen Räumen betreiben bzw. vorantreiben.

Das Konzeptpapier „Digitale Daseinsvorsorge“ sowie die Grafik „10 Leitideen der digitalen Daseinsvorsorge“ stehen zum Download zur Verfügung unter www.vku.de.

Solaroffensive SH gestartet

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger gibt es jetzt ein Unterstützungsangebot für alle, die sich mit dem Gedanken an eine eigene PV-Anlage tragen. Mit der Auftaktveranstaltung auf der NordBau in Neumünster startete im Herbst die Solaroffensive Schleswig-Holstein. Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern erhalten damit bei allen Entscheidungsschritten rund um Anschaffung und Betrieb einer eigenen Photovoltaikanlage firmenneutrale Beratung durch Expertinnen und Experten der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein. Vom schnellen Quick-Check im Internet über eigens eingerichtete Telefonberatung zu festgelegten Terminen, vertiefende und intensivere Beratung zum eigenen Projekt bis hin zum Angebotsvergleich werden Interessierte damit von der gemeinnützigen Gesellschaft für Energie und Klimaschutz GmbH (EKSH) in allen Entscheidungsphasen bis zur Installation der eigenen Stromerzeugung unterstützt. Zusätzlich gibt es für die Errichter der ersten 250 PV-Anlagen, die bis Ende 2022 erreicht werden und die Angebote der Solaroffensive genutzt haben, eine Baumspende der Stiftung Klimawald für Waldanpflanzung in Deutschland. Auf Regionalveranstaltungen wird das Angebot in den kommenden Monaten jeweils zusammen mit Kommunen Schleswig-Holsteinweit vorgestellt. Alles Wissenswerte findet sich kurz und knapp auf www.solaroffensive-sh.de. Partner der Solaroffensive sind neben der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein der Landesverband erneuerbare Energien Schleswig-Holstein (LEE.SH), Haus & Grund Schleswig-Holstein – Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. – (Haus & Grund SH) sowie der Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V.

Neues aus der

„Betriebliches Eingliederungsmanagement“

Im August haben wir über die Aufnahme einer neuen Dienstleistung in unser Portfolio informiert. Am 01.01.2022 ist es dann so weit, wir starten mit ^{BEM} dem „Betrieblichen Eingliederungsmanagement“ für die kommunale Familie.

Heute möchten wir Ihnen nähere Informationen zu unserer neuen Dienstleistung geben, mit der wir das Thema „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ ganzheitlich betrachten.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement dient dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit. Mithilfe des BEM soll grundsätzlich geklärt werden, wie eine Ar-

beitsunfähigkeit der Arbeitnehmenden überwunden werden kann. Gleichzeitig soll mit geeigneten Präventionsmaßnahmen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden.

Das Ziel des BEM ist es, die Gesundheit der Mitarbeitenden zu erhalten und zu fördern; zudem ist das BEM ein Instrument, um das krankheitsbedingte Ausscheiden von Arbeitnehmenden zu verhindern und damit zugleich die Arbeitnehmenden mit dem Fachwissen im Unternehmen zu halten.

Für uns beginnt das BEM nicht erst mit der Unterbreitung des Gesprächsangebots nach 6 Wochen Erkrankung innerhalb eines Jahres; wir streben durch frühzeitige Präventionsmaßnahmen an, die individuelle Dienst- oder Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Wir möchten Belastungen identifizieren und Wege aufzeigen, wie die Beschäftigten angemessen reintegriert werden können und langfristig gesund und leistungsfähig bleiben.

Ziel ist dabei stets die Gesunderhaltung Ihrer Arbeitnehmenden und damit die bestmögliche Vereinbarung von Arbeit und Gesundheit (Work - Health - Balance).

Das ist **BEM+**

Als Kunde erhalten Sie von uns regelmäßig Informationen, beispielsweise in Form von Newslettern und Videos, die Sie und Ihre Belegschaft erinnern sollen, auch immer selber wieder aktiv zu werden und den, zum Teil ungesunden Arbeitsstil, mit sinnvollen Pausen für die eigene Gesundheit zu unterbrechen.

Unser Angebot:

- Vollständige Begleitung des BEM-Prozesses
- Unterstützung bei der Erstellung einer BEM Dienstvereinbarung
- Betreuung, Moderation und Dokumentation der Mitarbeitergespräche
- Entwicklung von Maßnahmen mit dem Arbeitgeber
- Unterstützung bei der Entwicklung einer nachhaltigen BEM Strategie
- Neutralität & Objektivität -> dies führt zu mehr Akzeptanz für BEM bei den Beschäftigten
- eine rechtssichere Dokumentation
- **BEM+** (monatliche Newsletter zu gesundheitsspezifischen Themen, regelmäßige Bewegungsvideos, mögliche Unterstützung beim betrieblichen Gesundheitsmanagement)
- Teilnahme als Berater an internen Gesprächen (Mitarbeiterversammlung, Personalversammlung)

Gerne informieren wir Sie auch am **10. Dezember 2021** in zwei Online-Veranstaltungen via TeamViewer Meeting um **10:00 Uhr** und **13:00 Uhr**. Hier präsentie-

ren wir unser Angebot und Sie haben natürlich auch die Möglichkeit, Ihre Fragen zu stellen. Für den Erhalt der Zugangsdaten senden Sie uns bitte eine Email an BEMPlus@vak-sh.de mit der gewünschten Uhrzeit.

Möchten auch Sie Ressourcen schaffen, um die immer vielfältiger werdenden Aufgaben in Ihrem Haus zu bewältigen bzw. anzugehen?

Dann informieren wir Sie gerne digital und persönlich, wie wir Sie bestmöglich unterstützen können.

Wir freuen uns auf eine mögliche Zusammenarbeit!

Tim Jaschke
Leitung Bereich VI – Kommunales Personalmanagement
Anschrift: Knooper Weg 71,
24116 Kiel
Telefon:0431 / 5701 – 102
Telefax:0431 / 260421 – 102
E-Mail: Tim.Jaschke@vak-sh.de
Web: www.vak-sh.de

oder scannen Sie hier



Vergaberecht: Neue EU-Schwellenwerte festgelegt

Die EU-Kommission hat - turnusgemäß - eine Anpassung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht zum 01.01.2022 angekündigt. Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA), die in sog. „Sonderziehungsrechten“ angegeben werden. Dies ist eine künstliche, vom IWF geschaffene Währungseinheit. Da sich deren Kurs zum Euro laufend verändert, werden die EU-Schwellenwerte alle 2 Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst. Eine Anpassung erfolgt abhängig von den Kursveränderungen gegenüber dem Euro.

Für öffentliche Auftraggeber gelten in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1952 der Kommission vom 10. November 2021 die nachfolgenden Schwellenwerte:

- Bauaufträge:
5.382.000 EUR
(bislang: 5.350.000 EUR)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge:
215.000 EUR (bislang: 214.000 EUR)

Für Sektorenauftraggeber, d. h. bei Beschaffungen in den Bereichen Energie- und Trinkwasserversorgung sowie im Bereich Verkehr, gelten die nachfolgenden Schwellenwerte:

- Bauaufträge:
5.382.000 EUR
(bislang: 5.350.000 EUR)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge:
431.000 EUR (bislang: 428.000 EUR)

Für Konzessionsgeber wird für die Vergabe von Dienstleistungs- und Baukonzessionen der Schwellenwert von 5.350.000 EUR auf 5.382.000 EUR angehoben. Die Schwellenwerte für soziale und besondere Dienstleistungen betragen unverändert 750.000 EUR für öffentliche Auftraggeber und 1.000.000 EUR für Sektorenauftraggeber.

Die vorgenannten Angaben beziehen sich auf die Netto-Auftragswerte.

Seminar „Schottergärten und Artenvielfalt - ein unauf lösbares Spannungsfeld auch im ländlichen Raum?“ am 08.12.2021

Schottergärten erfreuen sich sowohl in neuen als auch in bestehenden Baugebieten zum Teil zunehmender Beliebtheit. Kein Unkrautzupfen, kein Rasenmähen, Schneiden oder Mähen und der Garten sieht immer ordentlich und überschaubar aus. Was die Besitzer dieser „Gärten des Grauens“ aber in Punkto Biodiversität und Artenvielfalt in ihren Kommunen bewirken, scheint vielen gar nicht bewusst zu sein. Anliegen der Veranstaltung ist es, anhand von Beispielen und fachlichen Beiträgen Alternativen aufzuzeigen und darüber zu informieren, wie kommunale Vertreterinnen und Vertreter Einfluss nehmen können.

Mittwoch, 8. Dezember 2021 von 13:00 bis 16:45 Uhr im Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, Flintbek

Teilnahmegebühr: 30 € (ermäßigt 20 €)

Es gilt die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung Schleswig-Holstein. Aktuell findet die 3G-Regel Anwendung.

Anmeldung online an:

Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume

Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Fax 0 43 47 704-790

anmeldung@bnur.landsh.de

Termine:

14.12.2021: Landesvorstand des SHGT

12.03.2022: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung vom 11.11.2021:

Kommunale Finanzen weiter im Corona-Tief – Neue Bundesregierung muss Finanzierung der Zukunftsprojekte absichern

„Die kommunalen Finanzen erholen sich, stecken aber weiter im Corona-Tief“, so kommentierte Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, die aktuellen Zahlen der Steuerschätzung. „Auch wenn die Lage der öffentlichen Finanzen eine positive Tendenz aufzeigt, kann vor allem für die Kommunalfinanzen keine Entwarnung gegeben werden. Wir brauchen mehr kommunale Finanzmittel und dürfen die Städte und Gemeinden nicht mit immer neuen Aufgaben und Ausgaben überlasten.“

Der DStGB fordert von der neuen Bundesregierung und den Ländern daher eine dauerhafte und auskömmliche finanzielle Unterstützung. Nur so können die Haushalte vieler Kommunen stabil gehalten und kann in die Zukunft investiert werden.

Dabei sind die Erwartungen an die Leistungskraft und die Investitionen der Städte und Gemeinden berechtigterweise hoch.

„Die neue Bundesregierung muss klären, wie die nötigen Investitionen in die Zukunft unseres Landes verlässlich und langfristig ausfinanziert werden können“, so Landsberg. Der Investitionsrückstand der Kommunen beläuft sich schon heute auf fast 150 Milliarden Euro. Dieser Berg kann nur langfristig abgetragen werden, dafür ist ein Bürokratieabbau, Pauschalierungen und vor allem Planungssicherheit unverzichtbar, um die nötigen Personalkapazitäten in den Verwaltungen und in den Unternehmen zu gewinnen und halten zu können.

„Zudem dürfen die Kommunen nicht immer weiter mit Ausgabenbelastungen

ausgezehrt werden“, so Landsberg. „Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung ist politisch und gesellschaftlich gewollt. Wenn der Bund diesen verspricht, muss der dessen Erfüllung auch ausfinanzieren und nicht bei den Gemeinden abladen, die Milliardenausgaben deswegen zu stemmen haben, über die sie nicht verfügen. Weniger versprechen, mehr absichern muss die Devise sein.“

Nach den Zahlen der November-Steuerschätzung müssen die Kommunen bis 2024 mit 19,6 Milliarden Euro weniger im Vergleich zu den Planungen vor Corona auskommen. Angesichts der förmlich explodierenden Corona-Infektionszahlen und der weiterhin spürbaren Engpässe im Welthandel ist die Gefahr groß, dass die Mindereinnahmen noch deutlich höher ausfallen.

Die Gewerbesteuer (brutto) hat sich nach dem Einbruch im vergangenen Jahr spürbar erholt, was auch auf Nachzahlungen aus dem Jahr 2020 zurückzuführen ist, liegt aber dennoch unter den Erwartungen von vor der Pandemie und beläuft sich in diesem Jahr voraussichtlich auf 55,8 Mrd. Euro (Schätzung 10/2019: 56,4 Mrd. Euro). Auch beim Einkommensteueranteil erwarten die Gemeinden spürbare Einnahmeverluste (Schätzung 11/2021 44,2 Mrd. Euro zu Schätzung 10/2019 46,4 Mrd. Euro).

Personalnachrichten

Rolf Apfeld wird neuer Bürgermeister in Glückstadt an der Elbe



Nachdem am 26. September 2021 bei der Bürgermeisterwahl in Glückstadt an der

Elbe keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt, wurde am 24. Oktober 2021 eine Stichwahl durchgeführt. Dabei konnte Rolf Apfeld (unterstützt von GRÜNE, BFG und SPD) 64,90 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Amtsinhaberin Manja Biel erhielt 35,10 Prozent. Die Wahlbeteiligung lag bei 41,95 Prozent. Der SHGT gratuliert Rolf Apfeld herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Ingo Sander bleibt Bürgermeister in Kronshagen

Rund 10.000 Wahlberechtigte waren am 7. November 2021 in Kronshagen zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei wurde Amtsinhaber und einziger Kandidat Ingo Sander (CDU) mit 85,26 Prozent



Ja-Stimmen wiedergewählt. Die Wahlbeteiligung lag bei 27,91 Prozent. Der SHGT gratuliert Ingo Sander herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

**Intelligente
Versicherungskonzepte.**

**Damit der Haushalt
nicht baden geht.**

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.

GVV Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.

Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.



„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Gemeinsam schaffen wir

die Kommune der Zukunft.

Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe ermöglichen wir zusammen die digitale Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.

Christian Lentfer Abteilungsleiter [dataport.kommunal](https://www.dataport.kommunal)